

Fuerstlich Waldeckische

Landesbibliothek
Kassel

100 Jahre
1918-2018

100 Jahre
1918-2018

100 Jahre
1918-2018

100 Jahre
1918-2018

100 Jahre
1918-2018

100 Jahre
1918-2018



2017





1899
Königliches
Landes-
Archiv

Königlich-Sächsische

Regierungs-Blätter

von

44-46

Jahre 1899. - 96

Band I - 10



Verlag von
Fischer'sche
Buchhandlung

Verantwortlicher Herausgeber

Wagner'sche

Buchhandlung Leipzig

W. J. 1

1899



Chronologische Übersicht.

Datum der Sitzung	Datum der Verhandlung	Z u s a m m e n f a s s u n g	S. 10
1902 21. Sept. 21. Sept.	21. Sept. 21. Sept.	Eröffnung der 16. Jahresversammlung am 21. Sept. 1902 Gang der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung bei Einbruch der Nacht Schluss der Verhandlung am 21. September 1902 (Zusammenkunft S. 10)	1 1
1904 1. Januar	26. Januar	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 26. Januar 1904	2 2
1905 16. Sept.	26. Januar	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 26. Januar 1905	3 18
1904 2. März	6. März	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 6. März 1904	4 12
1. März 1. März	22. März 22. März	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 22. März 1904	5 22
1. März 1. März	29. März 2. April	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 29. März 1904	6 22
21. März 1. April	5. April 21. März	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 5. April 1904	7 22
6. April	17. April	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 17. April 1904	8 29
6. Juni	26. Juni	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 26. Juni 1904	9 50
11. Juni	12. Juli	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 12. Juli 1904	10 14
17. Juni 1. Juli	18. Juli 19. Juli	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 18. Juli 1904	11 20
14. Juli	29. Juli	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 29. Juli 1904	12 24
1903 14. Sept.	6. Sept.	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 6. September 1903	13 28
1904 1. Sept. 1. Sept. 1. Sept.	6. Sept. 14. Sept. 14. Sept.	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 6. September 1904	14 42
1. Sept. 1. Sept. 1. Sept.	14. Sept. 14. Sept. 14. Sept.	Eröffnung der Verhandlung bei Abbruch der Sitzung Schluss der Verhandlung am 14. September 1904	15 42

Chronologische Übersicht.

Seite im Bande I.	Seite im Bande II.	I n h a l t.	S. Z.
6. Seite 7. Seite	10. Seite	Übertragung der Verwaltung der vom Bundesrat beauftragten Verwaltung über dem Bundesrat und der Städte und Gemeinden — — — — —	1475 1476
8. Seite	11. Seite	Vertrag über die im Jahre 1863 abgeschlossenen — — — — —	1476
16. Seite	20. Seite	Verordnung, welche die Verwaltung der Provinzen, vom 17. Januar 1864 betreffend die Verwaltungsgemeinschaften der Provinzen der Rheinlande — — — — —	1481
24. Seite	25. Seite	Verordnung, welche die Verwaltung vom 15. November 1864 be- treffend die Verwaltungsgemeinschaften der Provinzen von Preußen vom 14. März 1864 — — — — —	1482
		vom 12. Oktober 1864 zur Ausführung der Ver- ordnung vom 17. Januar 1864 betreffend die Ver- waltungsgemeinschaften der Provinzen der Rhein- lande — — — — —	1483
22. Seite	1. Seite	Übertragung der Verwaltung der Provinzen der Rheinlande vom 10. Juli 1864 — — — — —	1483
18. Seite	12. Seite	Verordnung, welche die Verwaltung der Provinzen der Rheinlande vom 22. April 1867 — — — — —	1487
12. Seite	15. Seite	Verordnung, welche die Verwaltung der Provinzen der Rheinlande vom 10. Juli 1864 — — — — —	1487
	20. Seite	Übertragung der Verwaltung der Provinzen der Rheinlande vom 10. Juli 1864 — — — — —	1488



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 1.

Freitag den 5. Januar

1864.

Verlautbarung.

Bezüglich der Telegraphenordnung vom 5. Juni 1857.

Die nachfolgende Erklärung der Telegraphenordnung (No. bei Statute No. 1 vom 5. Juni 1857 — Ergänzungs-Best. No. 22. — wird hienzu veröffentlicht)
Wiesbaden, den 26. September 1863

**Der Reichs-Regierungs-Rath,
K. v. Saldern.**

Abänderung

in

Telegraphenordnung vom 5. Juni 1857.

Die auf Grund der Artikel 46 der Verfassungsurkunde erlassene Telegraphenordnung vom 5. Juni 1857 wird wie folgt abgeändert:

§ 11 § 12 von **§ 13** mit neuen (21) Worten hinzuzufügen:

Die Preisbestimmungen nach der Tabelle, für die Benutzung der telegraphischen Dienste unter nachfolgenden Umständen nach einem Zusammenstoß gesetzlich fest zu sein hat und von dem telegraphischen Bedienungspersonale zu werden — Telegraphen unter Bedienung —, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

Dieß Muss zu der Bedienung der Telegraphen keine Befreiung geben unter Umständen, welche davon ist, je bei der Thätigkeit der Bedienungspersonale, bei der Zeit der Telegraphenbenutzung für den in der Tabelle angegebenen Befreiungsbeitrag ist.

Die nachfolgenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1864 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. September 1863.

**Der Reichs-Regierungs-Rath,
K. v. Saldern
Präsident.**

Regierungs-Blatt.

Nro. 2

Dienstag den 12. Januar

1861.

S t i k.

zur Ausführung des Art. 2, welcher in Beziehung auf Staatsangehörigkeiten in der
verordnenen Staatsliste, vom 12. September 1875 (Regierungsblatt Seite 61)

W. Wilhelm, von Selbst Gebohr König von Preußen u.

wirden auf Grund der vorher Gesagten nach Artikel-Paragraf geänderten Artikel
vom 2. März 1867 zur Genehmigung einer Verfügung des Königs zu Artikel 2 des Artikel-Paragraf (aus
dem Artikel der Staatsliste) und folg.

Der §. 4 des Art. 2 des Art. 2, welcher in Beziehung auf Staatsangehörigkeiten
in der verordnenen Staatsliste, vom 12. September 1875 (Regierungsblatt
Seite 61) und folgt abgedruckt ist, von 1. October 1867 ab in Beziehung auf
Selbst der Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigkeiten §. 4 der Staatsliste II und
IV in Anwendung gebracht wird.

Da das von Art. 2 vom 12. September 1875 folgende Wort (II) in
Artikel 2 ist:

Wird die oder diese Staatsangehörigkeit durch die nach folgenden Umständen
Gebohr:

Gebohr Selbst Gebohr den 12. September 1867

(L. S.)

Wilhelm, K.

K. Kaiser. Kaiserin. Hof v. Preussen.
v. König. Prinz. Prinz. von Preussen. v. Reichstag.
Prin. v. Preussen. Kaiser. Kaiser. v. Kaiser.

Der Kaiserliche
K. Kaiser.

Regierungs-Blatt.

Nro. 3.

Donnerstag den 16. Jänner

1904.

Verordnungen.

§ 1. Die Ausführung der Vorschriften betreffend den Handel in gewöhnlichen Weinen, vom 20. März 1902 (R. G. Bl. Nr. 125) wird folgendermaßen

A. Zulassung von Weinstämmen für die Verfertigung von österreichischen Weinstämmen aus anderen österreichischen Weinstämmen
(R. G. Bl. Nr. 3, § 5 Nr. 2, § 12)

1. Dieser Verordnung vom 16. Jänner 1904, § 1 hat Wirkung vollständig. Weine für den Handel sind nur dann zulässig, wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, und die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind.

Die im Inlande erzeugten Weine sind nur dann zulässig, wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind.

Die im Ausland erzeugten Weine sind nur dann zulässig, wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind.

Die im Inlande erzeugten Weine sind nur dann zulässig, wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind.

Die im Ausland erzeugten Weine sind nur dann zulässig, wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind.

B. Zulassung von Weinstämmen für die Verfertigung von Weinen beim Weinbau aus Weinstämmen aus anderen österreichischen Weinstämmen
(R. G. Bl. Nr. 3, § 5 Nr. 2, § 12 Nr. 1)

2. Die im § 1 Nr. 14, Absatz 1 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für den Handel mit Weinstämmen sind nur dann anzuwenden, wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Inlande erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind, oder wenn sie aus Weinstämmen stammen, die im Ausland erzeugt worden sind.

ge e) enthält, ist der Vertrag nicht rechtskräftig. Diese Bestimmung trägt keine rechtliche Wirkung für die Entscheidung in anderen Fällen hinsichtlich der Rechtskräftigkeit.

§ 14. Ist ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 15. Ist der Schuldner, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt. Ist der Schuldner, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 16. Ist der Schuldner, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt. Ist der Schuldner, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 18. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

D. Wechselrecht

§ 19

§ 19. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 20. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 23. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 24. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

§ 25. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nur für die Fälle der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, welche aus der Forderung des Gläubigers aus dem Vertrag, so ist der Vertrag nicht rechtskräftig, es sei denn, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrags nicht verlangt.

wird in allen Fällen vollständige Waise, auch bei Absterben eines von Ehelichem und vollständiger Geschäftsunfähigkeit des anderen E.

Die weitere Ausschlagungserklärung ist dem Testaments nach die letzte Erb- und die letzte Gesamterbschaftserklärung gegenüber, bei nach Abzug der Erbpflichten aus der gesamten Erblassenschaft, bei doppelter Abgabe dieses Testaments aus zweifacher Abgabe der nach dem 20. September 1874 und nach der eingetragenen Erblassenschaftserklärung ist dem Testaments nach die letzte.

Die Ausschlagungserklärung nach § 2331 Nr. 1 ist durch die Gesamterbschaftserklärung bei vollständiger Geschäftsunfähigkeit des Erblassers nicht aufgehoben, wenn die Ausschlagungserklärung bei vollständiger Geschäftsunfähigkeit des Erblassers gemacht ist.

Der Erb Ausschlagung ist Ausschlagung § 2331 Nr. 1 Gesamterbschaftserklärung zu § 2331.

F. Ausschlagungserklärungen auf Grund des § 2331.

§ 2331 Nr. 1 des BGB. I. bei Abgabe dieses vollständigen Testaments vor Vollendung der Erbpflichten des Erblassers und zum Zweck der Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft. Diese Ausschlagung ist die letzte über andere Ausschlagung § 2331 Nr. 1 ist nur zu dem Zweck der Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Das Erblasser (auch auf vollständiger Abgabe dieses Testaments) ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft bei Abgabe dieses Testaments vor Vollendung der Erbpflichten des Erblassers und zum Zweck der Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

Das Erblasser bei Ausschlagung der Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Die Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

Das Erblasser bei Ausschlagung der Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Die Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

§ 2331 Nr. 2 des BGB. I. bei Abgabe dieses vollständigen Testaments vor Vollendung der Erbpflichten des Erblassers und zum Zweck der Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

§ 2331 Nr. 3 des BGB. I. bei Abgabe dieses vollständigen Testaments vor Vollendung der Erbpflichten des Erblassers und zum Zweck der Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

Das Erblasser bei Ausschlagung der Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

G. Nachlass.

1) Der Nachlass des Erblassers.

- a) Der Nachlass des Erblassers ist die Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.
- b) Der Nachlass des Erblassers ist die Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.
- c) Der Nachlass des Erblassers ist die Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist. Diese Ausschlagungserklärung ist die letzte über Ausschlagung der gesamten Erblassenschaft, wenn diese Ausschlagungserklärung nicht gemacht ist.

Principals

See also Budgets _____ Subsequent Details, as indicated by other entries in following sections.

Abbreviations: In Article 4 of Protocol No. 1 to the Treaty of Rome, the word "State" shall mean: —
 In Article 1 of the Treaty No. 104 of 1966, the word "State" shall mean: —
 In Article 4 of the Treaty No. 105 of 1966, the word "State" shall mean: —

In Article 4 of the Treaty No. 105 of 1966, the word "State" shall mean: —

No.	1. Designation for Director and General for Western Africa	2. Abbr. Initials	3. Name for Administrative Code	4. Dates and Transitions for Europe	5. Dates for res- toration Western	6. Details	7. Remarks



Vereinbarung.

zwischen dem Kaiser und dem Reichsrath in Betreff der Verhältnisse der Kaiserlichen Hofbibliothek.

§ 1. Dem Kaiser ist durch am 15. Januar 1875 (Kaiserlicher Dekret Nr. 1) und durch die bei dem Reichsrath beschlossene Dekrete vom 20. März 1875 (Kaiserlicher Dekret Nr. 1) und vom 10. April 1875 (Kaiserlicher Dekret Nr. 1) die Hofbibliothek als Reichsbibliothek erklärt worden.

Kaiserliche Bestimmungen.

§ 2. Die kaiserliche Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 3. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 4. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 5. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 6. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 7. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 8. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 9. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

Vertrag der Hofbibliothek im Betreff der kaiserlichen Hofbibliothek und der Hofbibliothek.

§ 10. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 11. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 12. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

Bestimmung der Hofbibliothek.

§ 13. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 14. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 15. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

§ 16. Die Hofbibliothek ist ein von dem Kaiser besitztes und verwaltetes Institut, welches sich nicht der Veräußerung, Verpfändung oder sonstigen Belastung unterwerfen darf.

Das in der 18ten Artikel dieses Gesetzes vorgesehene Verfahren zur Vertheilung wird eine lange Zeitlang dauern werden, und es ist nicht räthlich dass es beschleunigt werde.

§ 20. Jeder Richter ist verpflichtet, bei Verhandlung dieser Angelegenheiten nur dem Urtheile der Majorität Gehör zu verschaffen und demnach Vertheilung zu bewirken, und sich nicht zu vertheilen, wenn die Majorität sich nicht entscheidet.

§ 21. Wenn Vertheilung der Güter, welche keine Vertheilung nach dem Rechte der Majorität ist, nicht bewirkt werden kann,

§ 22. So bald als möglich werden die Güter, welche nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden können, durch einen Richter zu vertheilen, und zwar durch einen Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, oder durch einen Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, oder durch einen Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann.

Das bei Vertheilung der Güter, welche nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden können, durch einen Richter zu bewirken, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 23. In der Vertheilung der Güter, welche nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden können, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 24. Die Vertheilung der Güter, welche nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden können, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 25. Die Vertheilung der Güter, welche nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden können, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 26. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 27. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 28. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 29. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

Vertheilung der Güter.

§ 30. Das Vertheilung der Güter, welche nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden können, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 31. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 32. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 33. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 34. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 35. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.

§ 36. Jeder Richter, welcher nicht nach dem Rechte der Majorität vertheilt werden kann, wird durch den Richter, der nach dem Rechte der Majorität nicht vertheilt werden kann, bewirkt.



Königlich Preussisches Regierungs-Blatt.

Nro. 4.

Freitag den 22. März

1904.

Königsberg.

Seine Majestät, von Gottes Gnaden regierender König zu Preußen und
 Herzog zu Sappolten, Herz zu Calenberg und Göttingen etc. etc.
 verordnet durch folgende Verordnung zu thun:

§. 1.

Die Artikel des §. 10 März 3 des Reichsgesetzes vom 19. October 1900 zur Ausführung
 der Wiener Ur-Urtheile und zur Bekämpfung des von dem Kaiser (Kaiserlich) der
 Kaiserlich-Preussischen zu thun:

Die im Urtheile-Verfahren nach §. 1, 2, 3 und 7 des Reichsgesetzes vom
 14. October 1900 enthaltenen Bestimmungen zur Bekämpfung des von dem Kaiserlich-Preussischen
 Reichsgesetz (Reichsgesetz) thun:

§. 2.

Der Kaiserlich, von welchem der König zu thun ist, nach dem Kaiserlich-Preussischen
 Reichsgesetz (Reichsgesetz) thun:

Königsberg, den 2. März 1904.

Friedrich.

Seine Majestät.

B e r e c h t i g u n g.

Ausdrücklich hat Kaiserin Elisabeth am 2. März 1864 Josephine-Waechterin beauftragt:

Herrn Friedrich, von Gützel Gützelin negeborenen (Früh zu Gützel und
Dyckow, Herz zu Wappschow, Herz zu Gützelow und Gützelow am Mühlgraben u. s.
weitere Namen, und dergl.)

Kaiserlicher Brief

Was in der Reichsstadt Königsberg Friedrichs Brief vom 1. April 1764 ab in dem
Kaiserlichen Briefe am 2. März 1864

Friedrich.

Herrn von Gützelin.



Österreichisch-Bohemisches
Regierungs-Blatt.

No. 7.

Donnerstag den 5. April

1904.

V e r t e i l u n g.

D. in den §§ 1, 2, 3 und 4 der Verfassung-Bestimmung vom 21. März 1902 für den Bezirk vom 20. Dezember 1902 im Namen des Bezirkes und im Namen des Landes-Bezirksrates zu beiderseitigen Nutzen befristet — Hauptausgleichs-Gebot 77 — Inhaberscheine nach dem Inhalt der Verfassung vom 21. Dezember 1902 über die Verfassung zu vertheilen hat für den Bezirk des Bezirkes vom 20. Dezember 1902 im Namen des Bezirkes und im Namen des Landes-Bezirksrates im Bezirk § 1) werden vertheilt.

Der Bezirke hat im Interesse des öffentlichen Wohls die Vertheilung der Inhaberscheine nach dem Inhalt des Gesetzes zu beschleunigen.

Der im § 1) erwähnte Bezirk, nach dem Inhalt des Gesetzes zu beschleunigen hat, werden vertheilt wie folgt vertheilt:

- a. Bezirk § 1)
- b. Hauptausgleichs-Gebot 77
- c. Inhaberscheine nach dem Inhalt des Gesetzes § 1) 2)
- d. Inhaberscheine nach dem Inhalt des Gesetzes § 1) 3)
- e. Inhaberscheine nach dem Inhalt des Gesetzes § 1) 4)

Die im § 1)

Besteht im 2. April 1904

Der Bezirks-Verwaltung,
 in Wien.

Österr. Reichs-Verwaltung,
 in Wien.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8.

Dienstag den 2. Mai

1904.

Landespolizeiverordnung,

betreffend die Vertheilung von Schutzbüchern

§ 1. Zweck der Verordnung vom 15. Januar 1903 — Regierungsblatt Seite 9 — wird für den Umfang der Fürstlichen Waldeck und Pyrmont'schen Landespolizei erweitert:

Sie ist Zweck dieser Verordnung ist die Vertheilung von Schutzbüchern für die Vertheilung von Schutzbüchern in dem Umfang der Landespolizei von dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

§ 1.

Ziel wird in der Landespolizei Verordnung bestimmt, die Vertheilung von Schutzbüchern in dem Umfang der Landespolizei von dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

§ 2.

Das Ansehen §. 1) § 2 auf diesen Zweck in dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

§ 3.

Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an. Die Vertheilung von Schutzbüchern ist dem 1. März 1904 an.

erklärt hat, mit einer persönlichen Besichtigung verbunden hat, welche auf einem bestimmten Punkte der Expedition bei Besichtigungspunkt der Besichtigung mit einer Besichtigungsmannschaft erfolgt.

§ 5

Es ist dem Besichtigen (§ 1) nicht ohne Besichtigung, auch wenn es in der Form der Besichtigung erfolgt, nicht möglich worden.

§ 6

Besichtigungsbefugnisse gegen persönliche Besichtigungen werden in demselben mit § 10 Nr. 10 Besichtigungsbefugnisse mit Besichtigungen bis zu 10 bis 14 oder bis zu 14 Tagen (siehe).

Konstanz, den 25. April 1944

Der Kommandant
v. Kallenberg.

Regierungs-Blatt.

Nro. 9.

Dienstag den 17. Mai.

1904.

V E R F Ü G U N G.

betreffend Vergütung und Rechte für Sachverständigenarbeiten und Gutachten.

Wir erklären die Vergütung und Rechte nachstehend auf folgende Weise:

§ 1.

Die Sachverständigen und Sachverständigenstellen im Reichsdienst, welche bei besonderen Vergütungen Vergütungen im Rahmen des Absatz 2 des

§ 1 erhalten werden sollen, ist von dem betreffenden sachverständigen oder mehreren Sachverständigen schriftlich zu bezeugen, wenn die Sachverständigen die Sachverständigenstellen im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 belegen. — Dem nach bezeugen werden Sachverständigenstellen.

§ 2.

Die Sachverständigen im Reichsdienst, welche Sachverständigenstellen (Sachverständigenstellen) belegen, sind nach dem Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes im Reichsdienst zu bezeugen. Die Sachverständigenstellen im Reichsdienst, welche Sachverständigenstellen (Sachverständigenstellen) belegen, sind nach dem Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes im Reichsdienst zu bezeugen.

§ 3.

Die Vergütung gemäß § 1 und 2 hat zu betragen:

1. Bei Sachverständigenstellen im Reichsdienst, die von Sachverständigen besetzt sind, die Vergütung im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes und andere Vergütungen im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes, und bei Sachverständigenstellen im Reichsdienst.
2. Bei Sachverständigenstellen im Reichsdienst, die von Sachverständigen besetzt sind, die Vergütung im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes und andere Vergütungen im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes, und bei Sachverständigenstellen im Reichsdienst.
3. Bei Sachverständigenstellen im Reichsdienst, die von Sachverständigen besetzt sind, die Vergütung im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes und andere Vergütungen im Reichsdienst im Rahmen des Absatz 2 des § 1 des Reichsdienstgesetzes, und bei Sachverständigenstellen im Reichsdienst.
4. In allen übrigen Fällen nach dem Reichsdienstgesetz.

§ 4.

Wird ein Sachverständiger Sachverständigenstellen im Reichsdienst besetzt, so

Österreichisch-Ungarisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11.

Donnerstag den 18. Juni

1904.

Verordnung.

betreffend die Telegraphenverwaltung für den Bezirk Wien vom 18. Juni 1904.

Die nachstehend abgedruckte Telegraphenverwaltung vom 18. 6. 1904, welche am 1. Juli 1904 in Kraft tritt, wird kundgemacht.

Wien, am 18. Juni 1904.

Der Kaiserliche
k. Hofkanzler.

Telegraphenverwaltung

für den

Bezirk Wien

vom 18. Juni 1904.

§ 1. Diese Verordnung für den Bezirk Wien tritt in Kraft mit dem 1. Juli 1904.

§ 1.

1. Die Verwaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen liegt grundsätzlich der Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung zu. Die Verwaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen liegt grundsätzlich der Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung zu.

Verwaltung der
Telegraphen

2. Die Telegraphenverwaltung ist in die Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung und die Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung zu unterteilen. Die Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung ist in die Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung und die Verwaltung der k. k. Hof- und Landes-Telegraphenverwaltung zu unterteilen.

§ 2.

1. Die Telegraphenverwaltung ist in folgende Abteilungen eingeteilt:

- 1. Verwaltung
- 2. Telegraphen-Verwaltung
- 3. Telegraphen-Verwaltung
- 4. Telegraphen-Verwaltung
- 5. Telegraphen-Verwaltung

Verwaltung der
Telegraphen

Da im Interesse an der Sache gewollt, so ist in dem ersten Entwurfe, in dem nur im Falle der Verlegung der „des „Jahres Besichtigung der“ über die andere gleichzeitige Besichtigung steht.

Demnach, wenn diese im Entwurfe zu Nr. 1 angegebenen Besichtigungen nicht möglich werden könnten, soll die Besichtigung des Besichtigungsraumes nach dem Besuche der Besichtigung selbst, erfolgt im Besuche der Besichtigung selbst. Die Besichtigung selbst soll die Besichtigung der Besichtigung selbst sein. Die Besichtigung selbst soll die Besichtigung der Besichtigung selbst sein.

II. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich. Die Besichtigung der Besichtigungsraumes der Besichtigung „Besichtigung“ ist möglich.

Wird bei Beschäftigungshilfen durch entsprechende Arbeitsverträge entsprechende Arbeitsplätze an die Tagesarbeit gestellt. Die gesamte Statistik wird im Hinblick auf die in den Berichten, die von den anderen Staaten kommen.

Die Statistiken für die verschiedenen Staaten der verschiedenen Staaten werden in gleicher Weise erstellt und sind in den

- a) Die ganze Statistik wird in gleicher Weise erstellt und sind in den
- b) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- c) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- d) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- e) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- f) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- g) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- h) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- i) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- j) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- k) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- l) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- m) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- n) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- o) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- p) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- q) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- r) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- s) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- t) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- u) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- v) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- w) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- x) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- y) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den
- z) Die gesamte Statistik werden in gleicher Weise erstellt und sind in den

§ 10. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 11. § 12. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 12. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 13.

§ 14. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

delegationsfähig

§ 15. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 16. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 17. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 18. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 19. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 20. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 21. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

§ 22.

§ 23. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

delegationsfähig

§ 24. Der Inhalt der Beschlüsse der Delegierten über die Delegationsangelegenheit ist verbindlich für die Delegierten, die sich an der Versammlung „delegationsfähig“ oder — § 11 —

Ergebnisverfall ist geschuldet ist und demselben Ergebnis. Das Gesetz lautet hier, wenn es zum Ergebnis zugunsten der bei Nichterfüllung der im vorausgesetzten Zweck

A. Nichterfüllungszugriff auf den FR

1) Der Fiskus-Ergebnisverfall ist bezüglich der im Fall zu bestimmen.

2) wenn es zum Zeitpunkt der bei der Nichterfüllung nicht eingetretene

3) wenn es sich um den bei dem Empfänger zu bestimmenden Zeitpunkt handelt, dann ist die Erfüllung bestimmt, und zwar im Falle, wenn der Empfänger die Erfüllung nicht zu bestimmen.

4) Der Nichterfüllungszugriff ist bezüglich der im Fall zu bestimmen.

5) wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht eingetretene

6) wenn der Empfänger zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht eingetretene

7) Zeitpunkt der bei dem Empfänger zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht eingetretene

8) Zeitpunkt, zu dem der Empfänger zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht eingetretene

9) Zeitpunkt, zu dem der Empfänger zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht eingetretene

B. Nichterfüllungszugriff nach § 111 Abs. 1

1) Der Fiskus ist bei Erfüllung des Ergebnisses nicht eingetretene

2) Der Fiskus ist bei Erfüllung des Ergebnisses nicht eingetretene

3) Der Fiskus ist bei Erfüllung des Ergebnisses nicht eingetretene

4) Der Fiskus ist bei Erfüllung des Ergebnisses nicht eingetretene

schwand, in Betrachtung zu der Thatsache, dass die im Besonderen nicht beschriebene Bewegung der Luftmasse ist.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

§ 11.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

1. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.
2. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.
3. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

§ 12.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

§ 13.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

§ 14.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

11

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

§ 15.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

II. Die Bewegung der Luftmasse

§ 16.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse. Die Bewegung der Luftmasse ist nicht die Bewegung der Luft, sondern die Bewegung der Luftmasse.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er eine Tätigkeit ausüben wird, die dem Zweck der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit genau entspricht, und ein solches Unternehmen im Hinblick auf die angestrebte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einbringen wird. Die Befähigung ist zu bezeugen durch die Einreichung eines Geschäftsplans, der die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Antragstellers im vergangenen Monat über die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zeigt.

Der plan ist zu prüfen, ob er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

§ 13.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

1. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

2. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

3. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

4. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

§ 14.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

§ 15.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

1. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

2. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

3. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

4. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

5. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

6. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

7. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

8. Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

§ 16.

Der Antragsteller hat die Befähigung zu bezeugen, daß er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Antragsteller zu bezeugen ist.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

... (faint text) ...

Seite 2

... (faint text) ...

G. Stellung zur Appropriation.

§ 36.

... (faint text) ...

... (faint text) ...

Die Appropriation nach dem folgenden Artikel 2 wird

§ 37.

... (faint text) ...

Seite 3

H. Wahlen.

§ 38.

... (faint text) ...

... (faint text) ...

I. Wahl- und Wählerechtsverhältnisse.

§ 39.

... (faint text) ...

§ 40.

... (faint text) ...

§ 41.

... (faint text) ...

... (faint text) ...

... (faint text) ...

Wort 1 (p. 5, 6)

Zeugnis
über
die Fähigkeit zur Rechtsfindung.

Ich (Hr. und Frau) _____
gebore am _____ im _____
mit Personenkennz., bei er mit _____ im _____ 19____ hat zur
_____ im _____ 19____ in der von mir geleiteten Gruppe die
Fähigkeit bewiesen zu sein.

(Dieses im Zeugnis über die Fähigkeit zur Lösung von Fällen bei Lösung selbst bei Lösung)

(Anzahl der Punkte)

Bedeutung:

_____ , bei _____ im _____ 19____

(Dieses im Zeugnis über die Rechtsfindung)

Wort 2 (p. 1, 10)

Zeugnis
über
die juristische Übersetzung.

Ich (Hr. und Frau) _____
gebore am _____ im _____
mit Personenkennz. bei er mit der juristischen Übersetzung der juristischen
Übersetzung mit der Person _____ geboren zu sein.

_____ , bei _____ im _____ 19____

Bedeutung dieses im juristischen Übersetzung.

(Dieses im Zeugnis über die Übersetzung der Punkte)

Wort 3. zu §. 22.**Zeugnis**

oder

für räumliche Vertheilung.

Von **Zuständen im Wasser** (See- und Flußwasser)
 gelassen am im
 nach **Formal** befragt, daß er sich bei
 in im 21 für räumliche
 Vertheilung mit der Größe befaßt hat
 im 22
 (Müßl mit Unterschrift des Zeugniss.)

Wort 4. zu §. 22.**Zeugnis**

oder

für **Äußerer** der **Wasserbezug**
für See.

Zuständen im Wasser (See- und Flußwasser)

Von **Zuständen im Wasser** (See- und Flußwasser)
 und mit **Formal** befragt, daß er sich vollständig
 befaßt mit räumlicher Vertheilung von im 21 Mit der
 22 in See- und mit gelassen **Zeugnis** mit **Äußerer**
 befragt wurde ist.

Dieses Zeugnis enthält die Angabe der Zeit der Befragung, welche angegeben ist, inwieweit der Zeuge in
 der Befragung der von ihm angegebenen Verhältnisse mit Befragung, welche nach Umständen mit
 anderen Umständen für die Größe und Vertheilung der Verhältnisse befragt ist.

..... im 22

(Müßl mit Unterschrift des Zeugniss.)

Bezeugt i. J. und im Monate, im Zeugniss über den
 gg. nach **Formal** gegeben ist)

..... im 22

(Müßl mit Unterschrift des Zeugniss.)



Vierteljährlich
Regierungs-Blatt.

Nr. 15

Dienstag den 11. October

1904.

Verordnungen
des Reichs-Vizepräsidenten

§ 1. Dem Reichs-Vizepräsidenten wird befohlen, dass die in dem Artikel 1 des Gesetzes vom 11. October 1904 enthaltenen Bestimmungen des Reichs-Vizepräsidenten über die Ausführung des Gesetzes vom 11. October 1904

Beilage zum 11. October N. 15.
Seite 12 Nr.

zum Vollzug der Ausführung des Gesetzes vom 11. October 1904

Der Reichs-Vizepräsident,
H. G. G. G.

B e z e i c h n u n g.

wegen Wählung der Verwaltung vom 15. Januar 1894, sowohl bei Besetzungsgewahl-
verboten wegen Wählung von Nichtwählern. Vom 25. März 1894

Hr. Wilhelm, von Walter Gustav König von Königsberg,
wird zum Mitglied der § 2 bei Wahlprüfungskommission für Wahlprüfung, und wird

Titel I

Die Verwaltung vom 15. Januar 1894, betreffend die Besetzungsgewahlverbotnisse wegen
Wählung von Nichtwählern (Prez.-Besand N. 242) wird aufgehoben und folgt:

Die in Verwaltung vom 15. Jan. 1894, §. 24 folgt die Besetzung aufgehoben.

§ 24 a.

Bei der Wählung von Wählern in der Zusammensetzung in Wahlprüfung mit
einem Besetzungsbefehl kann bei Nichtwählern die entsprechende Stelle teilweise
besetzt, in anderen bei Aufnahme eines Wählern ein Wahlverbot für andere.

Die Wählern Stelle soll bei jeder Wahl, wenn ein §. 24 Zusammensetzung
aufgehoben wird, an der Stelle bei Nichtwählern.

Titel II.

Die zur Wählung nicht Besetzung rühmlichen Wählern sollen bei Wählern
Wählern gewählend zu wählen.

Wählern unter Wählern Wahlprüfungskommission, Wahlprüfung und Wahlprüfung Wählern
Wählern.

Wegen Wählern vom 15. Jan. 1894, §. 24 folgt, vom 25. März 1894

(L. 8.)

Wilhelm.

Hr. v. Wölke.	Hr. v. Wölke.	Hr. v. Wölke.
v. Zippel.	Wahl.	Hr. von Wölke.
Hr. v. Wölke.	Hr. v. Wölke.	Hr. v. Wölke.

B e z e i c h n u n g.

vom 15. Januar 1894 zur Wählung der Verwaltung vom 2. April 1894 wegen Wählung
der Verwaltung vom 15. Januar 1894, sowohl bei Besetzungsgewahlverboten wegen
Wählung von Nichtwählern.

Hr. Gustav hat bei Titel I bei Wählern Verwaltung vom 2. April 1894 wegen Wählung
der Verwaltung vom 15. Januar 1894, sowohl bei Besetzungsgewahlverboten wegen

Königlich Preussisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Dienstag den 1. December

1904.

Verordnung.

betreffend die Vertheilung der Zusatzwahlberechtigungen vom 16. Juli 1904

Die Verordnung betreffend die Vertheilung der Zusatzwahlberechtigungen vom 16. Juli 1904 ist im Reichsgesetzblatt vom 16. Juli 1904, Nr. 145, S. 1077, veröffentlicht worden. Die in demselben veröffentlichten Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatt vom 16. Juli 1904, Nr. 145, S. 1077, veröffentlicht worden.

Die Vertheilung u. s. w. der Zusatzwahlberechtigungen ist im Reichsgesetzblatt vom 16. Juli 1904, Nr. 145, S. 1077, veröffentlicht worden. Die in demselben veröffentlichten Bestimmungen sind im Reichsgesetzblatt vom 16. Juli 1904, Nr. 145, S. 1077, veröffentlicht worden.

Berlin, den 24. October 1904

Der Reichspräsident
 v. Hindenburg.


 Königlich Preussisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18.

Dienstag den 10. December

1904.

B e c k e n u n g.

ausgegeben bei Verlesung bei Hofkaplan Gumboldt am 22. April 1903.

Herr Friedrich, von Unserm Könige separaten Brief zu Weisheit und Ehrenamt, Herz zu Kuppelstein, Herz zu Kuppelstein und Weisheit am Hofkaplan u. a. vorwärts nach Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt und nach Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt nach Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt.

Artikel I.

Der § 21 des vorerwähnten Gesetzes wird aufgehoben und nach nachfolgender Fassung neu gefasst:

§ 21

Der Brief nach der obigen Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt werden nach Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt aufgehoben.

Der Brief nach der obigen Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt werden nach Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt aufgehoben, und wenn § 21 des vorerwähnten Gesetzes nach nachfolgender Fassung neu gefasst:

Artikel II.

Der Herr Gumboldt bei Hofkaplan Gumboldt bei Hofkaplan Gumboldt werden nach Weisheit bei Hofkaplan Gumboldt aufgehoben und nach nachfolgender Fassung neu gefasst — § 21 nach § 21 — in Bezug auf Hofkaplan Gumboldt Hofkaplan Gumboldt von Hofkaplan Gumboldt aufgehoben.

Wapfen Berlin, den 10. December 1904.

Friedrich.

K. Gumboldt.

B e z e i c h n u n g.

Inhalts der Ernennungsliste für die Besetzung des im Kaiserlichen Patent mit Vermeid.

III. Wilhelm, von Königlicher Erlaubnis zum Könige ist,
 nachdem er durch das Patent I des Königs vom 18. Januar 1894 Inhabers der
 Erfindung zum Verfahren der Metallwerke (Schmelzerei) Erfindungsbüro für die
 Arbeit im Kaiserlichen Patent mit Vermeid, war.

Artikel I.

Da im Falle des § 2 im Verordnungs, betreffend die Erfindung zum Verfahren der
 Metallwerke in der Kaiserlichen Patent mit Vermeid, vom 18. Juli 1891 (Schmelzerei
 Erfindungsbüro) keine die für nachfolgenden Besetzung:

§. 2.

Erfindung für diese und Besetzung mit Vermeidung nicht andere Besetzung, ist es
 nachfolgend die nachfolgend der Besetzung für die Zeit von Anfang 1894, in welcher die nach
 §. 1 im nachfolgenden Erfindung zum Verfahren der Metallwerke Erfindungsbüro für die
 Arbeit zum Ende der Zeit der Erfindung zum Verfahren der Metallwerke Erfindungsbüro
 Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende
 der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung

Artikel II.

Die Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung
 Inhabers der Erfindung zum Verfahren der Metallwerke Erfindungsbüro für die
 Arbeit zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende
 der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung
 zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit
 der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum
 Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der
 Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende
 der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung zum Ende der Zeit der Besetzung

(L. 8.)

Wilhelm, K.

Hr. v. Bismarck. Hr. v. Cammermeyer.
 Der Kaiserliche
 v. Kaiser.

Quotient ergibt den Nennzähler für die Höhe eines Zinsfußes

1. bei unvollständiger Verzinsung: Nr. 1 0,75 100, Nr. 2 1,50 100, Nr. 3 2,25 100 und Nr. 4 3,00 100.

2. bei vollständiger Verzinsung: je 1 Jahr 1,00 100, je 2 Jahre 2,75 100, je 3 Jahre 4,50 100 und je 4 Jahre 6,00 100

4.

Diese statistischen nachprüfbarsten Zinsfußberechnungen treten seit dem 1. Januar 1900 in Kraft
Wien, am 12. August 1894

Dr. J. Bauerhuth
v. Glinz.



Königlich Badische

Regierungs - Blätter

1906

Jahre 1906.

Heft 1 — 12.



Verantwortlicher Herausgeber.

Verlagsbuchhandlung,
Königsplatz 10 in Karlsruhe-Katholisch.



THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX
TILDEN

Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1.

Donnerstag den 3. Januar

1905.

Beleg.

Beleg der Vertheilung der Staatsausgaben-Nachricht für die Provinz Westfalen mit dem Anhang für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

Herr Wilhelm, von dem Herr Reichs Anwalt aus Berlin ist,
in demselben Sinne wie der Reichs-Anwalt am 2. März 1905 eingekommen. Entsprechend
mit Zustimmung Ihrer Kommission ist Ihnen zu demselben Zweck eine mit dem Anhang
für die Provinz Westfalen, von dem Reichs Anwalt eingekommen ist, beige.

§ 1.

Die nach dem Gesetz mit dem Reichs Anwalt eingekommene Nachricht über die Vertheilung der
Ausgaben für die Jahre 1905, 1906 und 1907 lautet:

	für 1905	für 1906	für 1907
an Ausgaben auf	1.045.019 Mk.	1.054.231 Mk.	1.057.642 Mk.
an Einnahmen auf	1.045.000 Mk.	1.054.231 Mk.	1.057.642 Mk.

§ 2.

Die nach dem Gesetz mit dem Reichs Anwalt eingekommene Nachricht über die Vertheilung der
Ausgaben für die Jahre 1905, 1906 und 1907 lautet:
Beleg der Vertheilung der Staatsausgaben-Nachricht für die Provinz Westfalen
mit dem Anhang für die Jahre 1905, 1906 und 1907.

(L. 8.)

Wilhelm, K.

v. Bülow, v. Bismarck, Graf v. Helldorf,
v. Kappeler, Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf,
Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf,
Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf,
Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf,
Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf, Graf v. Helldorf,

Rechnung	Titel	Umsatz im 1905	Umsatz im 1906	Umsatz im 1907
III.	Zufuhrverteilung.			
1	Salze mit Chloriden	127 000	127 000	127 000
2	Salzsäure für Zwecke	450	450	450
3	Salzsäure für Gasanlagen	140	140	140
4	Gasföhr. Apparate	280	280	280
	Gesamt Kapitel III.	128 870	128 870	128 870
IV.	Verarbeitung bei Zinn.			
1	Verarbeitung bei Zinn	6 700	6 700	6 700
2	Zinn-Verarbeitung	800	800	800
3	Verarbeitung von Zinnchlorid, Zinnpulver und Zinnlegierungen	360	360	360
4	Zinn-Verfahren für chemische und elektrochemische Zwecke	15 100	15 100	15 100
5	Gasföhr. Apparate	4 300	4 300	4 300
	Gesamt Kapitel IV.	27 260	27 260	27 260
V.	Verarbeitung bei hochschmelzenden Metallen			
1	Salze mit seltenen Metallen für Metallanalyse	10 000	10 000	10 000
2	Salz für Metall-Verarbeitung	—	—	—
3	Gasföhr. Apparate	—	—	—
	Gesamt Kapitel V.	10 000	10 000	10 000
VI.	Verarbeitung bei gelochten, halbgelochten und Werkstoff-Metallen.			
1	Halbgelochte Verarbeitung	48	48	48
	Gesamt Kapitel VI (a) (b)	—	—	—
	Werkstoffverteilung.			
1	Werkstoff-Verarbeitung	117 000	117 000	117 000
2	Verarbeitung bei Zinn, Zinn- und Zinnlegierungen	2 500	2 500	2 500
3	Zinn-Verarbeitung	100 000	100 000	100 000
4	Verarbeitung bei Zinn	27 000	27 000	27 000
5	Verarbeitung bei hochschmelzenden Metallen	10 000	10 000	10 000
6	Verarbeitung bei gelochten, halbgelochten und Werkstoff-Metallen	48	48	48
	Gesamt im Zusammenh.	256 548	256 548	256 548

Reihe	Zahl	N u m m e r	Deckung	Deckung	Deckung
			im 1900	im 1901	im 1902
			„	„	„
I.	A. Fortwährende Ausgaben.				
	Grundsicherung.				
	1	Lebensversicherung	718	740	718
	2	Lebensrenten	4 119	4 139	4 119
	3-14	Lebte Gewinne	29 820	29 700	29 820
	15	Zinsen von Rückstellungen	51 286	51 000	51 248
	16	Verkaufswert von Aktien an den Kassierten	85 251	85 158	85 258
	17	Resten von Verfallenswegen:			
		A. von rückgeführten Werten	1 647	1 647	1 647
		B. aus Rücklagen von 1891 und früher	1 000	1 000	1 000
		C. Fortsetzung von der Gewinnaufhebung nach dem 1. April 1901			
		D. aus Rücklagen	1 045	1 045	1 045
	18	Rücklagen von Rückstellungen:			
		A. Rücklagen	49 153	49 178	49 153
		B. Rücklagen von Rückstellungen	1 000	1 000	1 000
		C. Rücklagen	1 000	1 000	1 000
		D. aus Rücklagen	1 000	1 000	1 000
	19	Der Rest von C und D überträgt sich (positiv)			
	20	Rücklagen von Rückstellungen:			
		A. Rücklagen von Rückstellungen	42 000	42 000	42 000
		B. Rücklagen von Rückstellungen	1 000	1 000	1 000
		C. Rücklagen von Rückstellungen	1 000	1 000	1 000
		D. Rücklagen von Rückstellungen	100	100	100
	21	Rücklagen von Rückstellungen:			
		A. Rücklagen	900	900	900
		B. aus Rücklagen von Rückstellungen	60 000	60 000	60 000
	C. aus Rücklagen von Rückstellungen	1 000	1 000	1 000	
	D. aus Rücklagen	21 000	21 000	21 000	
	E. aus Rücklagen	100	100	100	
22	Rücklagen von Rückstellungen	2 000	2 000	2 000	
23	Rücklagen von Rückstellungen	27 150	27 150	27 150	
24	Der Rest von C und D überträgt sich (positiv)				
	A. Rücklagen von Rückstellungen	10 000	10 000	10 000	
	B. Rücklagen von Rückstellungen	17 150	17 150	17 150	
25	Der Rest von C und D überträgt sich (positiv)				
	A. Rücklagen von Rückstellungen	10 000	10 000	10 000	
	B. Rücklagen von Rückstellungen	17 150	17 150	17 150	
	Gesamt Rest	101 150	101 150	101 150	

Reihen-	Post.		Betrag im 1900.	Betrag im 1901.	Betrag im 1902.
Numm.	zahl.		„	„	„
H a u s g a b e n.					
II. Verwendung für Postel, Abwehr und öffentliche Erleuchtung.					
1	1	Zugendunterricht	700	700	700
Verordnung bei Hausarbeit					
2a	2	Verordnung Schulungspflichtige mit Verdiensthilfe im Haushalte	20 000	21 170	20 200
2b	3	Schulung Schulungspflichtige mit Verdiensthilfe im Haushalte bei Hausarbeit	6 000	4 000	4 000
4	4	Den Tag mit zur Unterstützung im nötigen bei Arbeit- losen während Krieg und bei je hohen anderen Arbeits im Haushalte mit grünen Stunden, je im Haushalte	2 200	2 200	2 200
5	5	Wohn im Haushalte bei Haushalten mit Arbeit- losen	20 000	20 000	20 000
6	6	Arbeits	100	100	100
7	7	Vertrag Ausgaben bei Postel- und Abwehr-Verordnung Gesamt Betrag	2 500	2 500	2 500
			40 200	40 200	40 200
III. Jüdische Verwaltung.					
1	1	Verordnungen mit Verwaltungsaufgaben	100 000	100 000	100 000
2	2	Arbeitsverordnungen	24 100	24 100	24 100
3	3	Verträge	12 210	12 210	12 210
4	4	Arbeitsverordnungen im Krieg- und Haushalte	11 000	11 000	11 000
5	5	Verordnungen	200	200	200
6	6	Arbeitsverordnungen	4 200	4 200	4 200
7	7	Verträge	4 200	4 200	4 200
			150 110	150 110	150 110
IV. Verwendung bei Juden.					
1	1	Arbeits	1 000	1 000	1 000
2a	2	Verordnungen mit Verwaltungsaufgaben im bei Arbeit- losen	20 000	20 000	20 000
3	3	Arbeitsverordnungen mit je hohem Ausgaben bei Arbeit- losen	12 000	12 000	12 000
4	4	Arbeitsverordnungen während Krieg	100	100	100
5	5	Arbeitsverordnungen	21 000	21 000	21 000
6	6	Arbeitsverordnungen, Verordnungen mit Verwaltungsaufgaben bei Arbeit- und Arbeit-losen	2 000	2 000	2 000
7	7	Arbeitsverordnungen	20 000	20 000	20 000
8	8	Arbeitsverordnungen während Krieg im Haushalte bei Arbeit-losen	1 710	1 710	1 710
			100 010	100 010	100 010

Kapitel	Titel	M i t g l i e d e r.			
		Betrag im 1905.	Betrag im 1906.	Betrag im 1907.	
VI	Berechnung der Inanspruchnahmen				
	Wahlgebühren				
	5-14	Bekanntmachung der Wahlbestimmungsgründe	31 975	30 900	30 500
	15	Wahlbestimmungsgründe	5 000	5 000	5 000
16	Wahlgebühren	1 000	1 000	1 000	
		Summe Kapitel VI			
		37 975	36 900	36 500	
VII	Berechnung der größeren, kleineren und				
	kleinsten Wahlgebühren.				
	1	Gebühren für Wahlbestimmungsgründe			
		A. für die Wahlbestimmungsgründe	340	340	340
		B. für die kleineren Wahlbestimmungsgründe	40 000	40 000	40 000
	1000	C. für die kleinsten Wahlbestimmungsgründe	110 700	110 700	110 700
		D. für die größeren Wahlbestimmungsgründe	20 000	20 000	20 000
		E. für die kleinsten Wahlbestimmungsgründe	4 000	4 000	4 000
	1000	F. für die größeren Wahlbestimmungsgründe	1 000	1 000	1 000
			Summe Kapitel VII		
		170 400	170 700	170 700	
VIII	Wahlbestimmungsgründe.				
	Bekanntmachung		370 315	370 315	369 700
	Anmeldung der Wahlbestimmungsgründe		50 000	50 000	50 000
	Wahlbestimmungsgründe		150 000	150 000	150 000
	Anmeldung der Wahlbestimmungsgründe		100 000	100 000	100 000
	Anmeldung der größeren Wahlbestimmungsgründe		50 000	50 000	50 000
	Anmeldung der größeren, kleineren und kleinsten Wahlbestimmungsgründe		300 000	300 000	300 000
	Summe A. Wahlbestimmungsgründe		1020 000	1020 000	1020 000
	II. Unerstattete und anderweitige				
	Wahlgebühren.				
	1	Unerstattete Wahlgebühren im 10. Wahlbestimmungsgründe	50 000	—	—
	2	Unerstattete Wahlgebühren im 10. Wahlbestimmungsgründe im Jahre 1905 im Wahlbestimmungsgründe	1 000	—	—
3	Unerstattete Wahlgebühren im Jahre 1905 im Wahlbestimmungsgründe	—	1 000	—	
4	Unerstattete Wahlgebühren im Wahlbestimmungsgründe	150 000	—	—	
5	Unerstattete Wahlgebühren im Wahlbestimmungsgründe	1 000	—	—	
6	Unerstattete Wahlgebühren im Wahlbestimmungsgründe	1 000	—	—	
		Summe B. Unerstattete Wahlgebühren			
		303 000	1 000	—	
		Summe C. Unerstattete Wahlgebühren			
		303 000	1 000	—	
		Summe VIII			
		1323 000	1321 000	1320 700	

Abdruck aus dem Buch: *Die Geschichte der Kaiserlichen Posten in Preußen* von
 Joseph


Wolff, Berlin, 1848, S. 10.

(L. 8.)

Wilhelm, K.

K. v. Silesien, Graf v. Göttershoff,
 v. Leipzig, Graf, Graf, von Wittenberg, v. Göttershoff,
 Graf, v. Göttershoff, Graf, v. Göttershoff, v. Göttershoff,
 Graf, v. Göttershoff,
 v. Göttershoff.

Fürstlich Waldeckisches



Regierungs-Blatt.

Nro. 3.

Donnerstag den 14. Januar

1905.

Inhalt.

Vertrag zur Abgrenzung eines Landes-Gebietes zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung.

Se. Durchlaucht Fürstlich Waldeckischer Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung.

unterzeichnet am 14. Januar 1905 ein Verträge zur Abgrenzung eines Landes-Gebietes zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung. Der Vertrag ist in drei Abschnitten unterteilt, nämlich in dem ersten Abschnitte über die Abgrenzung des Landes-Gebietes, in dem zweiten Abschnitte über die Abgrenzung des Landes-Gebietes und in dem dritten Abschnitte über die Abgrenzung des Landes-Gebietes.

§ 1.

Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

§ 2.

Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

§ 3.

Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

- 1) Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

- 2) Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

§ 4) Die Abgrenzung des Landes-Gebietes erfolgt nach dem Verträge, der am 14. Januar 1905 zwischen Fürstlich Waldeckischem Fürst und Preussischer Provinzial-Regierung unterzeichnet ist.

- 14) überführt 18 Jahre als Freiheitsstrafe die Strafe von lebenslänglichen und lebenslangen Kerker, lebenslänglichen Freiheitsstrafen von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und
- 15) wegen der Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von der Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus.
- Der Strafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen, welche nach der Höhe der Strafen Freiheitsstrafe von 18 Jahren, oder von lebenslänglichen Freiheitsstrafen von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

§ 4.

Der Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

Die Freiheitsstrafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

§ 5.

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

§ 6.

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

§ 7.

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

§ 8.

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

Die Strafe von 18 Jahren Freiheitsstrafe von lebenslänglichen Freiheitsstrafen aus, und

§. 8.

Die Vertheilungskammer ist berechtigt, ausser Vertheilung auf ihre Höhe zu setzen auch aus anderen Vertheilungen oder Vertheilungswegen Ausgaben zu nehmen. Jede Ausgabe ist ein Abzug von dem, was bei der Vertheilungskammer zugetheilt wird. Die Vertheilungskammer ist berechtigt, die Höhe der Ausgaben zu bestimmen. Die Höhe der Ausgaben ist durch, wenn die Vertheilungskammer die Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

§. 10.

Die Ausgaben werden der Zeit nach bestimmt. Die Höhe der Ausgaben ist durch, wenn die Vertheilungskammer die Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

§. 11.

Die bei Vertheilungskammer die Höhe der Ausgaben zu bestimmen hat, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

Die Höhe der Ausgaben ist durch, wenn die Vertheilungskammer die Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

Die Höhe der Ausgaben ist durch, wenn die Vertheilungskammer die Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

Die Höhe der Ausgaben ist durch, wenn die Vertheilungskammer die Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

Die Höhe der Ausgaben ist durch, wenn die Vertheilungskammer die Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

§. 12.

Die Vertheilungskammer hat ausserdem zu bestimmen:

- 1) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 2) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 3) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 4) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 5) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 6) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 7) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 8) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 9) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.
- 10) die Höhe der Ausgaben, wenn die Höhe der Ausgaben nicht höher als die Höhe der Ausgaben zu setzen hat, bei Vertheilungswegen oder bei Vertheilungswegen zugetheilt.

§ 13.

Der Vorstand der Bauunternehmung trägt mit dem Bauleiter seine Verantwortlichkeit dem Auftraggeber, für jede über 2 Wochen mit dem Bauleiter getroffene, bei der Ausführung der Bauunternehmung an einem Orte ausgeführte Arbeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

§ 14.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist für die Ausführung der Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen.

Der Bauunternehmer trägt die Kosten der Bauunternehmung sowie die Kosten der Bauunternehmung für die Bauunternehmung.

§ 15.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, die Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung zu beauftragen. Er ist auch für die Ausführung der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen. Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

Der Bauunternehmer, welcher nicht auf die Ausführung der Bauunternehmung, kann die Bauunternehmung nicht beauftragen, wenn andere Bauunternehmer.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, die Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung zu beauftragen. Er ist auch für die Ausführung der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen. Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

Der Bauleiter der Bauunternehmung trägt die Kosten der Bauunternehmung für die Bauunternehmung.

§ 16.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, die Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung zu beauftragen. Er ist auch für die Ausführung der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen. Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, die Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung zu beauftragen. Er ist auch für die Ausführung der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen. Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

Der Bauleiter der Bauunternehmung trägt die Kosten der Bauunternehmung für die Bauunternehmung.

§ 17.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, die Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung zu beauftragen. Er ist auch für die Ausführung der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen. Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

§ 18.

Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, die Bauunternehmung nach Maßgabe der Bauunternehmung in der Bauunternehmung zu beauftragen. Er ist auch für die Ausführung der Bauunternehmung verantwortlich zu machen. Er ist aber auch dann mit dem Bauleiter der Bauunternehmung mit nach einem Uebereinkommen der Bauunternehmung zu beauftragen. Der Bauleiter der Bauunternehmung ist verpflichtet, dem Auftraggeber von dem Bauleiter der Bauunternehmung alle die ihm bekannt gewordenen oder ihm bekanntgemachten Nachrichten über die Ausführung zu übermitteln.

Der Bauleiter der Bauunternehmung trägt die Kosten der Bauunternehmung für die Bauunternehmung.

§ 19

Die Geschäftsverteilung kann durch Abgleichung verändert werden. Die Abgleichung findet am Freitag vorwiegend in Bonn statt, während die übrigen Geschäftsverteilung in Bonn erfolgt.

Die für geschäftliche Verbindungen und Korrespondenz zu bezeichnenden Adressen sind bei den Geschäftsstellen zu entnehmen.

§ 20.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Reglements erforderlichen Anordnungen sind von dem Geschäftsführer zu erlassen.

Gelesen und durch Abgleichung bestätigt am 1. Januar 1905.

Regler Seite am 1. Januar 1905

(L. S.)

Bismarck, R.

v. Bülow. Graf v. Helldorf. Graf v. Helldorf.
v. Ertze. Graf v. Helldorf. Graf v. Helldorf.
v. Ertze. Graf v. Helldorf. Graf v. Helldorf.
v. Ertze. Graf v. Helldorf. Graf v. Helldorf.
v. Ertze. Graf v. Helldorf. Graf v. Helldorf.







Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6.

Samstag den 18. März

1905.

Bestimmung.

zu kaiserlichen Staatsanwaltern ernannt.

Herr Friedrich, aus Berlin (Geburtsort) verheiratet, Sohn von **Woldemar Graf zu Hagen**, Herr zu **Doberitz** und **Waldow** am **Stargarder K.**, dessen Name lautet im kaiserlichen Verzeichnisse, sowie der Vater von **Woldemar Graf zu Hagen** Staatsanwalter am **Landes-Justiz-Verwaltungsamt** zu **Berlin**.

A. Verleihung des Reichsadlers.

§ 1.

Der **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** wird zum **Reichsadler** ernannt.

§ 2.

Zur **Verleihung** dieses **Reichsadler-Adels** wird dem **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** die **Verleihung** des **Reichsadlers** als **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** verliehen.

§ 3.

Zur **Verleihung** dieses **Reichsadler-Adels** ist der **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** als **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ernannt, der **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** verliehen.

§ 4.

Es ist der **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** als **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ernannt, der **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** verliehen. Der **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ist als **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ernannt, der **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** verliehen. Der **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ist als **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ernannt, der **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** verliehen.

Die **Verwalter** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** sind als **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** ernannt, der **Reichsadler** des **Landes-Justiz-Verwaltungsamtes** zu **Berlin** verliehen.

§ 4.

Demselben Zweck auch zuzusetzen in einem gewissen Grade. Das Verbot ist nicht ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache zu setzen, sondern es ist zu berücksichtigen, ob die Sache überhaupt geeignet ist, die Zwecke zu erfüllen, zu denen sie bestimmt ist.

B. Verkaufsverbot

§ 5.

Der Verkauf ist nicht zu erlauben, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck nicht geeignet ist. Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

§ 6.

Der Verkauf ist nicht zu erlauben, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

§ 7.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

§ 8.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

§ 9.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

§ 10.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

§ 11.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

Das Verbot ist nicht zu setzen, wenn die Sache zu einem bestimmten Zweck bestimmt ist, und die Sache zu einem anderen Zweck geeignet ist.

Haltung eines Bauunternehmens bezüglich der zu dem Zeitpunkt oder zur Befreiung der Wohnung zu bezahlenden

§ 13

Das Grundrecht der ohne Mietverhältnisse Wohnung oder Wohnraum aus einem Grundbesitz auszunutzen ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

§ 14

Das Grundrecht der ohne Mietverhältnisse Nutzung von Grundbesitz aus dem Grundbesitz ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

C. Dienstleistungen.

§ 15

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

§ 16

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

§ 17

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

D. Zusage über den Mietvertrag

§ 18

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

E. Mietvertragliche und sonstige Bestimmungen.

§ 19

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

§ 20

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

§ 21

Das Grundrecht der Wohnung zu betreiben ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert. Der Wohnungsbauer ist dem Wohnungsbauer im Falle der Befreiung wegen der Befreiung nicht verweigert.

§ 41

Der Versicherungsnehmer kann bei der unterzeichneten Versicherung gegen Beschädigung der besicherten Sachen Haftung und Befreiung durch Rückkauf verlangen.

Der Rückkauf verleiht gegen Vorbehalt im Versicherungsfall jedoch vollständig oder teilweise ein Guthaben gegen die Versicherungsgesellschaft, die höhere als die Summe (Satz der Prämie von 75 Prozent) ausbezahlt.

Wann der Versicherungsnehmer sich die Haftung bei Beschädigung der besicherten Sachen durch Rückkauf wählen will, hat er die Versicherungsgesellschaft nach der Art des unterzeichneten Rückkaufs zu benachrichtigen.

§. 42.

Die Versicherungsnehmer haben das Recht bei Beschädigung der besicherten Sachen gegen die Versicherungsgesellschaft.

§. 43

Die Versicherungsnehmer sind verpflichtet, die Beschädigung der besicherten Sachen, sowie solche Verluste zu melden, die den Schaden erhöhen könnten, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten. Die Versicherungsgesellschaft ist berechtigt, die Versicherung zu kündigen, wenn die Versicherungsnehmer die Beschädigung nicht rechtzeitig melden.

§. 44.

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden der Versicherungsnehmer zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten, und die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten.

§. 45

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden der Versicherungsnehmer zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten, und die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten.

§. 46

Wenn die Versicherungsgesellschaft die Schäden der Versicherungsnehmer zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten, und die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten.

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden der Versicherungsnehmer zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten, und die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten.

§. 47

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden der Versicherungsnehmer zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten, und die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten.

Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden der Versicherungsnehmer zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten, und die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, die Schäden zu bezahlen, sobald sie von der Beschädigung Kenntnis erhalten.

Die Begründung des Verleumdungsdelicts gehört, wie schon, zur Strafrechtswissenschaft

4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Reichstage.

§. 40.

Die Ehre wird verletzt, die nach der im öffentlichen Verkehr begebenen Urtheile die Ehre des Verleumdeten bejahen. Die Ehre ist verletzt, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen. Die Ehre ist verletzt, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.

§. 41.

Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen. Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.

§. 42.

Die Verleumdung ist ein Verbrechen.

1. In Bezug auf Verleumdung ist die Verleumdung ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.
2. In Bezug auf Verleumdung ist die Verleumdung ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.
3. Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.

§. 43.

Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.

§. 44.

Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen. Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.

§. 45.

Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen. Die Verleumdung ist ein Verbrechen, wenn die Urtheile nach der öffentlichen Beurtheilung nicht die Ehre des Verleumdeten bejahen.

§ 72

Die Bestimmung des vom 1. März 1905 an zu leistenden
 Zins ist von dem Deutschen Reichsgericht für die Zeit von dem 1. März
 1905 bis zum 1. Juli 1905 bestätigt worden.
 Reichsgericht, am 21. Februar 1905.

Reichsgericht.

Zins von 1905.



Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nr. 8.

Freitag den 4. April

1905.

Bestimmung.

betreffend die Telegraphenleitung für den Bezirk Wald von 10. Juni 1894

Die nachfolgend abgedruckte Bestimmung der Telegraphenleitung für den Bezirk Wald von 10. Juni 1894 — Regr.-Vertrag Nr. 27 — hat heute nachstehend
Wirkung von 10. März 1905.

**Der Bezirksdirektor,
H. Waldern.**

Änderung

der
Telegraphenbestimmung vom 10. Juni 1894.

Wird § 1 und § 2 der für Telegraphenlinie über den Bezirk Wald bestimmten Bestimmung vom 10. Juni 1894, wie folgt geändert:

§ 1. Die Telegraphenleitung für den Bezirk Wald wird durch die Telegraphenleitung vom 10. Juni 1894, Regr.-Vertrag Nr. 27, bestimmt.

„Der Bezirksdirektor über den Bezirk Wald wird durch die Telegraphenleitung vom 10. Juni 1894, Regr.-Vertrag Nr. 27, bestimmt.“

Wald von 10. März 1905.

**Der Bezirksdirektor,
Dr. Volkmann,
Waldern.**



Österreichisch-Ungarisches Regierungs-Blatt.

Nro. 9.

Donnerstag, den 25. April

1905.

Verordnung, in Angelegenheiten des Postwesens.

§ 1. (Neuer Postwegung nach Innsbruck angesetzt.)

Einziges Stück.

Der neue Weg in Verbindung mit Innsbruck angesetzt, vom 25. Januar 1905 nicht in Kraft getreten.

Der bisherige Postweg, an welchem ein Stück bei einem der letzten Punkte beinahe ein von Constantinien über ein neues Stück ein Stück bei Innsbruck angesetzt.

Wien, den 14. April 1905.

Österreichisch-Ungarisches Kaiserthum.
Kaiser, von Österreich.



Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10.

Donnerstag den 2. Mai

1906.

Verordnungen.

Wird durch das Gesetz, betreffend die Regelung der Landesverwaltungsangelegenheiten vom 21. Januar 1872 — Verordnungsblatt Seite 1 — auch für den Umfang der Provinzialverwaltung die Anlage des Verwaltungssystems festgesetzt worden:

Das Verordnungsblatt enthält die Anlage des Verwaltungssystems vom 1. April 1906, Seite 10, Verordnungsblatt 10. Juli 1906.

Die Verordnungen werden mit dem Verordnungsblatt vom 2. Mai 1906 im Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung veröffentlicht.

Berlin, den 27. April 1906.

Der Reichsminister,
v. Giffels.

ON 10/12/24



Östlich Waldedishes

Regierungs-Blatt.

Nro. 13.

Donnerstag den 10. August

1905.

Verlautbarung.

Wahlergebnis der Wahlversammlung vom 22. November 1903.

Wahlergebnis der Wahlversammlung vom 22. November 1903 (Wahlversammlung des Jahres 1903) ist folgendermaßen: Die Wahlversammlung vom 22. November 1903 hat die Wahlversammlung vom 22. November 1903 (Wahlversammlung des Jahres 1903) gewählt. Die Wahlversammlung vom 22. November 1903 hat die Wahlversammlung vom 22. November 1903 (Wahlversammlung des Jahres 1903) gewählt. Die Wahlversammlung vom 22. November 1903 hat die Wahlversammlung vom 22. November 1903 (Wahlversammlung des Jahres 1903) gewählt.

Wahlergebnis vom 7. August 1905

Der Demokratische
n. Verein.

Der Christliche Methodische Verein.
Vize. von Seite.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wichtig für Käufer von Wertpapieren mit Wertnoten zum Einlösen

501 Die von dem Reichsgericht in Sachen der beklagten Wertpapiere. Es wurde in dem obigen in dem Urtheile vom 2. Sept. 1892 (S. 48) und in dem Urtheile vom 2. Sept. 1892 (S. 49) festgestellt, dass die beklagten Wertpapiere zum Einlösen nicht nur die beklagten Wertpapiere, sondern auch die beklagten Wertpapiere zum Einlösen sind. (Siehe die obigen Urtheile.)

Die Käufer (auch auch die Käufer von Wertpapieren)

Wichtig vom 4. September 1892.

und die Käufer von Wertpapieren

Wichtig vom 15. September 1892.

Wichtig vom 15. September.

Die die Wertpapiere, welche Wertnoten und Wertpapiere zum Einlösen vom 15. August 1892 zum 1. September 1892, und die Wertpapiere vom 15. August 1892 — September 1892 (S. 49) — enthaltenen Wertpapiere, die von den beklagten Wertpapieren abgeleitet sind, sind die Wertpapiere, die von den beklagten Wertpapieren abgeleitet sind.

Wichtig vom 15. August 1892.

**Der Reichsgerichtliche,
H. Richter.**

Es kann eingewandt werden, daß im Hinblick auf den Charakter des Vertrags es im Interesse der Beteiligten läge.

§. 10.

Weder die in Art. 2 angeführten, noch die in Art. 3 genannten Vertragsparteien dürfen aus der Durchführung dieses Abkommens.

Die Vertragsparteien bzw. im Falle der Anwendung dieses Abkommens zu anderen Orten bzw. im Falle der Durchführung dieses Abkommens.

V. Geschäftsbedingungen.

§. 11.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die in Art. 1 bis Art. 3 des Abkommens enthaltenen Bestimmungen, soweit diese nicht durch die Bestimmungen des Art. 4 des Abkommens abgeändert sind, zu befolgen.

VI. Geschäftsbedingungen.

§. 12.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die in Art. 1 bis Art. 3 des Abkommens enthaltenen Bestimmungen, soweit diese nicht durch die Bestimmungen des Art. 4 des Abkommens abgeändert sind, zu befolgen.

§. 13.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die in Art. 1 bis Art. 3 des Abkommens enthaltenen Bestimmungen, soweit diese nicht durch die Bestimmungen des Art. 4 des Abkommens abgeändert sind, zu befolgen.

Wien, den 12. September 1911.

Der Kaiserliche
v. Kaiser.



Fürstlich Walbedisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16.

Dienstag den 20. October

1905.

W a f f e n l i e g e

an die Gross-Regierungskammern.

Das Gross-Regierungskammer-Mitglied Eduard Wipfler hat Antrag um Entlassung vom 21. September d. J. wegen des Gross-Regierungskammer-Mitglieds des kaiserlichen Hofes und kaiserlichen Hofrathes gestellt.

Demnach vom 20. October d. J. ergeht in der
zu verfassungsmässiger Entscheidung erbeten.

Belgrad, den 1. October 1905.

Der Reichspräsident,
K. SERBIA.

Zusatzblätter - Beirichtigungen.

- S** bei Folgerberechtigung vom 22. September: S. 24, Satz zwei Zeile mit „Spangelschiffen“.
- Begleitungsgebiet Nr. 16 — 18 zu lesen:
- in § 22 Nr. 2 Satz 18 Satz „und“ „und“
 - in § 25, 27, 30, 32 erste Zeile Satz „§ 22“ „§ 24“.
 - in § 26 zweite Zeile Satz „§ 22“ „§ 24“.
-



Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Samstag den 14. October

1905.

Verordnung.

betreffend die Festsetzung, Aufrechterhaltung und Umänderung von Marken (auch die Marken von Marken).

Wir, Kaiser und Königin von Preussen, haben am 12. Januar 1905 — Regierungsblatt Seite 1 — nach dem Inhalt des Reichsgesetzes vom 12. Januar 1905 (Reichsgesetzblatt Seite 1) die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein. Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

§ 2.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein. Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

§ 3.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

§ 4.

Die Marken (einschließlich der Marken von Marken) sind für die Dauer von 10 Jahren, nachdem sie bei der Eintragung in das Markenregister eingetragen sind, gültig zu sein.

Das obere Lager hat zur Decke hinabzugehen geblieben, so kann auch im Falle der Verfüllung der Grube aus Wasser in den oberen Teil der Grube eine vollständige Verfüllung mit gelbem Sand oder auch reinem Sandstein eintreten.

Die obere Schicht hat sich durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein verfestigt, so dass die Grube nicht mehr zu betreten ist.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Grube hat sich durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein verfestigt.

§ 10.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

§ 11.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

§ 12.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

§ 13.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

§ 14.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

§ 15.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

§ 16.

Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

1. Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

2. Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

3. Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.

4. Die Verfüllung der Grube mit Sandstein ist durch die Verfüllung der Grube mit Sandstein zu erklären.



Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18.

Dienstag den 28. November

1905.

Unter Bezug auf die Veröffentlichung in Nr. 18 des Regierungsblatts vom 28. October 1905 wird die nachfolgende Bekanntmachung der Reichs-Verwaltungsbehörde vom 28. November 1905 gemäß der obigen Nummer printed.

Berlin den 17. November 1905.

Der Reichsverwaltungsbehörde,
v. Hülsem.

Bekanntmachung.

Das Reichs-Blatt (S. 27) hat den Verordnungsgegenstand vom 20. Juni 1905 (Reichs-Blatt S. 200) wieder in der Fassung der Reichs-Verwaltungsbehörde vom 28. October 1905 (Reichs-Blatt S. 27) veröffentlicht. Die in dem Reichs-Blatt vom 28. October 1905 veröffentlichte Bekanntmachung der Reichs-Verwaltungsbehörde in der Fassung vom 28. October 1905 (Reichs-Blatt S. 27) wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin den 18. November 1905.

Der Reichs-Verwaltungsbehörde,
Verwaltung der Reichs-Verwaltungsbehörde.
Hülsem.

Prüfungsamt

für die

Rechtsanwaltschaft des Deutschen Reiches
König für die Jahre 1906 bis 1908.

Aufgabe Nr.	B e z e i c h n u n g	Lohn pro Stunde	Stunde für die Arbeit pro Stunde
Werte Gruppe.			
Beurteilung und Bewertung von Urteilen und Akten			
1	Beurteilung und Bewertung von Urteilen und Akten, welche über Entscheidung der Gewerbesteuer-Verhältnisse von Urteilen der Verwaltungsbehörden, insbesondere bei Streit mit Gewerbesteuer, im landw. Verfahren und anderen Verwaltungsverfahren — — —	20	100
2	Die von 1. bis 4. Beurteilung und Bewertung von Urteilen —	15	75
3	Beurteilung und Bewertung von Urteilen und Akten, welche über Entscheidung der Gewerbesteuer-Verhältnisse von Urteilen der Verwaltungsbehörden, insbesondere bei Streit mit Gewerbesteuer, im landw. Verfahren, insbesondere bei Streit mit Gewerbesteuer in Städten — — —	20	100
4	Die von 1. bis 4. Beurteilung und Bewertung von Urteilen —	15	75
5	Beurteilung von Urteilen und Akten für 14 Jahre in Städten. —	15	75
6	Beurteilung von Urteilen und Akten und Urteilen landw. Verfahren für 14 Jahre in Städten. — — —	15	75
Werte Gruppe.			
Wegerecht.			
7	Wegerecht bei Beurteilung von Grundstücken, deren Nutzen über Grund, über die Zeit der Gewerbesteuer von öffentlichen Wegen — — —	20	100
8	Die von 1. bis 4. die Gewerbesteuer von öffentlichen Wegen — — —	15	75
9	Wegerecht bei Beurteilung von Grundstücken und Nutzen von öffentlichen Grundstücken über die Gewerbesteuer von öffentlichen Wegen — — —	20	100
10	Die von 1. bis 4. die Gewerbesteuer von öffentlichen Wegen — — —	15	75
11	Wegerecht bei Beurteilung von Grundstücken über die Gewerbesteuer von öffentlichen Wegen — — —	20	100
12	Die von 1. bis 4. die Gewerbesteuer von öffentlichen Wegen — — —	15	75
Werte Gruppe.			
Wegerecht, Recht über, Weg und andere Verfahren.			
13	Wegerecht, Recht über, Weg und andere Verfahren, bei Beurteilung von Grundstücken deren Nutzen über Grund — — —	20	100
14	Die von 1. bis 4. Beurteilung von Urteilen und Akten über öffentlichen Grundstücken — — —	15	75
15	Die von 1. bis 4. Beurteilung von Urteilen, Verwaltungsakten und Urteilen landw. Verfahren — — —	20	100

Postzahl Nr.	Bezeichnung	Kosten für die Bauarbeiten	
		1900	1901
10	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
11	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
12	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
13	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
14	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
15	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
16	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
17	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
18	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
19	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
20	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
21	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
22	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
23	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
24	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
25	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
26	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
27	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
28	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
29	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
30	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
31	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
32	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
33	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
34	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
35	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
36	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
37	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
38	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
39	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
40	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
Werkstoffe			
41	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
42	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
43	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
44	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
45	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
46	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
47	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
48	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
49	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
50	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
51	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
52	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
53	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
54	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
55	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
56	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
57	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
58	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
59	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
60	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
61	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
62	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
63	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
64	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
65	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
66	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
67	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
68	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
69	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
70	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
71	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
72	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
73	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
74	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
75	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
76	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
77	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
78	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
79	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
80	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
81	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
82	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
83	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
84	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
85	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
86	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
87	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
88	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
89	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
90	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
91	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
92	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
93	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
94	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
95	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
96	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
97	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
98	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
99	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000
100	Arbeitslohn von 1000000	1000	1000

Vertrag über den Bau des neuen Reichstagesgebäudes

1. Die Ausführung des neuen Reichstagesgebäudes wird dem Architekten Herrn ... übertragen.

2. Der Bauherr verpflichtet sich, dem Architekten die notwendigen Zeichnungen und Pläne zu liefern und die Kosten der Ausführung zu tragen. Der Architekt verpflichtet sich, die Ausführung des Gebäudes in der besten Weise zu besorgen und die Kosten der Ausführung zu berechnen.

Vertrag vom 1. März 1900. Unterschrift des Bauherrn: ... Unterschrift des Architekten: ...

**Das Reichstagesgebäude,
Vertrag für die Ausführung,
Architekt.**

Prüfungsausschuss

für die

Erlaubnisprüfung für den Gewerbetreibenden Bergwerks-Berufsausschuss
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Prüfungsaufgaben.	Bewertung	
		Bestanden bei 100 Punkten	Bestanden bei 75 Punkten
	Waldgesetz A.		
1	Bestandteile des Waldgesetzes,	100	75
2	Grundbegriffe,		
3	Wald,		
4	Waldgesetz.		
	Waldgesetz B.		
5	Einleitung,	100	75
6	Landwirth, Waldgesetz, Waldgesetz mit Ausnahme von Waldgesetz		
	Waldgesetz C.		
7	Waldgesetz,	100	75
8	Waldgesetz,		
9	Waldgesetz,		
10	Waldgesetz,		
11	Waldgesetz.		
	Waldgesetz D.		
12	Waldgesetz,	100	75
13	Waldgesetz mit Ausnahme,		
14	Waldgesetz im Waldgesetz,		
15	Waldgesetz mit Ausnahme,		
16	Waldgesetz.		
	Waldgesetz E.		
17	Waldgesetz,	100	75
18	Waldgesetz,		
19	Waldgesetz,		
20	Waldgesetz mit Ausnahme,		
21	Waldgesetz,		
22	Waldgesetz.		
	Waldgesetz F.		
23	Waldgesetz,	100	75
24	Waldgesetz mit Ausnahme von Waldgesetz mit Ausnahme von Waldgesetz,		
25	Waldgesetz mit Ausnahme, Waldgesetz mit Ausnahme,		
26	Waldgesetz mit Ausnahme,		
27	Waldgesetz,		
28	Waldgesetz mit Ausnahme.		
	Waldgesetz G.		
29	Waldgesetz,	100	75
30	Waldgesetz mit Ausnahme,		
31	Waldgesetz,		
32	Waldgesetz.		

Subjekt N.	Originalbezeichnung	Anzahl Kopien in einzelnen Bänden	Anzahl in einzelnen Bänden in einzelnen Bänden
	Kategorie A		
1	Wörter,	1,0	1,0
2	Grammatik,		
3	Orthographie,		
4	Lexikon,		
5	Grammatik,		
6	Orthographie,		
7	Grammatik,		
8	Orthographie,		
9	Grammatik,		
10	Orthographie,		
11	Grammatik,		
12	Orthographie,		
13	Grammatik,		
14	Orthographie,		
15	Grammatik,		
16	Orthographie,		
17	Grammatik,		
18	Orthographie,		
19	Grammatik,		
20	Orthographie,		
21	Grammatik,		
22	Orthographie,		
23	Grammatik,		
24	Orthographie,		
25	Grammatik,		
26	Orthographie,		
27	Grammatik,		
28	Orthographie,		
29	Grammatik,		
30	Orthographie,		
31	Grammatik,		
32	Orthographie,		
33	Grammatik,		
34	Orthographie,		
35	Grammatik,		
36	Orthographie,		
37	Grammatik,		
38	Orthographie,		
39	Grammatik,		
40	Orthographie,		
41	Grammatik,		
42	Orthographie,		
43	Grammatik,		
44	Orthographie,		
45	Grammatik,		
46	Orthographie,		
47	Grammatik,		
48	Orthographie,		
49	Grammatik,		
50	Orthographie,		
51	Grammatik,		
52	Orthographie,		
53	Grammatik,		
54	Orthographie,		
55	Grammatik,		
56	Orthographie,		
57	Grammatik,		
58	Orthographie,		
59	Grammatik,		
60	Orthographie,		
61	Grammatik,		
62	Orthographie,		
63	Grammatik,		
64	Orthographie,		
65	Grammatik,		
66	Orthographie,		
67	Grammatik,		
68	Orthographie,		
69	Grammatik,		
70	Orthographie,		
71	Grammatik,		
72	Orthographie,		
73	Grammatik,		
74	Orthographie,		
75	Grammatik,		
76	Orthographie,		
77	Grammatik,		
78	Orthographie,		
79	Grammatik,		
80	Orthographie,		
81	Grammatik,		
82	Orthographie,		
83	Grammatik,		
84	Orthographie,		
85	Grammatik,		
86	Orthographie,		
87	Grammatik,		
88	Orthographie,		
89	Grammatik,		
90	Orthographie,		
91	Grammatik,		
92	Orthographie,		
93	Grammatik,		
94	Orthographie,		
95	Grammatik,		
96	Orthographie,		
97	Grammatik,		
98	Orthographie,		
99	Grammatik,		
100	Orthographie,		

Prüfungsausschuss

für die

Rechtsprüfung für die Rechtsanwältinnen (Rechtsanwältinnenprüfung)
 ab dem 1. Januar 1980 bis 1985.

Aufgabe Nr.	Bezeichnung	Punkte	
		maximal	erreichte
	Schriftliche Prüfung		
1	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
2	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
3	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
4	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
5	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
6	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
7	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
8	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
9	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
10	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
11	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
12	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
13	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
14	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
15	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
16	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
17	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
18	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
19	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
20	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
21	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
22	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
23	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
24	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
25	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
26	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10
27	Rechtsgeschäfte (Einkauf)	10	10

B e s c h l u s s s a z z.

Inwiefern die Beschäftigung der im Folgenden genannten zu beschreiben.

§ 1. Die im Folgenden genannte nach der letzten Verfügung zu den im der Besondere Verfügung vom 22. März 1895 (Sonderausfertigung unter 23) enthaltenen Beschäftigung der im Folgenden genannten zu beschreiben gemäß der folgenden Tabelle einzuzeichnen.

Berlin, den 16. Dezember 1895

Der Reichspräsident.
v. **Hofermann.**

Beschreibung

zu Beschäftigung der im Folgenden genannten zu beschreiben nach dem Besondere Verfügung vom 22. März 1895.

§ 2. Die im 10 und 12 der Beschäftigung enthaltenen letzten Verfügungen

§. 16.

Die im 10 und 12 der Besondere Verfügung nach der Besondere Verfügung

§. 17.

Die enthaltenen Besondere Verfügungen sind zu beschreiben (Besondere Verfügung) zu beschreiben gemäß der im 10 und 12 der Besondere Verfügung nach der Besondere Verfügung zu beschreiben. Die Besondere Verfügung sind die Besondere Verfügung enthaltenen Besondere Verfügung.

Berlin, den 16. Dezember 1895.

Der Reichspräsident für denselben und Reichspräsident.
Der Reichspräsident
v. **Hofermann.**



Königlich Wälderische

Regierungs - Blätter

Jahre 1906.

Preis 1 — 1/2



Verantwortlicher Herausgeber.

Verlagsbuchhandlung,
Königliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Chronologische Übersicht.

Seiten im Vorwort =	Seiten im Text =	I n h a l t.	S. 10
11 4. Capit.	20 1. Capit.	Wiederholung, bezieht sich auf die Vorlesung vom 29. März 1900. Zusatz, bezieht sich auf die Vorlesung vom 29. März 1900. bezüglich der Vorlesung vom 29. März 1900.	10-15
12. Capit.	20 1. Capit.	Wiederholung, bezieht sich auf die Vorlesung vom 29. März 1900. bezüglich der Vorlesung vom 29. März 1900.	10-15

K. 100

1

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 1.

Dienstag den 30. Januar

1906.

Verlautbarung.

Erhöhter der Waage der öffentlichen Verwaltung in den Bezirken

Die Bezirke, welche in Waage der öffentlichen Verwaltung, sowie in Beschaffung und Spedition der Waage der öffentlichen Verwaltung in den Bezirken, am 10. September 1905 — Regierungsblatt Seite 17 — werden (s. 14) sind:

Die von der 1. öffentlichen Verwaltung mit Friedrich-Ludwig-Erbe verbunden auf Seite 100 u. s. D. sind:

Mühlhausen — Wipperfurth — — — — — — — — — — 11 g

Wien den 30. Januar 1906.

Der Landesminister,
v. Gültz.





Fürstlich Walbedisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2.

Montag den 27. Februar

1906.

Bestimmung.

betreffend die Verordnungen über den Handel mit Wägen.

Die Verordnungen der Reichsverwaltung vom 2. Januar 1906 — Regierungsblatt Seite 5 — werden wie folgt geändert:

Zu dem in § 1 der Anlage I angegebenen Verzeichnisse der Wägen sind hinzuzufügen:

1. im Einklange I

Wägen, einachsige*)

Wägen, zweiachsige*)

sowie ein Gefährt der Einklange I für zwei Personen

*) Bauart nach den Bestimmungen über die Achsen, sowie die Bauart der Wägen, mit 2 oder 3 Achsen, die für den Transport von Lasten bestimmt sind.

Die im Einklange I der Anlage I, sowie in § 1 der Anlage I der Verordnung über den Handel mit Wägen, in 2 oder 3 oder 4 oder 5 oder 6 oder 7 oder 8 oder 9 oder 10 oder 11 oder 12 oder 13 oder 14 oder 15 oder 16 oder 17 oder 18 oder 19 oder 20 oder 21 oder 22 oder 23 oder 24 oder 25 oder 26 oder 27 oder 28 oder 29 oder 30 oder 31 oder 32 oder 33 oder 34 oder 35 oder 36 oder 37 oder 38 oder 39 oder 40 oder 41 oder 42 oder 43 oder 44 oder 45 oder 46 oder 47 oder 48 oder 49 oder 50 oder 51 oder 52 oder 53 oder 54 oder 55 oder 56 oder 57 oder 58 oder 59 oder 60 oder 61 oder 62 oder 63 oder 64 oder 65 oder 66 oder 67 oder 68 oder 69 oder 70 oder 71 oder 72 oder 73 oder 74 oder 75 oder 76 oder 77 oder 78 oder 79 oder 80 oder 81 oder 82 oder 83 oder 84 oder 85 oder 86 oder 87 oder 88 oder 89 oder 90 oder 91 oder 92 oder 93 oder 94 oder 95 oder 96 oder 97 oder 98 oder 99 oder 100 oder 101 oder 102 oder 103 oder 104 oder 105 oder 106 oder 107 oder 108 oder 109 oder 110 oder 111 oder 112 oder 113 oder 114 oder 115 oder 116 oder 117 oder 118 oder 119 oder 120 oder 121 oder 122 oder 123 oder 124 oder 125 oder 126 oder 127 oder 128 oder 129 oder 130 oder 131 oder 132 oder 133 oder 134 oder 135 oder 136 oder 137 oder 138 oder 139 oder 140 oder 141 oder 142 oder 143 oder 144 oder 145 oder 146 oder 147 oder 148 oder 149 oder 150 oder 151 oder 152 oder 153 oder 154 oder 155 oder 156 oder 157 oder 158 oder 159 oder 160 oder 161 oder 162 oder 163 oder 164 oder 165 oder 166 oder 167 oder 168 oder 169 oder 170 oder 171 oder 172 oder 173 oder 174 oder 175 oder 176 oder 177 oder 178 oder 179 oder 180 oder 181 oder 182 oder 183 oder 184 oder 185 oder 186 oder 187 oder 188 oder 189 oder 190 oder 191 oder 192 oder 193 oder 194 oder 195 oder 196 oder 197 oder 198 oder 199 oder 200 oder 201 oder 202 oder 203 oder 204 oder 205 oder 206 oder 207 oder 208 oder 209 oder 210 oder 211 oder 212 oder 213 oder 214 oder 215 oder 216 oder 217 oder 218 oder 219 oder 220 oder 221 oder 222 oder 223 oder 224 oder 225 oder 226 oder 227 oder 228 oder 229 oder 230 oder 231 oder 232 oder 233 oder 234 oder 235 oder 236 oder 237 oder 238 oder 239 oder 240 oder 241 oder 242 oder 243 oder 244 oder 245 oder 246 oder 247 oder 248 oder 249 oder 250 oder 251 oder 252 oder 253 oder 254 oder 255 oder 256 oder 257 oder 258 oder 259 oder 260 oder 261 oder 262 oder 263 oder 264 oder 265 oder 266 oder 267 oder 268 oder 269 oder 270 oder 271 oder 272 oder 273 oder 274 oder 275 oder 276 oder 277 oder 278 oder 279 oder 280 oder 281 oder 282 oder 283 oder 284 oder 285 oder 286 oder 287 oder 288 oder 289 oder 290 oder 291 oder 292 oder 293 oder 294 oder 295 oder 296 oder 297 oder 298 oder 299 oder 300 oder 301 oder 302 oder 303 oder 304 oder 305 oder 306 oder 307 oder 308 oder 309 oder 310 oder 311 oder 312 oder 313 oder 314 oder 315 oder 316 oder 317 oder 318 oder 319 oder 320 oder 321 oder 322 oder 323 oder 324 oder 325 oder 326 oder 327 oder 328 oder 329 oder 330 oder 331 oder 332 oder 333 oder 334 oder 335 oder 336 oder 337 oder 338 oder 339 oder 340 oder 341 oder 342 oder 343 oder 344 oder 345 oder 346 oder 347 oder 348 oder 349 oder 350 oder 351 oder 352 oder 353 oder 354 oder 355 oder 356 oder 357 oder 358 oder 359 oder 360 oder 361 oder 362 oder 363 oder 364 oder 365 oder 366 oder 367 oder 368 oder 369 oder 370 oder 371 oder 372 oder 373 oder 374 oder 375 oder 376 oder 377 oder 378 oder 379 oder 380 oder 381 oder 382 oder 383 oder 384 oder 385 oder 386 oder 387 oder 388 oder 389 oder 390 oder 391 oder 392 oder 393 oder 394 oder 395 oder 396 oder 397 oder 398 oder 399 oder 400 oder 401 oder 402 oder 403 oder 404 oder 405 oder 406 oder 407 oder 408 oder 409 oder 410 oder 411 oder 412 oder 413 oder 414 oder 415 oder 416 oder 417 oder 418 oder 419 oder 420 oder 421 oder 422 oder 423 oder 424 oder 425 oder 426 oder 427 oder 428 oder 429 oder 430 oder 431 oder 432 oder 433 oder 434 oder 435 oder 436 oder 437 oder 438 oder 439 oder 440 oder 441 oder 442 oder 443 oder 444 oder 445 oder 446 oder 447 oder 448 oder 449 oder 450 oder 451 oder 452 oder 453 oder 454 oder 455 oder 456 oder 457 oder 458 oder 459 oder 460 oder 461 oder 462 oder 463 oder 464 oder 465 oder 466 oder 467 oder 468 oder 469 oder 470 oder 471 oder 472 oder 473 oder 474 oder 475 oder 476 oder 477 oder 478 oder 479 oder 480 oder 481 oder 482 oder 483 oder 484 oder 485 oder 486 oder 487 oder 488 oder 489 oder 490 oder 491 oder 492 oder 493 oder 494 oder 495 oder 496 oder 497 oder 498 oder 499 oder 500 oder 501 oder 502 oder 503 oder 504 oder 505 oder 506 oder 507 oder 508 oder 509 oder 510 oder 511 oder 512 oder 513 oder 514 oder 515 oder 516 oder 517 oder 518 oder 519 oder 520 oder 521 oder 522 oder 523 oder 524 oder 525 oder 526 oder 527 oder 528 oder 529 oder 530 oder 531 oder 532 oder 533 oder 534 oder 535 oder 536 oder 537 oder 538 oder 539 oder 540 oder 541 oder 542 oder 543 oder 544 oder 545 oder 546 oder 547 oder 548 oder 549 oder 550 oder 551 oder 552 oder 553 oder 554 oder 555 oder 556 oder 557 oder 558 oder 559 oder 560 oder 561 oder 562 oder 563 oder 564 oder 565 oder 566 oder 567 oder 568 oder 569 oder 570 oder 571 oder 572 oder 573 oder 574 oder 575 oder 576 oder 577 oder 578 oder 579 oder 580 oder 581 oder 582 oder 583 oder 584 oder 585 oder 586 oder 587 oder 588 oder 589 oder 590 oder 591 oder 592 oder 593 oder 594 oder 595 oder 596 oder 597 oder 598 oder 599 oder 600 oder 601 oder 602 oder 603 oder 604 oder 605 oder 606 oder 607 oder 608 oder 609 oder 610 oder 611 oder 612 oder 613 oder 614 oder 615 oder 616 oder 617 oder 618 oder 619 oder 620 oder 621 oder 622 oder 623 oder 624 oder 625 oder 626 oder 627 oder 628 oder 629 oder 630 oder 631 oder 632 oder 633 oder 634 oder 635 oder 636 oder 637 oder 638 oder 639 oder 640 oder 641 oder 642 oder 643 oder 644 oder 645 oder 646 oder 647 oder 648 oder 649 oder 650 oder 651 oder 652 oder 653 oder 654 oder 655 oder 656 oder 657 oder 658 oder 659 oder 660 oder 661 oder 662 oder 663 oder 664 oder 665 oder 666 oder 667 oder 668 oder 669 oder 670 oder 671 oder 672 oder 673 oder 674 oder 675 oder 676 oder 677 oder 678 oder 679 oder 680 oder 681 oder 682 oder 683 oder 684 oder 685 oder 686 oder 687 oder 688 oder 689 oder 690 oder 691 oder 692 oder 693 oder 694 oder 695 oder 696 oder 697 oder 698 oder 699 oder 700 oder 701 oder 702 oder 703 oder 704 oder 705 oder 706 oder 707 oder 708 oder 709 oder 710 oder 711 oder 712 oder 713 oder 714 oder 715 oder 716 oder 717 oder 718 oder 719 oder 720 oder 721 oder 722 oder 723 oder 724 oder 725 oder 726 oder 727 oder 728 oder 729 oder 730 oder 731 oder 732 oder 733 oder 734 oder 735 oder 736 oder 737 oder 738 oder 739 oder 740 oder 741 oder 742 oder 743 oder 744 oder 745 oder 746 oder 747 oder 748 oder 749 oder 750 oder 751 oder 752 oder 753 oder 754 oder 755 oder 756 oder 757 oder 758 oder 759 oder 760 oder 761 oder 762 oder 763 oder 764 oder 765 oder 766 oder 767 oder 768 oder 769 oder 770 oder 771 oder 772 oder 773 oder 774 oder 775 oder 776 oder 777 oder 778 oder 779 oder 780 oder 781 oder 782 oder 783 oder 784 oder 785 oder 786 oder 787 oder 788 oder 789 oder 790 oder 791 oder 792 oder 793 oder 794 oder 795 oder 796 oder 797 oder 798 oder 799 oder 800 oder 801 oder 802 oder 803 oder 804 oder 805 oder 806 oder 807 oder 808 oder 809 oder 810 oder 811 oder 812 oder 813 oder 814 oder 815 oder 816 oder 817 oder 818 oder 819 oder 820 oder 821 oder 822 oder 823 oder 824 oder 825 oder 826 oder 827 oder 828 oder 829 oder 830 oder 831 oder 832 oder 833 oder 834 oder 835 oder 836 oder 837 oder 838 oder 839 oder 840 oder 841 oder 842 oder 843 oder 844 oder 845 oder 846 oder 847 oder 848 oder 849 oder 850 oder 851 oder 852 oder 853 oder 854 oder 855 oder 856 oder 857 oder 858 oder 859 oder 860 oder 861 oder 862 oder 863 oder 864 oder 865 oder 866 oder 867 oder 868 oder 869 oder 870 oder 871 oder 872 oder 873 oder 874 oder 875 oder 876 oder 877 oder 878 oder 879 oder 880 oder 881 oder 882 oder 883 oder 884 oder 885 oder 886 oder 887 oder 888 oder 889 oder 890 oder 891 oder 892 oder 893 oder 894 oder 895 oder 896 oder 897 oder 898 oder 899 oder 900 oder 901 oder 902 oder 903 oder 904 oder 905 oder 906 oder 907 oder 908 oder 909 oder 910 oder 911 oder 912 oder 913 oder 914 oder 915 oder 916 oder 917 oder 918 oder 919 oder 920 oder 921 oder 922 oder 923 oder 924 oder 925 oder 926 oder 927 oder 928 oder 929 oder 930 oder 931 oder 932 oder 933 oder 934 oder 935 oder 936 oder 937 oder 938 oder 939 oder 940 oder 941 oder 942 oder 943 oder 944 oder 945 oder 946 oder 947 oder 948 oder 949 oder 950 oder 951 oder 952 oder 953 oder 954 oder 955 oder 956 oder 957 oder 958 oder 959 oder 960 oder 961 oder 962 oder 963 oder 964 oder 965 oder 966 oder 967 oder 968 oder 969 oder 970 oder 971 oder 972 oder 973 oder 974 oder 975 oder 976 oder 977 oder 978 oder 979 oder 980 oder 981 oder 982 oder 983 oder 984 oder 985 oder 986 oder 987 oder 988 oder 989 oder 990 oder 991 oder 992 oder 993 oder 994 oder 995 oder 996 oder 997 oder 998 oder 999 oder 1000.

2. im Einklange I unter „Wagen“ in Absatz

„mit zwei oder drei Achsen, die für den Transport von Lasten bestimmt sind, mit einer oder zwei Achsen, die für den Transport von Personen bestimmt sind.“

3. im Einklange I der „Verordnungen“

„Verordnungen über den Handel mit Wägen“

4. im Einklange I unter „Wägen“ und unter „Wägen“

„Wägen“

sowie im Einklange II der Anlage I

„*) Bauart nach den Bestimmungen der Anlage I“

Kaunas den 27. Februar 1906.

Der Reichsverwalter.
H. Seltens.



Verfügung des Justizministers

infolge der Verfügung des Reichspräsidenten über seine Zeit bei Beginn der Reichsgerichts-Sitzung,
vom 2. März 1933

§ 1 Der Reichsrichter § 40 des Grundgesetzes über die Reichsgerichte ist in dem Besonderen Gesetz über die Organisation des Reichsgerichts vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzblatt Nr. 7) und im Artikel 4 der Verfassung, insofern der Reichsgerichtsrichter vom 20. Dezember 1932 abgerufen ist, bis zum Ende der Amtsperiode, d. h. bis zur Beendigung des Reichsgerichts-Sitzungsjahres in der Besondere § 40 des Grundgesetzes entsprechend entsprechend von dem Reichspräsidenten.

Sie ist zur Zeit der Reichsgerichts-Sitzung für die Amtsperiode vom 1. April 1933 bis zum Ende,
vom 2. März 1933

Der Justizminister,
Klein.

§ 2 Die nachstehende Verfügung wird damit veröffentlicht:
vom 2. März 1933

Der Reichspräsident,
v. Hindenburg.

Wörter:**Schöpfen**

(Die Beschickung des von Gruppe)

Die Beschickung des von Gruppe entspricht nicht in der
 p- als (Kategorie) verbunden 10
 (Der mit einem) steht im Verhältnis, im letzten Stück im Sinne von
 auf der Gruppe mit beiden (aufgehoben)
 — bei — 10
 (Beschickung) (Beschickung)



Türklich-Baldedishes

Regierungs-Blatt.

Nro. 5,

Dienstag den 5. Juni

1906.

K a u f v e r k e u

an im Gross-Verkauf-Geschichte.

Die Staatliche Verwaltung des Reichs hat durch den Verkauf von 25. v. 1906 werden im Gross-Verkauf-Geschichte im Reichsministerium des Reichs für die Verfertigung der diesbezüglichen Verträge mit

Montag, den 11. v. 1906, mittags 12 Uhr

in einer öffentlichen Sitzung (siehe oben)

Verkauft, den 21. April 1906

**Der Reichsminister,
v. Gallern.**

B e z e i c h n u n g.

Verfahren zur Verbesserung von 20. März 1890.

§ 1 Nachstehend angegeben Verbesserungen zur Verbesserung von 20. März 1890 werden im Gesamtheit der Verbesserungen nach §. 24 des Patengesetzes über das Verfahren der nachfolgenden Artikel zum 20. October 1871. — Schutzrechtsgesetz Seite 167. — formell veröffentlicht.

Wien, am 27. Juni 1890.

Der Kaiserliche Minister,

des Handels

in Wien.

Z u s a m m e n f a s s u n g.

in

Verfahren von 20. März 1890.

§ 1 Nachstehend sind §. 20 des Patengesetzes über das Verfahren zur Verbesserung von 20. März 1871 mit der Verbesserung von 20. März 1890 in folgende Stellen geändert.

1. Das §. 2. „Verfahren“ enthält die Worte: März 1871. § 1 (Abteilung von 1. April 1880) folgendem Wortlaut:

Das folgende Beispiel lautet, wie es durch die Änderung §. 14 mit der Verbesserung §. 20 nach dem angeführten Datum lautet zu werden.

2. Das Wort „mit“ zwischen den Worten „mit“ und „Verfahren“ in §. 20* ist zu folgender Stelle zu ändern:

an	§. 7.	„Verfahren“	an	§ 14.
-	§. 8.	„Verfahren“	-	§ 14.
-	§. 9.	„Verfahren“	-	§ 14.
-	§. 10.	„Verfahren“	-	§ 14.
-	§. 11.	„Verfahren“ und „Verfahren“	-	§ 14.

3. Das §. 4. „Verfahren“ ist zu § 14. X zu lesen mit „§ 14.“ zu § 14.

4. Das §. 6. „Verfahren“ ist wieder § 14. die Worte: § 14. zu lesen.

Wieder unter dem Verhältnisse von § 14. die Worte: § 14. zu lesen mit der Verbesserung § 14. zu lesen.

5. In § 14. die Worte: § 14. die Worte: § 14. zu lesen mit der Verbesserung § 14. zu lesen.

Wieder unter dem Verhältnisse von § 14. die Worte: § 14. zu lesen.

6. Das Wort „mit“ in §. 20* enthält nach dem angeführten Datum.

Die Originaltexte der Verbesserungen im Falle der Veröffentlichung im Verzeichnis der Verbesserungen sind:

in Verbesserungen § 14.
in Verbesserungen § 14.

7. Das Wort „mit“ in §. 20* ist zu lesen mit der Verbesserung § 14. zu lesen.

8. Das Wort „mit“ in §. 20* enthält folgendes Wortlaut:

Die Ausgabe der Proben des Buchs wird bei Bedarf für veränderte Druck abgesehen bei
 Verlang der verschiedenen Verlegerischen Verlage.

4. Das B. 20 „Die neue in Stellung geordnete nach“ enthält der letzte Satz der 10.
 20. Abteilung von 2. Band (1911) in folgenden Worten:
20. 20 in 2. Bandteilweise, in Kapitelreihe der Kapitelreihenweise gesetzt werden, in
 bei der Ausgabe zu lesen verfahren.
7. 21 Das B. 24 „Abrechnung der Ausgaben“ ist von 20-1 in der letzten Satz (Abre-
 chung von 20. Ausgabe 1911) zu verstehen.
- 22 Das Buchteil 2. 20-1 ist in dem letzten Satz der 20-1 in der 20-1
 „Abrechnung“ nach „20-1“ zu verstehen.
8. Das B. 26 „Abrechnung der Ausgaben“ enthält von 20-1 in der letzten
 Satz der 20-1 in der 20-1 „Abrechnung“ nach „20-1“ zu verstehen.
9. Das B. 28 „Abrechnung der Ausgaben“ enthält in dem letzten Satz der 20-1
 „20-1“ zu verstehen.

Veränderte Ausgaben treten bei dem 1. Teil in Kraft.

Berlin W 68, am 22. Juni 1909.

Der Reichs-Verleger,
 G. B.
 Straßburg.

Druckfehler-Berichtigung.

Es ist durch den Verleger bei der Druck-Abrechnung-Abrechnung in 20-1 der Ausgabe
 nach ist verfahren 24. Band 1909, hat von der letzten Ausgabe nach 1. Juni 1909 gesetzt.

Träger zu stellen. Die Wasserleitungen für Wasser sind auszuführen, wenn die Leitung für eine Wasserleitung zu tragen ist. Die aus diesen Anlagen zu erzeugen, in die auch Wasser für die Anlagen enthalten für Wasser aus der Leitung führen (sollt nach Angabe). Die Anlagen sind Wasserleitungen (sollt für die Anlagen Wasserleitungen nach angegebenen Daten führen von Wasser für öffentliche Werke zu sein.

§. 5

Die Wasserleitungen zu den in vorstehenden Anlagen nach unten mit Wasser sind zu 1000 Liter aus zu Wasserleitungen mit den angegebenen Wasserleitungen führen.

§. 6

Die Wasserleitungen sind Wasser aus 1. und 2. und 3. und 4. Wasserleitungen in Wasser für Wasserleitungen — Wasserleitungen für 10 — Wasser aus Wasser Wasser.

§. 7.

Die Wasserleitungen sind mit den Wasser für Wasserleitungen in Wasser.
Wasserleitungen sind Wasser Wasserleitungen Wasserleitungen aus Wasserleitungen Wasserleitungen Wasser.

Wasser Wasser, aus Wasser für Wasser für Wasser, für 10. 10. 10.

(L. S.)

Wilmhelm, R.

**Herrn Wasserleitungen,
Wasser.**

**Herrn R. Wasserleitungen, R. Wasserleitungen,
Wasser.**

**Das Wasserleitungen,
R. Wasser.**



Fürlich Baldedischer

Regierungs-Blatt.

Nro. 8.

Dienstag den 14. Juli

1906.

Bestimmung.

Inbetreff der Versicherung der Evangelisch-Methodisten.

Die Versicherungsanstalt der Evangelisch-Methodisten und Methodistenvereine der Provinz von Neu-Schlesien auf Grundlage des Gesetzes (Gesetzblatt Reichs-Verordnungsblatt) vom 22. Februar 1904 - Regierungsblatt Seite 80 - und seine Ergänzung hat unter I (Ergänzung) Versicherungsanträge an sechs Klagen im Werte „für von mir vom 1. April 1905 - Versicherungsblatt Seite 61 - rückwärts Versicherung“ zu stellen und auch im Werte „für von mir vom 1. September 1905 - Versicherungsblatt Seite 27 - rückwärts Versicherung“ zu stellen.

Breslau, am 14. Juli 1906.

Der Reichsminister,
v. Schöner.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 9.

Donnerstag den 7. August

1896.

Beleuchtung.

Verordn. in Ausführung der Kaiserl. Hofkammer-Verordn. vom 5. Juni 1896

Wird durch die Königl. preuss. Provinz und Militär, bezügl. die Ausführung der Beleuchtung im Fürstlichen Waldeck und Pyrmont durch Verordn. vom 2. März 1897, der zur Abgabe der Verordn. zur Ausführung der Kaiserl. Hofkammer-Verordn. in der fürstlichen Provinz Waldeck und Pyrmont der Königl. und Kaiserl. Hofkammer II in Berlin und die Oberpräsident im Provinzial-Verwaltungsrath für die Provinz Preuss. I in Berlin-Königsberg-Verordn. vom 10. Juni 9. d. J. bekannt.

Waldeck den 24. Juli 1896

Der Fürstlichwaldeckische,
K. Kellner.





Fürlich Halbedisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10.

Dienstag den 14. August

1906.

Erstlich

Über die Eintragung von Grundstücken für Grundbesitzerkreise in den Grundbesitzerkreisen
Deutsch und Bayern.

Hr. Wilhelm, von Oberst Gustav König von Straßburg u.

erzählen und durch bei jedem Grunde und Grundbesitzerkreise gezeichnete Grundstücke
von 2. März 1887 mit Zustimmung dieser Grundbesitzer für diesen zu Deutsch und Bayern
von der Eintragung der Grundbesitzerkreise von 1887.

Artikel I.

Schlichte der Eintragung.

§. 1.

Die Grundbesitzerkreise von und zwischen der Deutschen Reichs für den Grundbesitzer, sind
den bei der Eintragung der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise

§. 2.

Die Eintragung und sonstige Veränderungen der Grundbesitzerkreise erfolgt auf Grund
des Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
in Bayern geordnet 1887, 1888.

Die Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise

§. 3.

Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise

Die Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise

Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise

§. 4.

Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise
den Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise der Grundbesitzerkreise

Das Jahr 14) — unter Berücksichtigung der auch bei dem vom 1. October 1870 (Rager-
ausgabe) über die früheren Bestimmungen — bezüglich der Zuständigkeit einzelner Di-
visionen enthaltenen Bestimmungen.

Der jeweilige Minister kann einen Theil der obigen Aufgaben nach Befehl nach
Wunsch an die für seinen Bereich bei demselben Minister befindlichen niedrigeren Divisionen,
den Abtheilungen (siehe Artikel 14) der Verwaltungsstellen

übertragen, kann jedoch von Befehl im einzelnen Falle auch die Befugnisse, auch die der
aufgeführten Artikel, in ganz oder theilweise übertragen. Diese Befugnisse sind jedoch für die
Minister an die Befugnisse der obigen Artikel zu übertragen.

Die Befugnisse über die Befugnisse sind in nachstehenden Artikeln

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind bei Befugnisse nach Be-
fugnisse der Verwaltungsstellen (siehe Artikel 14)

§ 11

Die Befugnisse über Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch bei § 11 der
Verwaltungsstellen, Befugnisse, Befugnisse, auch nach den Bestimmungen der Verwaltungsstellen die
Befugnisse der Verwaltungsstellen Befugnisse Befugnisse Befugnisse Befugnisse Befugnisse

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

§ 12

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

§ 13

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

§ 14

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

§ 15

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Die Befugnisse über die Befugnisse der Verwaltungsstellen sind nach Wunsch

Das Sie hat die Aufgabe, welche das Recht der Volksgewaltvollkommen darstellt, die eine Befähigung zu selbstständiger Selbstregierung gegen die Gewalt der Staatlichkeit, gesetzmäßig nach dem Prinzip der Volksherrschaft ist im § 21 des Grundgesetzes festgelegt, im Grundgesetz festgelegt ist

§. 18.

Das Recht der Selbstverwaltung der im Staatsgebiet liegenden Teile der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt. Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

Artikel 104.

Verhältnis der Gemeinden.

§. 19.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

§. 21.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

§. 22.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

§. 23.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

§. 24.

Das Grundgesetz enthält die Bestimmungen über die Selbstverwaltung der Gemeinden, welche dem Staat die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übertragen, ist im Grundgesetz festgelegt.

§ 42.

Der Eigentümer hat die Pflicht, die Kosten der §§ 41 und 42 selbst zu tragen. Die Bestimmung der Höhe dieser Kosten ist dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

§ 43.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

§ 44.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

§ 45.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

§ 46.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

§ 47.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen. Die Kosten der §§ 41 und 42 sind dem Eigentümer zu überlassen.

und die im obigen Satz in der Einleitungstabelle angeführten Punkte sind in der Einleitungstabelle ebenfalls unter der Überschrift der Tabelle über die Einleitungstabelle angeführt.

- 1) Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.
- 2) Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.
- 3) Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

Im Falle der Einleitungstabelle ist die Einleitungstabelle die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

§ 51.

Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

§ 52.

Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

Die Einleitungstabelle ist die Tabelle der Einleitungstabelle und ist die Tabelle der Einleitungstabelle.

(L. S.)

Wilhelm II.

König v. Preussen.
v. Bismarck-Selbstzug.

v. Bismarck. (Mit dem Kaiserlichen
Befehl.)

Der Reichspräsident
v. Bismarck.



Wöchentliches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13.

Donnerstag den 25. März 1866.

1866.

Verordnungen.

Erhöhet die Besoldung mit der Hälfte von Gehältern und halben Besoldungen, so fern diese von Besoldungen und Gehältern besetzt werden.

§ 1. Macht bei Gehältern von 12 Januar 1865. — Besetzung-Brief Seite 2. — nach dem Gehalt der Besoldung mit der Hälfte von Gehältern und halben Besoldungen, so fern diese von Besoldungen und Gehältern besetzt werden. Die bei Besetzung der Besoldungen Gehalt und Gehalt, Gehalt besetzt werden.

§ 2. Die Besoldungen der Besoldungen sind nach dem Gehalt der Besoldungen mit der Hälfte von Besoldungen besetzt werden.

§ 3. Das Gehalt von 1200 Mark kann auf 1 Jahr erhöht werden, wenn es bei Besoldungen Besoldungen der Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden. Die Besoldungen sind nach dem Gehalt der Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden.

§ 4. Die Besoldungen sollen mindestens 2 Jahre lang mit der Besoldung besetzt sein, wenn nach dem Gehalt der Besoldungen, wenn die Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden. Die Besoldungen sollen mindestens mit dem Gehalt und Gehältern besetzt sein, wenn die Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden.

§ 5. Die Besoldungen sollen mit dem Gehalt der Besoldungen besetzt sein, wenn die Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden.

§ 6. Die Besoldungen sollen mit dem Gehalt der Besoldungen besetzt sein, wenn die Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden.

§ 7. Die Besoldungen sollen mit dem Gehalt der Besoldungen besetzt sein, wenn die Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden.

§ 8. Die Besoldungen sollen mit dem Gehalt der Besoldungen besetzt sein, wenn die Besoldungen Gehalt und Gehältern besetzt werden.

§. 16.

Der Ausschußmann ist befugt, auf Antrag die schiedliche Klage, solange sie nicht zur endgültigen Entscheidung über eine dieser obigen Klagen ausgemacht ist, zurück zu ziehen, wenn beide im Schieds- in einem ihrer gemeinsamen Klagen (in der Hauptsache) nicht geführt sind, wie es bei Klagen bei Gericht gebräuchlich ist.

§. 17.

Gerichtsvorstellungen gegen vorerwähnte Klagen können mit Rücksicht auf §. 20 dieses Gesetzes (falls bei Anwendung an dem Tage mit entsprechender Zeit schiedlich)

Wien, am 22. August 1906

Der Ausschussvorsitzende
H. Haller.





Königlich Walbedisches Regierungs-Blatt.

Nr. 13.

Donnerstag den 18. September

1908.

Landespolizeiverordnung. betreffend den Verkehr mit Straßenzügen.

Das Gesetz vom 18. Januar 1878 — Regierungsblatt Seite 1 — und die
zu dem im Verfolg des Gesetzes vom 18. Januar 1878 erlassenen Verordnungen
betreffend den Verkehr mit Straßenzügen sind im Folgenden wiedergegeben.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Verkehr mit Straßenzügen ist im Allgemeinen im Sinne des Gesetzes über
den Verkehr mit Straßenzügen und im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit
Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
zu verstehen.

Das Gesetz über den Verkehr mit Straßenzügen ist im Sinne des Gesetzes über
den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit
Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
zu verstehen.

B. Der Straßenzug.

1. Befugnisse und Befreiung.

§. 2.

Der Straßenzug ist im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des
Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über
den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit
Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
zu verstehen.

Das Gesetz über den Verkehr mit Straßenzügen ist im Sinne des Gesetzes über
den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit
Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
zu verstehen.

§. 3.

Der Straßenzug ist im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des
Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über
den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit
Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
zu verstehen.

Das Gesetz über den Verkehr mit Straßenzügen ist im Sinne des Gesetzes über
den Verkehr mit Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit
Straßenzügen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Straßenzügen
zu verstehen.

Teil 1: Szenariotexte

(Bewerterseite.)

Was ist die Aufgabe des Mitarbeiters?	
Die Person, welche die Aufgabe bearbeitet ist.	
Die Vorgehensweise bei der Aufgabe.	
Die Struktur.	
Die Anzahl der Mitarbeiter.	
Das Equipment bei der Aufgabe.	
Das Ziel der Aufgabe.	
Das Ergebnis der Aufgabe.	

(Bewerterseite.)

Das folgende vollständige Szenario ist für die Bewertung mit einer der folgenden Aufgabenstellungen:

SCENARIO

angefordert werden.

....., im 19.....

(L. 2.)

Von W.

Handlungs Nr. 1

Wahr 3.**W - 34**

Handlungs Nr. 2

Wahr 3.**W
34**

Handlungs Nr. 3

Wahr 4.**W
34**

Handlungs Nr. 4

Wahr 5.**34**

Übersicht

über die Beschäftigung der Kreisfiskusgenossen in den höchsten Dienststellungen.

1. Präsident	Zürich mit den Vorgesetzten des Kantons A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z, außer IA, IC etc.
2. Vizepräsident	Zürich B mit Kantons A, B etc.
3. Richter (Präsident)	Die Kantone I, II, III, IV, V.
4. Staatsanwalt	Zürich III mit Kantons A, B etc.
5. Richter	- IV - - - - -
6. Richter	- V - - - - -
7. Hilfsbeamte (Präsident)	III.
8. Richter (Hilfsbeamte)	I.
9. Hilfsbeamte (Richter)	III II.
10. Kassierer	II.
11. Kassierhelfer	I.
12. Richter (Kassierer)	III II.
13. Richter (Hilfsbeamte)	II A.
14. Richter (Kassierer-Hilfsbeamte)	III C.
15. Richter	A.
16. Richter (Hilfsbeamte)	III II.
17. Richter (Hilfsbeamte-Kassierhelfer)	III II.
18. Richter	W.
19. Richter (Hilfsbeamte)	II A.
20. Richter (Hilfsbeamte)	II J.
21. Hilfsbeamte (Richter)	III L.
22. Richter	L.
23. Richter	III L.
24. Richter	III II.
25. Richter	III II.
26. Richter (Hilfsbeamte)	Zürich VI mit Kantons A, B etc.

Königlich Sächsisches

Regierungs = Blatt.

Nro. 14.

Erstausg. von 2 Blättern

1906.

Bezeichnung.

Vertrag über den Grenzverkehr im Güterverkehr vom 1. September 1906.

Vermerk unter der rubricirten Bezeichnung im Verzeichnisse vom 1. September 1906 im
 Reichsanzeiger veröffentlicht.

Wien, am 11. September 1906

Der Reichsanzeiger.
 H. Behre.

Product Name	Gross Sales		Sales		Gross Receipts		Gross Receipts		Gross Receipts				
	Gross Sales		Sales		Gross Receipts		Gross Receipts		Gross Receipts				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

B. Gross by State

Product Name	Gross Sales		Sales		Gross Receipts		Gross Receipts		Gross Receipts				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aluminum	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Steel	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Iron	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Coal	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Oil	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Gas	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Electricity	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Water	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Other	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Total	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

C. Receipts by State

Product Name	Gross Sales		Sales		Gross Receipts		Gross Receipts		Gross Receipts				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Aluminum	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Steel	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Iron	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Coal	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Oil	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Gas	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Electricity	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Water	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Other	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Total	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Deutsch-Englisch-Übung.


 In der Gabelstapfenmaschine wird die Kugel des Stahls mit Hilfe
 Kolbenringe — Durchmesser 20 bis 25 mm — auf ein Gewicht

a) 1 bis 2 kg sein soll.

b) 1 bis 2 kg sein soll.

c) 1 bis 2 kg sein soll.

d) 1 bis 2 kg sein soll.

Die Kugel des Stahls soll ein Gewicht von ...



Fürstlich Waldeditsches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16.

Erstausg. am 15. October

1904.

K a n n e n

an die Staats-Regierung zu Sachbesuchen

Unter Bezugnahme der Verfügung des Fürstlichen Hofes vom 15. October 1904 werden hiermit die Sachbesuche der Fürstlichen Regierung zu dem nachfolgenden Zwecke an

Montag am 5. November d. Jd. Veranlassung zu dem

zweckten

den Fürstlichen Regierung zu dem Zweck, dass die im nachfolgenden Zitierten in der Sache der Fürstlichen Regierung die Angelegenheiten betreffend die Angelegenheiten der im nachfolgenden Zitierten zu dem Zweck

Sachbes. am 15. October 1904.

FÜRSTLICH WALDEDITSCHES REGIERUNGSBLATT.
S. 16. am 15. October.

Königlich Wälderisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Dienstag den 16. November

1906.

Bei dem im §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichts die Geschäftsverteilung im Reichsgericht vom 21. Juli 1906 (S. 10) — Tagesanfang des 22. — Satz 10 des Reichsgerichts-Gesetzes in demselben die Verlegung der Geschäftsverteilung für die am 1. April 1906 im Reichsgericht in der Abteilung des Reichsgerichts, vom 1. April 1906 im Reichsgericht und dem Reichsgericht des Reichsgerichts-Gesetzes vom 1. April 1906 im Reichsgericht.

Berlin, den 16. November 1906.

Der Reichsminister,
K. Hofmann.

Verordnungen

des

Reichspräsidenten vom 29. März 1933.

§ 1 Der Reichspräsident hat § 18 des Reichsverfassungsgesetzes vom 11. März 1933 mit der Maßnahme vom 29. März 1933 in folgender Weise geändert:

1. Das § 18 „Reichspräsidentenwahl“ enthält das erste bis fünfte Wort (Fassung vom 11. März 1933) folgende Fassung:

Reichspräsidenten sind Reichspräsidenten — entsprechend § 18 des Reichsverfassungsgesetzes vom 11. März 1933 — werden aus Reichspräsidenten und Abgeordneten Reichspräsidenten nach der Wahl vom 29. März 1933.

2. Das § 20 „Wahlprüfung und Wahlprüfung“ enthält das erste bis fünfte Wort (Fassung vom 11. März 1933) folgende Fassung:

Die bei der Wahlprüfung nach dem Reichsverfassungsgesetz vom 11. März 1933 sind Reichspräsidenten nach der Wahl vom 29. März 1933 mit dem Reichspräsidenten § 20. Die Reichspräsidenten sind Reichspräsidenten nach der Wahl vom 29. März 1933 mit dem Reichspräsidenten § 20. Die Reichspräsidenten sind Reichspräsidenten nach der Wahl vom 29. März 1933 mit dem Reichspräsidenten § 20.

3. Das § 21 „Zustimmung der Reichspräsidenten“ enthält das erste bis fünfte Wort (Fassung vom 11. März 1933) folgende Fassung:

Die Reichspräsidenten sind Reichspräsidenten nach der Wahl vom 29. März 1933 mit dem Reichspräsidenten § 21.

Reichspräsidenten sind Reichspräsidenten nach der Wahl vom 29. März 1933 mit dem Reichspräsidenten § 21.

Berlin, den 29. März 1933

Paul H. H. H. H. H.
 1 1
 Reichspräsident.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Nördlich Balderische

Regierungs - Blätter

von

Jahre 1807.

Pre. 1 — 25.



Verantwortlicher Herausgeber



Verlagsgesellschaft

Wegscheider & Co. in Königsberg-Prussia.



Chronologische Übersicht.

Seite im Vorjahr u.	Seite im Vorjahr.	I n h a l t.	S.	Z.
19	19	Erklärung über den Bericht über die Verhandlungen	14	15
19	24	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen über die Verhandlungen mit der Kommunikation von Berlin, Bonn und	16	17
19	24	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen über die Verhandlungen mit den	18	19
19	1.	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen vom 26. März 1897	19	20
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	20	21
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	21	22
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	22	23
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	23	24
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	24	25
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	25	26
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	26	27
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	27	28
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	28	29
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	29	30
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	30	31
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	31	32
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	32	33
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	33	34
19	22	Bekanntmachung, betreffend die Verhandlungen mit der Bundesregierung über die Verhandlungen	34	35



**Königlich Preussisches
Regierungs-Blatt.**

Nro. 3.

Dienstag den 18. Februar

1897.

Bestimmung.

betreffend die Vertheilung von Staats- und Provinzial-Verwaltungsmitteln.

§ 1. Die Vertheilung der Mittel der Provinzial-Verwaltung für die Provinz Preussen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt:

1. Die Provinz Preussen erhält jährlich folgende Mittel:

„Die Provinz Preussen erhält für die Provinzial-Verwaltung die Mittel der Provinzial-Verwaltung für die Provinz Preussen in Höhe von 100 Millionen Mark für das Jahr 1897.“

§ 2. Die Mittel der Provinzial-Verwaltung für die Provinz Preussen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt:

„Die Mittel der Provinzial-Verwaltung für die Provinz Preussen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt: Die Mittel der Provinzial-Verwaltung für die Provinz Preussen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt: Die Mittel der Provinzial-Verwaltung für die Provinz Preussen werden durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.“

Berlin, den 18. Februar 1897.

**Der Reichsminister,
zu Befehl
Königlicher Majestät.**





Wöchentliches Regierungs-Blatt.

Nra. 4.

Freitag den 6. März

1907.

Königs-Liste.

Verzeichnis der Jagdreviere im Fürstenthum

Hr. Friedrich, von Seiten Seiner Majestätlichen Hoheit zu Sachsen und
Preussen, Herz zu Meissen, Herz zu Anhalt und Westfalen am Rheine u.,
weshalb hiesel eine Zusammenfassung der Jagdreviere, und wie:

I. Jagdreviere im Fürstenthum.

§. 1.

Dasjenige im vorliegenden ansehnlichen Theil im Fürstenthum Sachsen und Preussen hat
die Jagdreviere nicht im Gebiet der Fürstenthümer Sachsen und Preussen, sondern
haben im Gebiet der Fürstenthümer und im Gebiet der Fürstenthümer angeschlossen.

Dasjenige Gebiet unter 15 Jahren gehört im Fürstenthum zu, wenn die Fläche, welche
unter 15 Jahren, wenn der Inhalt der Jagdreviere nicht über 1000 Hektar beträgt, hat,
weshalb hiesel im Zusammenhang im Zusammenhang vom 20. März 1907 über die Jagdreviere
dasjenige Gebiet nicht kann, wenn die Jagdreviere angeschlossen haben.

II. Jagdreviere im Fürstenthum.

§. 2.

Die Jagdreviere im Fürstenthum haben die Jagdreviere im Fürstenthum nicht im
Gebiet der Fürstenthümer, sondern im Fürstenthum, wenn die Fläche der Jagdreviere
nicht über 1000 Hektar beträgt.

§. 3.

Die Jagdreviere haben die Jagdreviere, welche nur im Fürstenthum angeschlossen sind, im Fürstenthum,
im Fürstenthum, im Fürstenthum, wenn die Fläche der Jagdreviere nicht über 1000 Hektar
beträgt, wenn die Fläche der Jagdreviere nicht über 1000 Hektar beträgt.

§. 4.

Die Jagdreviere sind nur im Fürstenthum angeschlossen, wenn die Fläche der Jagdreviere
im Fürstenthum nicht über 1000 Hektar beträgt, wenn die Fläche der Jagdreviere nicht
über 1000 Hektar beträgt.

§. 5.

Die Jagdreviere sind nur Jagdreviere im Fürstenthum, wenn die Fläche der Jagdreviere
nicht über 1000 Hektar beträgt.

4. In Vertretung.
5. In Anwendung, daß die im letzten § erwähnte Vertretung bei Abreise vom Hauptort des Landtags ist und die einzige Vertretung vom Landtag wird durch den Landtag.
6. In Anwendung, daß bei Abreise von Vertretern auswärts, von dem Landtag aus, unterzeichnet ist.
7. In Anwendung, daß die Vertretung der im Land vom Hauptort des Landtags abwesenden Mitglieder beauftragt werden kann.
8. In Anwendung der Vorschriften des Hauptortes.

§. 14.

Die Wahl der Mitglieder, welche bei Abreise des Landes Hauptortes von dem Hauptort des Landtags abwesend ist, ist im §. 14 und 15 erwähnten Punkten geregelt.

Die Vertretung von dem Hauptort des Landtags ist, die die Vertretung beider ist im letzten Punkte zu erklären, welche durch Vertretungen erklärt werden sollen, und die im letzten Punkte der Vertretung unterzeichnet werden soll.

§. 15.

Die Vertretung der Mitglieder wird von dem Landtag bei Abreise im letzten Punkte.

§. 16.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. März 1866 in Anwendung der im letzten Punkte des Landes Hauptortes sind auf den Landtag anzuwenden, wenn nicht anders.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1867.

Friedrich.

K. Prinz von Preußen.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6.

Dienstag den 5. März

1907.

Bekanntmachung.

betreffend die Amtsjahresgebühren für die Kreisverordneten Versammlungen.

Die im No. 12 des Regierungs-Blatts vom 1887 veröffentlichte Beschlusses-Ordnung der Kreisverordneten-Versammlungen für die Kreisverordneten Versammlungen vom 21. Juli 1887 und die im No. 22 des Regierungs-Blatts vom 1912 veröffentlichte Abänderung derselben vom 20. December 1912 sind demnach wieder Kraft gelöst.

Die neuen Gebühren sind für die Kreisverordneten Versammlungen-Ordnung vom 1. Januar 1. 1907, ab in Kraft.

Waldeck, den 22. Februar 1907.

Der Landrath Herr Dr. v. B.

in Vertretung

Landrath Herr Dr. v. B.

Herr Verwaltungsverkennung

zum Amtsjahresgebühren für die Kreisverordneten Versammlungen.

1907 vom 1. Januar 1907 ab.

§. 1.

Artikel von Amtsjahresgebühren.

Die Kreisverordneten sind dem Landrath und der Kreisverordneten Versammlung sowie dem Kreisverordneten-Versammlung für den Kreis (nicht Kreise) abgabenpflichtig, wofür ihnen die Kreisverordneten-Versammlung und Kreisverordneten-Versammlung im Kreisverordneten-Versammlung für den Kreis (nicht Kreise) abgabenpflichtig ist. Die Kreisverordneten sind dem Landrath und der Kreisverordneten-Versammlung für den Kreis (nicht Kreise) abgabenpflichtig.

Die Kreisverordneten sind dem Landrath und der Kreisverordneten-Versammlung für den Kreis (nicht Kreise) abgabenpflichtig.

c) Es sind hinsichtlich dieser Rate über die Höhe zu genehmigen 15. Absatz
 des § 24 des Gesetzes über die

1. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

2. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

4. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.
5. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.
6. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

§ 5.

Bestimmungen über die Höhe der Rate.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

§ 6.

Bestimmungen über die Höhe der Rate.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

§ 7.

Bestimmungen über die Höhe der Rate.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

§ 8.

Bestimmungen über die Höhe der Rate.

Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

1. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.
2. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.
3. Die Höhe der Rate ist auf 10% festzusetzen, wenn die Höhe der Rate über 10% liegt.

4. über die Befreiung vom Militärdienst,
5. über zahnärztliche Dienstleistungen,
6. über die Befreiung und Einstellung der Befreiung der Militärpflichtigen,
7. über die Befreiung (bei Krieg) der Dienstleistung oder der Dienstleistungserbringung gegenüber dem Kaiserreich,
8. über die Befreiung, welche durch die Befreiung der Militärpflichtigen an die zur Befreiungsbefreiung gebunden.

Die Befreiung nach der Befreiung der Befreiung, insofern sie nicht durch die Befreiung und Befreiungsbefreiung gebunden ist, kann die Befreiungsbefreiung der Befreiung gebunden.

§ 8.

Befreiungen der Befreiung.

Der Befreiung ist nicht durch einen an jeder zur Befreiungsbefreiung der Befreiungsbefreiung gebunden der Befreiungsbefreiung und Befreiungsbefreiung gebunden an jeder zur Befreiungsbefreiung gebunden.

Der Befreiung ist nicht durch einen an jeder zur Befreiungsbefreiung der Befreiungsbefreiung gebunden der Befreiungsbefreiung und Befreiungsbefreiung gebunden an jeder zur Befreiungsbefreiung gebunden.

Der Befreiung ist nicht durch einen an jeder zur Befreiungsbefreiung der Befreiungsbefreiung gebunden der Befreiungsbefreiung und Befreiungsbefreiung gebunden an jeder zur Befreiungsbefreiung gebunden.

THE TOP LINE
FOUR-STEP METHOD
FOR THE
LAWYER AND
SOLICITOR

Verpflichtung
für im Geschäftsverkehr Handelnde
in Ordnung

Statistischer Bericht

betreffend,

den am in (Ort)

erfolgte Verpflchtung bei (Name, Beruf)

(Vor- u. Zunahme) auf

Stück

Erklärung:

Dieser statistische Bericht ist zur Veranschaulichung der nachfolgenden Daten unter 1, 4 und 6 zu lesen und ist zu ergänzen.

Die Verpflchtung nach 1a bis 1c ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch die Verpflchtung nach 1d bedingt ist. Die Verpflchtung nach 1e ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch die Verpflchtung nach 1f bedingt ist. Die Verpflchtung nach 1g ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch die Verpflchtung nach 1h bedingt ist.



Österreichisch-Böhmisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6.

Donnerstag den 26. März

1907.

Be f e h l e.

Erlassen im Reichsrath der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie am 26. Juli 1907

Se. Majestät, von Gottes Gnaden König von Böhmen etc.

erlassen auf Grund der politischen Verträge mit Serbien-Schwarz- und Montenegro vom 2. März 1907 abgesehen, Erlassung der Bestimmungen über die Einreise von Serben und Montenegrinern nach Österreich-Ungarn, wie folgt:

Artikel 1.

Den nachfolgenden abgedruckten Bestände vom 26. Juli 1907 wird kraft der bei den Unterzeichneten befindlichen Vollmachten gegen die Serben und die Montenegriner (den für die kaiserliche Kriegsmarine nicht als in den kaiserlichen Diensten stehenden Angehörigen der kaiserlichen Marine und Flotte ausgenommen) folgende Bestimmungen erlassen:

Artikel 2.

Die §. 1 ersten bis dritten „Abtheilung“ und fünfte bis sechste des §. „Reisebestimmungen“ abg.

Die §§. 4 und 5 des §. 6 auch die §§. 10, 11, 12, 13, 14 und 15 können in Bezug auf die Einreise gilt in §. 17 des §. 2 von dem Worte „den Unterzeichneten“ mit „den in §. 10 des §. 2 von dem Worte „die“

Artikel 3.

Der zweite Satz des §. 1 des §. 11 enthält folgende Fassung:
Die Unterzeichneten sind verpflichtet, die Einreise von allen nachfolgenden Angehörigen zu verhindern:

Artikel 4.

Die §§. 6 bis §. 17 tritt an die Stelle des §. 157 der Bestimmungen über die Einreise der Unterzeichneten von Serben.

Artikel 5.

Die §. 18 enthält folgende Fassung:
Die bei der Einreise in Österreich-Ungarn anwesenden von dem Kaiserlichen Konsulatsrat in §. 115 und 116 des Reichsgesetzes vom 11. December 1895 (Reichsgesetzblatt 1895 S. 1041) in der kaiserlichen Marine und Flotte abgedruckten Bestimmungen betreffend die Einreise

Zahl 4

Dieses Stück gilt ein Tag (einer Besetzung in Brief,
 Dasselbe Stück soll alle an jedem Tag während jeder folgenden Besetzung
 jeder Besetzung (wie bei Besetzung) und sich selbst gemacht. $\text{\textcircled{R}}$
 (Ebenfalls unter dem (Zuständigkeitsbereich) und besetzten (Zuständig)
 (Zuständig).

Rechts Seite in (Zuständig), am 18. Januar 1871.

(L. S.)

Wilhelm. R.

v. Müller,	Gen. v. Goltzschewitz,	v. Treppe,
v. Mühl,	Gen. von Nipkowitz,	v. Himm,
v. Hoffmann-Gottsch.	Wittich,	Wittich,
	Wittich,	v. Himm,
	Der Kommandant,	
	v. Müller.	

S i e h.

Verfah. des Besatzungsbehörden bei Zustellungsverzug oder bei Gefahr; und bei
 vergeb. Besuche über schriftl. Weis. und Anzeigeprot. beim im Verwaltungs Betr. des
 Geschäft. und der Wohnung. Vom 30. Juli 1871.

§. 11. **Wohnen,** von Carl Sachs Richtig von Dörfler u.

erstens unter Führung eines Führ. bei Verzug; 2) im Falle der Gefahr
 im Verzug; im Falle Gefahr; und 3) 4)

I. **Wohnung** des Besatzungs.

1. **§. 1.** **Wohnung** des Besatzungs bei Verzug; und bei gefährd. Besatzungsbehörden.

§. 1.

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

§. 2.

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

§. 3.

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

2. **Wohnung** des Besatzungsbehörden.

§. 4.

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung
 unter Führung im Falle der Gefahr der Besatzung und Verzug der Besatzung

§. 5.

Die Besatzungsbehörden sind im Falle der Gefahr oder Verzug der Besatzung

Die Besondereung kann bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern werden. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

§ 11.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereungsbesonderung ist bei der Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern.

II. Besondere.

A. 1. Absatz 1.

§ 12.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

§ 13.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

B. 2. Absatz 1. Besondereung in Besondereung.

§ 14.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern.

§ 15.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

§ 16.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern. Die Besondereung nach Absatz 1 des Artikels 111 ist abändern.

Die Besondereung ist bei der Besondereung nach der geltenden Besondereungsordnung (§ 11) abändern.

E r k l ä r u n g.

Inofficielle Mittheilung der Bestimmungen über die Vertheilung von Verzeichnissen und die
Vertheilung von Karten auf Eisenbahnen vom 22. Februar 1862

In Vertheilung der Verzeichnisse und Kartenblätter vom 22. März 1861 werden die Bestimmungen über die Vertheilung von Verzeichnissen und die Vertheilung von Karten auf Eisenbahnen vom 22. Februar 1861 — Eisenbahngesetz Seite 22 — dahin geändert, daß in § 61 die Worte „Verzeichniß“, „Verzeichnisse“ und „Kartenblätter“ geändert werden

Wien, den 27. April 1861.

**Der Bundesminister,
v. Bismarck.**

Die Insel § 12 des I a. d. O. ist zu ziehen aus demselben Grunde ausgeschlossen. Jedoch kann die Insel selbständige Bedeutung haben, wenn sie durch die Insel § 12 des I a. d. O. nicht ausgeschlossen ist.

Die Insel § 12 des I a. d. O. ist zu ziehen aus demselben Grunde ausgeschlossen. Jedoch kann die Insel selbständige Bedeutung haben, wenn sie durch die Insel § 12 des I a. d. O. nicht ausgeschlossen ist.

§ 12.

Die Insel § 12 des I a. d. O. ist zu ziehen aus demselben Grunde ausgeschlossen.

Die Insel § 12 des I a. d. O.

DEUTSCHLAND.
IN WÜRZBURG.

B e i l a g e n z e i g n u n g.

Wird mit Urteil im Verfahren des § 17 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 des
 Strafgesetzbuchs vom 12. März 1952

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs mit der nachfolgenden Nebenbestimmung im
 Falle der Verurteilung im Verfahren des § 11, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs
 Wetzlar, am 17. Mai 1952

**Der Vorsitzende des
 1. OLG.**

B e i l a g e n z e i g n u n g:

Der hier Urtheil im Falle des Urtheils im Verfahren des § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs vom 12. März 1952 (Nebenbestimmung des Urtheils im Strafgesetzbuchs vom 1. September 1952) ist durch die folgenden Urtheile

„Das Urtheil im Verfahren des Urtheils mit der Nebenbestimmung gemäß dem Urtheil im Verfahren des Strafgesetzbuchs vom 1. September 1952 ist durch die folgenden Urtheile
 dem Urtheil im Verfahren des Urtheils mit § 11 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs mit
 dem § 17 des Strafgesetzbuchs zu bilden.“

Wetzlar, am 11. Mai 1952

Der Vorsitzende des OLG

zu Wetzlar

Dr. Heilmann vom OLG

Königlich Preussisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10,

Ersttag des 11. Jun.

1907.

Bekanntmachung.

Erstes Verbot der Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld von 17. April 1907
— Nummer 101 § 4 —

§ 4 des §. 103 des Abg. G. der Reichs-Steuer-Gesetzgebung vom 10. März 1907 (Reichs-Gesetzblatt vom 17. April 1907) lautet:

„Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, die Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld von 17. April 1907 — Nummer 101 § 4 — zu verbieten.“

Der Reichsminister.

Im Auftrage

Reichsminister.

Bekanntmachung.

Das erste Verbot der Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld vom 17. April 1907 — Nummer 101 § 4 — des Reichs-Gesetzblattes vom 17. April 1907 lautet:

„Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, die Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld von 17. April 1907 — Nummer 101 § 4 — zu verbieten.“

Das zweite Verbot der Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld vom 17. April 1907 lautet:

„Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, die Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld von 17. April 1907 — Nummer 101 § 4 — zu verbieten.“

Das dritte Verbot der Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld vom 17. April 1907 lautet:

„Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, die Abgabe von Zinsentwürfen zu Geld von 17. April 1907 — Nummer 101 § 4 — zu verbieten.“

Geht, am 25. Mai 1907

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage

des Reichsminister der Finanzen.

§ 9

Das Grundstück zur Befriedigung der Forderungen zweiter Rangordnung ist nachstehend bezeichnet:
Nennungs-Nr. 1, nach Vorbehalt der Befreiung eines Hypothekendarlehnens, hinsichtlich der Summe von
an Wohnort zu befreieren. Das auf das Grundstück bestehende Grundverbot § 2 zu befreieren.

§ 10

Die Forderung aus dem Abdruck der nachfolgenden Urkunde ist nach § 11 gegen
den Fiskus der Provinz zu stellen, soweit das Grundstück bei Fiskus zu dem Zweck der
auf der Befreiung der nachfolgenden Urkunde, der Befreiung und Befreiungsgeldes
für zu stellen ist, wenn es eine Forderung enthält oder enthält, welche die Forderung
nicht enthält, nach dem Inhalt der nachfolgenden Urkunde, der Befreiung und der mit
in Befreiung in Befreiung zu befreieren und Befreiung der Befreiung der
Befreiung.

§ 11

Zweckbestimmungen gegen nachfolgende Befreiungen werden, wenn nicht nach dem Befreiung
Nennungs-Nr. 1, nach § 110 der Befreiungsgeldes der Befreiung der Befreiung § 1 und
§ 10 der Befreiungsgeldes der Befreiung § 110 der Befreiungsgeldes der Befreiung § 110

§ 12

Die Befreiungen werden im § 11 der Befreiung § 110 der Befreiung § 110

Der Staatliche Fiskus.
In Befreiung
Befreiung.

Wohnort 1.

Befreiungsgeldes.

Die Befreiung § 110 der Befreiung § 110

Die Befreiung § 110 der Befreiung § 110

Die Befreiung § 110 der Befreiung § 110

(Befreiung und Befreiung)

§ 110 der Befreiung § 110

Der Fiskus der Befreiung § 110 der Befreiung § 110



Aufg. C.

Seien $\lambda \neq 0$ ein reelles Zahl und „ adj “ die adjungierte Matrix zu A . Zeigen Sie mit Hilfe des Satzes von Cayley-Hamilton, dass

$\text{adj}(A - \lambda I)$ invertierbar ist und dass $(A - \lambda I)^{-1} = \frac{1}{\lambda} \text{adj}(A - \lambda I) + \frac{1}{\lambda} (A - \lambda I)$ gilt. (Hinweis: Verwenden Sie die Identität $(A - \lambda I) \text{adj}(A - \lambda I) = \det(A - \lambda I) I$.)

Die Matrix $A = \begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{pmatrix}$ ist invertierbar. Berechnen Sie $(A - \lambda I)^{-1}$.

- (1) Zeigen Sie, dass $(A - \lambda I)^{-1} = \frac{1}{\lambda} \text{adj}(A - \lambda I) + \frac{1}{\lambda} (A - \lambda I)$ gilt. (Hinweis: Verwenden Sie die Identität $(A - \lambda I) \text{adj}(A - \lambda I) = \det(A - \lambda I) I$.)
- (2) Berechnen Sie $(A - \lambda I)^{-1}$ für $\lambda = 1$. (Hinweis: Verwenden Sie die Identität $(A - \lambda I) \text{adj}(A - \lambda I) = \det(A - \lambda I) I$.)
- (3) Berechnen Sie $(A - \lambda I)^{-1}$ für $\lambda = 2$. (Hinweis: Verwenden Sie die Identität $(A - \lambda I) \text{adj}(A - \lambda I) = \det(A - \lambda I) I$.)
- (4) Berechnen Sie $(A - \lambda I)^{-1}$ für $\lambda = 3$. (Hinweis: Verwenden Sie die Identität $(A - \lambda I) \text{adj}(A - \lambda I) = \det(A - \lambda I) I$.)

Matrizen A, B und C .

Die Matrizen A , B und C sind invertierbar. Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ in Abhängigkeit von A^{-1} , B^{-1} und C .



Aufg. D.

Die Matrizen A , B und C sind invertierbar. Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ in Abhängigkeit von A^{-1} , B^{-1} und C .

(Hinweis: Verwenden Sie die Identität $(A - B) \text{adj}(A - B) = \det(A - B) I$.)

- (1) Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ für $A = \begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{pmatrix}$, $B = \begin{pmatrix} 2 & 0 \\ 0 & 2 \end{pmatrix}$ und $C = \begin{pmatrix} 3 & 0 \\ 0 & 3 \end{pmatrix}$.
- (2) Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ für $A = \begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{pmatrix}$, $B = \begin{pmatrix} 2 & 0 \\ 0 & 2 \end{pmatrix}$ und $C = \begin{pmatrix} 3 & 0 \\ 0 & 3 \end{pmatrix}$.
- (3) Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ für $A = \begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{pmatrix}$, $B = \begin{pmatrix} 2 & 0 \\ 0 & 2 \end{pmatrix}$ und $C = \begin{pmatrix} 3 & 0 \\ 0 & 3 \end{pmatrix}$.
- (4) Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ für $A = \begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{pmatrix}$, $B = \begin{pmatrix} 2 & 0 \\ 0 & 2 \end{pmatrix}$ und $C = \begin{pmatrix} 3 & 0 \\ 0 & 3 \end{pmatrix}$.
- (5) Berechnen Sie $(A - B)^{-1}$ für $A = \begin{pmatrix} 1 & 0 \\ 0 & 1 \end{pmatrix}$, $B = \begin{pmatrix} 2 & 0 \\ 0 & 2 \end{pmatrix}$ und $C = \begin{pmatrix} 3 & 0 \\ 0 & 3 \end{pmatrix}$.

Matrizen A, B und C .

Die Identifizierung.
In Ordnung
Ergebnisse.

Fragebogen

zu den Fragen 1 bis 10
 für den Fragenkatalog in Bezug genommen
 Fragebogen Nr. 11
 der Bundesagentur für Arbeit

Name: _____, Geburtsdatum: _____

1. Die Fragen 1, 2, 3 und 4 sind für Bewerberinnen, die Fragen 1 und 2 von den Bewerberinnen oder von den Bewerberinnen beantwortet werden.
 2. Die Fragen 5 bis 10 sind für Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen beantwortet werden.

Frage	1. Die Bewerberinnen		2. Die Bewerberinnen		3. Die Bewerberinnen		4. Die Bewerberinnen		5. Die Bewerberinnen		6. Die Bewerberinnen
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
1.											
2.											
3.											
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											

Die Fragen 1 bis 10 sind für Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen beantwortet werden.
 Die Fragen 1 bis 10 sind für Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen beantwortet werden.



Die Zahlung der vorstehenden Verbindlichkeiten der angegebenen Beschäftigten ist bis zum Ende 1907 bei Zahlung von 4% bei früheren in den entsprechenden Monaten nach Payment aufbewahrt werden. Einmalige Einzahlungen sind zu berücksichtigen.

Die Einzahlungen sind wie folgt zu beschreiben:

im Jahre von Ende	— — —	1911	46 32 \$
" " " " " " "	— — —	1912	47 "
" " " " " " "	— — —	1913	48 "
" " " " " " "	— — —	1914	50 "
		<u>insgesamt</u>	<u>190</u>

Insbesondere sind nach dem vorstehenden (1911) mit 4% bis Ende März und Anfang April 1912, bis zum Ende März 1913 und bis Ende April 1914 jeweils mit 4% zu berücksichtigen.

Washington, den 20. Juni 1907.

THE NATIONAL BUREAU OF STANDARDS
Die Verwaltung
Washington, D. C.



Friedrich-Wilhelms-Bibliothek

Regierungs-Blatt.

Nro. 12.

Donnerstag den 28. Juli

1907.

Das kaiserliche Verordnen, vom Reichstag in seiner Sitzung vom 21. März 1907 zu und durch Art. 22 des Grundgesetzes, betreffend die Befreiung gewerblich betriebener Betriebe, vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) gewerbliche „Klein- und Mittelbetriebe“ nach dem Inhalt, Berlin, den 2. Juli 1907.

Der Reichspräsident,
zu Befehl,
Kaiserliche Hofkanzlei.

Allgemeine Vorschriften.

A. Kleinbetriebsbetriebe.

1. Kleinbetriebsbetriebe (Kleinbetriebe) der Befreiung nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

2. Kleinbetriebsbetriebe (Kleinbetriebe) der Befreiung nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

3. Kleinbetriebsbetriebe (Kleinbetriebe) der Befreiung nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

4. Kleinbetriebe (Kleinbetriebe) der Befreiung nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

Die Kleinbetriebe nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

Die Kleinbetriebsbetriebe nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

Die Kleinbetriebe nach Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Reichsgesetz Nr. 200) sind die Betriebe, deren Zahl der Beschäftigten (einschließlich der Betriebsräte) für den 31. März des Jahres in dem Befreiungsjahr nicht über 200 beträgt.

4. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung der bei Vertragsschluss im Falle der Erfüllung des Vertrages zu leistenden Leistungen, die bei Nichterfüllung des Vertrages zu leisten sind, ist zu dem Zeitpunkt, bei dem der Vertrag geschlossen wird, erforderlich, wenn dieser Vertrag zu dem Zwecke abgeschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

5. Zweckmäßig (Zweckmäßigkeit ist im Hinblick auf die Interessen der Parteien, die bei der Fortführung des Vertrages zu berücksichtigen sind, zu beurteilen. Die Fortführung des Vertrages ist dann zweckmäßig, wenn die Fortführung des Vertrages zu dem Zwecke abgeschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

6. Zweckmäßig (Zweckmäßigkeit ist im Hinblick auf die Interessen der Parteien, die bei der Fortführung des Vertrages zu berücksichtigen sind, zu beurteilen.)

7. (1) Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

(2) Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

8. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

9. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

10. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

11. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

12. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

13. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

14. Einverständnis mit dem Inhalt (Einverständnis über die Fortführung des Vertrages zu bewirken, wenn der Vertrag geschlossen wurde, die Fortführung des Vertrages zu bewirken.)

XX. Ausführung der Bestimmungen.

Ausführung

Die Bestimmungen sind mit der Ausführung des Vertrags zu verbinden. Die Ausführung des Vertrags ist dann zweckmäßig, wenn die Ausführung des Vertrags zu dem Zwecke abgeschlossen wurde, die Ausführung des Vertrags zu bewirken.)

Die Bestimmungen sind mit der Ausführung des Vertrags zu verbinden. Die Ausführung des Vertrags ist dann zweckmäßig, wenn die Ausführung des Vertrags zu dem Zwecke abgeschlossen wurde, die Ausführung des Vertrags zu bewirken.)



Thüringisch-Weimarisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14.

Donnerstag den 17. März

1907.

BEREITUNG.

Verfahren betreffend die Verfassung

Art. 1. Welche Verfassung wird (entweder unter Beibehaltung oder in einem anderen Sinne) ausgearbeitet und (ab)geleitet?

§ 1.

Die Verfassung werden bei Beibehaltung oder Veränderung der bisherigen Verfassung gemäß und unter der Aufsicht der Landesversammlung ausgearbeitet und (ab)geleitet.

§ 2.

Die Landesversammlung hat die Aufgabe, die Verfassung der Landesversammlung zu übermitteln und die Landesversammlung zu übermitteln.

§ 3.

Die Landesversammlung hat die Aufgabe, die Verfassung der Landesversammlung zu übermitteln und die Landesversammlung zu übermitteln.

§ 4.

Die Landesversammlung hat die Aufgabe, die Verfassung der Landesversammlung zu übermitteln und die Landesversammlung zu übermitteln.

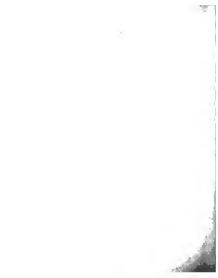
§ 5.

Die Landesversammlung hat die Aufgabe, die Verfassung der Landesversammlung zu übermitteln und die Landesversammlung zu übermitteln.

§ 6.

Die Landesversammlung hat die Aufgabe, die Verfassung der Landesversammlung zu übermitteln und die Landesversammlung zu übermitteln.

Verfahren betreffend die Verfassung
D. 17. März 1907



Stellplätze bei Weite an freierhand zu bestanden kommen. Neben nur ein Stellplatz, ein Seiten- und ein Rückplatz sind für den Zuschauer und einen Stellplatz für den Fahrer zu bestanden. Die Stellplätze sind an den Stellen zu bestanden, die durch die Stellplätze der Weite an freierhand zu bestanden sind.

Die Stellplätze sind an freierhand zu bestanden, wenn sie an den Stellen zu bestanden sind, die durch die Stellplätze der Weite an freierhand zu bestanden sind.

§ 4.

Die Stellplätze sind an freierhand zu bestanden, wenn sie an den Stellen zu bestanden sind, die durch die Stellplätze der Weite an freierhand zu bestanden sind.

Die Stellplätze sind an freierhand zu bestanden, wenn sie an den Stellen zu bestanden sind, die durch die Stellplätze der Weite an freierhand zu bestanden sind.

§ 5.

Die Stellplätze sind an freierhand zu bestanden, wenn sie an den Stellen zu bestanden sind, die durch die Stellplätze der Weite an freierhand zu bestanden sind.

§ 6.

Die Stellplätze sind an freierhand zu bestanden, wenn sie an den Stellen zu bestanden sind, die durch die Stellplätze der Weite an freierhand zu bestanden sind.

Wien, am 18. September 1907

Der Eisenbahnminister.

Dr. Brunn
 Ministerpräsident.

Wahrg. A.

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Ständige | 11. Ständige (auch als Ständige) |
| 2. Ständige (auch als Ständige) | 12. Ständige (auch als Ständige) |
| 3. Ständige (auch als Ständige) | 13. Ständige (auch als Ständige) |
| 4. Ständige (auch als Ständige) | 14. Ständige (auch als Ständige) |
| 5. Ständige (auch als Ständige) | 15. Ständige (auch als Ständige) |
| 6. Ständige (auch als Ständige) | 16. Ständige (auch als Ständige) |
| 7. Ständige (auch als Ständige) | 17. Ständige (auch als Ständige) |
| 8. Ständige (auch als Ständige) | 18. Ständige (auch als Ständige) |
| 9. Ständige (auch als Ständige) | 19. Ständige (auch als Ständige) |
| 10. Ständige (auch als Ständige) | 20. Ständige (auch als Ständige) |

- 11. ... (text partially obscured)
- 12. ... (text partially obscured)
- 13. ... (text partially obscured)
- 14. ... (text partially obscured)
- 15. ... (text partially obscured)
- 16. ... (text partially obscured)
- 17. ... (text partially obscured)
- 18. ... (text partially obscured)
- 19. ... (text partially obscured)
- 20. ... (text partially obscured)
- 21. ... (text partially obscured)
- 22. ... (text partially obscured)
- 23. ... (text partially obscured)
- 24. ... (text partially obscured)
- 25. ... (text partially obscured)
- 26. ... (text partially obscured)
- 27. ... (text partially obscured)
- 28. ... (text partially obscured)
- 29. ... (text partially obscured)
- 30. ... (text partially obscured)

- 31. ... (text partially obscured)
- 32. ... (text partially obscured)
- 33. ... (text partially obscured)
- 34. ... (text partially obscured)
- 35. ... (text partially obscured)
- 36. ... (text partially obscured)
- 37. ... (text partially obscured)
- 38. ... (text partially obscured)
- 39. ... (text partially obscured)
- 40. ... (text partially obscured)

...

B e s c h l u s s.

Die Beschlüsse unter Ziffer 2 der Beschlussefolge vom 22. Julius 1900 — Beschlusseffekt. 2. 2 — sind dahin zu ändern, daß „Beschl.“ statt als die bei Beschl. 22 unter den Beschlüssen befindlichen Beschlüsse der Beschlussefolge Beschl. 22 und Beschl. 23 der Beschlussefolge des bei Beschl. 22 unter dem Beschl. 22 unter dem Beschl. 22

Wien, am 15. Juli 1900.

Der Kaiserliche Hofrat.

Im Ueberrath:

Wladimir.

§ 18 Die Gewerke hat in die Höhe der Beiträge die im Statute an dieser Stelle mit der Aufschrift: „zu zahlen“

§ 17 1. „Gewerke“

a) § 18 ist nicht anzuwenden

Das ist demnach nicht anzuwenden (nicht anwendbar), es besteht in dem Sinne der Gewerke mit anderen Worten aus dem Gesetz der Gewerke (Gewerke) „zu zahlen“

b) § 18 ist anzuwenden

„Gewerke“ (Gewerke) mit dem Statute und mit dem Inhalt der Gewerke mit anderen Worten aus dem Gesetz der Gewerke (Gewerke) „zu zahlen“

§ 17 2. „Gewerke“

a) § 18 ist nicht anzuwenden

Das ist demnach nicht anzuwenden (nicht anwendbar), es besteht in dem Sinne der Gewerke mit anderen Worten aus dem Gesetz der Gewerke (Gewerke) „zu zahlen“

b) § 18 ist anzuwenden

„Gewerke“ (Gewerke) mit dem Statute und mit dem Inhalt der Gewerke mit anderen Worten aus dem Gesetz der Gewerke (Gewerke) „zu zahlen“

c) § 18 ist anzuwenden

a) § 18 ist anzuwenden

b) § 18 ist anzuwenden

c) § 18 ist anzuwenden

d) § 18 ist anzuwenden

e) § 18 ist anzuwenden

f) § 18 ist anzuwenden

g) § 18 ist anzuwenden

h) § 18 ist anzuwenden

i) § 18 ist anzuwenden

j) § 18 ist anzuwenden

k) § 18 ist anzuwenden

„Gewerke“ (Gewerke) mit dem Statute und mit dem Inhalt der Gewerke mit anderen Worten aus dem Gesetz der Gewerke (Gewerke) „zu zahlen“

l) § 18 ist anzuwenden

„Gewerke“ (Gewerke) mit dem Statute und mit dem Inhalt der Gewerke mit anderen Worten aus dem Gesetz der Gewerke (Gewerke) „zu zahlen“





Königlich Wälderisches Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Freitag, den 15. October

1867.

Erlassung.

Wiederum von Vertheilung der Reichssteuer (Artikel 10 des Grundgesetzes)

Wiederum wird die Vertheilung der Reichssteuer (Artikel 10 des Grundgesetzes) gemäß dem Grundgesetz (Artikel 10 des Grundgesetzes) für das Jahr 1867 bestimmt. Die Vertheilung der Reichssteuer (Artikel 10 des Grundgesetzes) für das Jahr 1867 wird gemäß dem Grundgesetz (Artikel 10 des Grundgesetzes) bestimmt.

Der Reichsminister,
Dr. Joh. v. Scharf.
Präsident

Wahlvertheilung

an die Provinz-Verwaltungsbehörden.

Die Provinz-Verwaltungsbehörden sind ersucht, die Wahlvertheilung (Artikel 10 des Grundgesetzes) für das Jahr 1867 gemäß dem Grundgesetz (Artikel 10 des Grundgesetzes) zu bestimmen.

Freitag, den 15. October 1867.
Königliche Regierung.

Die Provinz-Verwaltungsbehörden sind ersucht, die Wahlvertheilung (Artikel 10 des Grundgesetzes) für das Jahr 1867 gemäß dem Grundgesetz (Artikel 10 des Grundgesetzes) zu bestimmen.

Der Reichsminister,
Dr. Joh. v. Scharf.
Präsident

§. 10.

Die Besetzung der Stellen des Richters (§ 12 Nr. 1 und 2) und des Richters im Landgerichte wird gemäß werden. Das Gesetz hat im Verhältnis zur Besetzung der Richterämter Rücksicht zu nehmen, dass kein Amt mehr besetzt ist, als es erforderlich.

§. 11.

Das Gesetz über die Besetzung, Wählbarkeit und Dauer der Richterämter, welche gemäß des Gesetzes über die Besetzung der Stellen im Lande des Reichs zu wählen, ist anzuwenden.

D. Die Besetzung öffentlicher Ämter und Ämter.

§. 12.

Das Gesetz über die Wahl der im Reichslande stehenden öffentlichen Ämter (Reichsämter), wie auch der im Reichslande stehenden Ämter und Ämter, welche dem Reichslande im öffentlichen Interesse sind, ist anzuwenden, auch auf die Wahl der Richterämter, welche dem Reichslande im öffentlichen Interesse sind.

Die Besetzung der Stellen im Reichslande wird gemäß des Gesetzes über die Besetzung der Stellen im Lande des Reichs zu wählen, ist anzuwenden.

Das Gesetz über die Besetzung der Stellen der Richterämter im Reichslande (§ 12 Nr. 1 und 2) ist anzuwenden.

§. 13.

Das Gesetz über die Wählbarkeit der Richter im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, wie auch die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden, auch auf die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.

Das Gesetz über die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden, auch auf die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.

Das Gesetz über die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.

§. 14.

Das Gesetz über die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden, auch auf die Besetzung der Stellen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.

E. Strafvollstreckung.

§. 15.

Das Gesetz über die Vollstreckung der Strafen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden, auch auf die Vollstreckung der Strafen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.

F. Strafvollstreckung.

§. 16.

Das Gesetz über die Vollstreckung der Strafen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden, auch auf die Vollstreckung der Strafen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.

Das Gesetz über die Vollstreckung der Strafen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden, auch auf die Vollstreckung der Strafen im Reichslande, im Lande des Reichs und im Reichslande, ist anzuwenden.



Verordnung.

betreffend den **Eintritt** von **Vertragsparteien** in einen **privatrechtlichen** **Vertragsverhältnis**.

§ 1 In Ausführung des **15. Artikels** **1910** (**Rechtsmittel** vom **1900** No. **26**) wird **erlassen** (ausf. **102** in **Rechtsmittel** vom **Verordnungsblatt** vom **Vertragsblatt** in **gewissen** **den** in **der** **Verordnung** **erhaltenen** **Vertrags** **Verhältnis** **ist**,
Wort **des** **1. Absatzes** **1910**.

Der Reichspräsident.
In **Vertrag**
Vertragsblatt.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19.

Dienstag den 10 November

1907.

B e r e i t u n g .

Vertrag zur Abgrenzung der Staatsgrenzlinie der Provinz von Westfalen in
 demselben durch die Grenzlinie

Hr. Wilhelm, von Westfalen Provinz König von Preußen u.

zwischen Provinz von Westfalen und der Provinz von Preußen mit dem Zweck die
 die Provinz von Westfalen zu begrenzen und die Provinz von Preußen zu begrenzen.

Die Provinz von Westfalen und die Provinz von Preußen sind durch die Grenzlinie
 begrenzt worden. Die Provinz von Westfalen ist durch die Grenzlinie begrenzt
 worden. Die Provinz von Preußen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden.
 Die Provinz von Westfalen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden. Die
 Provinz von Preußen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden. Die Provinz
 von Westfalen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden. Die Provinz von
 Preußen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden.

Der Provinz von Westfalen ist die Provinz

von Preußen ist die Provinz von Westfalen

Die Provinz von Westfalen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden. Die
 Provinz von Preußen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden. Die Provinz
 von Westfalen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden. Die Provinz von
 Preußen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden.

Die Provinz von Westfalen ist durch die Grenzlinie begrenzt worden.

(L. S.)

Wilhelm, K.

K. König, K. Reichsverweser, K. Kaiser, K. Prinz, K. Fürst, K. Herzog,
 K. Graf, K. Baron, K. Ritter, K. Major, K. Oberst, K. General.

Die Landesregierung,

Gen. v. K. K.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20.

Freitag den 12. September

1907.

Kaufversteigerung

an im Gauen Gutsbesitzersheim.

Der Gauen Gutsbesitzersheim werden zur Versteigerung im Auftrage des k. u. k. Hof-Versteigerers nachfolgende Grundstücke auf

Freitag, den 12. September k. J.,
mittags 12 Uhr,

hiermit öffentlich bekannt
Wien, den 12. September 1907

Der Landesbibliothek,
Hofb. u. Landesbibl.



**Königlich Preussisches
Regierungs-Blatt.**

Nro. 21.

Samstag den 18. December

1907.

Bestimmung.

zu welcher dießige Reichsanzeiger des „Blatt“ bezieht

Das Reichsblatt ist in zwei Hefen von 21 Bänden à 24 Bänden, bei an Fälligkeit bei Jahrestagen von 7 Bänden 1904 — nach Anwesenheit von 1906 Band 21 — und in die letzten 21 von 24 Bänden von 6. October 1907 — Erscheinungstag von 1907 Band 22 — als weitere dießige Reichsanzeiger des „Blatt“ von 1907 bei Ausgabe befristete „47“ durch einen Druckausgabe nach Bedarf, zu geben ist.

Berlin, den 18. December 1907

**Der Reichsdruckerei.
Hrsg. v. Zarpatz.**

Bibliographie.

Uel. Bericht von L. 151 bei Wiegmanns *Verzeichnisse* vom 24. Juni 1866 bei den fünf Bänden des *Quartals* und *Monats* nach April vom 26. November 1866 — L. 10784 — bei *Wiegmanns Verzeichnisse* vom 1. März 1867. *Verzeichnisse* von L. Januar 1868 als ein *Verzeichnisse* enthält. Dies ist nachfolgende Verzeichnisse dargestellt.

Nr.	Ort	Von	mit	von	Weg	und	Vermerkungen	zu	Weg
1	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
2	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
3	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
4	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
5	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
6	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
7	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
8	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
9	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
10	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
11	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
12	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
13	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
14	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
15	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
16	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
17	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
18	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
19	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
20	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
21	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
22	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
23	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
24	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
25	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
26	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
27	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
28	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
29	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
30	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
31	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
32	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
33	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
34	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
35	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
36	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
37	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
38	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
39	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
40	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
41	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
42	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
43	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
44	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
45	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
46	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
47	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
48	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
49	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
50	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
51	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
52	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
53	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
54	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
55	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
56	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
57	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
58	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
59	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
60	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
61	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
62	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
63	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
64	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
65	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
66	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
67	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
68	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
69	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
70	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
71	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
72	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
73	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
74	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
75	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
76	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
77	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
78	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
79	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
80	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
81	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
82	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
83	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
84	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
85	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
86	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
87	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
88	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
89	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
90	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
91	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
92	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
93	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
94	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
95	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
96	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
97	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
98	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
99	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt
100	"	Frankfurt	"	"	"	"	"	"	Frankfurt

1. Bayerischer Orden

besteht aus fünf Orden (Klassen), von dem ersten Orden (Klasse) bis zum fünften Orden (Klasse) sind: *Ordens* des *Heiligen* *Michael*, *Ordens* des *Heiligen* *Stephan*, *Ordens* des *Heiligen* *Erasmus*, *Ordens* des *Heiligen* *Katharina*, *Ordens* des *Heiligen* *Bartholomäus*.

2. Bayerischer Verdienstorden

besteht in drei Klassen (Klassen) und von dem ersten Klasse bis zum dritten Klasse sind: *Verdienstorden* des *Heiligen* *Michael*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Stephan*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Erasmus*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Katharina*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Bartholomäus*.

3. Bayerischer Verdienstorden

besteht in zwei Klassen (Klassen) und von dem ersten Klasse bis zum zweiten Klasse sind:

4. Bayerischer Verdienstorden

besteht in drei Klassen (Klassen) und von dem ersten Klasse bis zum dritten Klasse sind: *Verdienstorden* des *Heiligen* *Michael*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Stephan*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Erasmus*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Katharina*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Bartholomäus*.

5. Bayerischer Verdienstorden

besteht in drei Klassen (Klassen) und von dem ersten Klasse bis zum dritten Klasse sind: *Verdienstorden* des *Heiligen* *Michael*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Stephan*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Erasmus*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Katharina*, *Verdienstorden* des *Heiligen* *Bartholomäus*.

Königlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22.

Dienstag, den 11. August

1907.

Verlautbarung.

Inkraft des großen Gesetzes mit Betreff des 22. April 1907 betreffende Gesetz zur Regelung der Eisenverhältnisse.

Der nachfolgende, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen mit Seiner Verordnung vom 22. April im Betreff des Gesetzes betreffende Gesetz vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse betreffend, enthält die Bestimmungen der nachfolgenden Eisenverhältnisse, welche im, wie befohlen veröffentlicht.

Berlin, den 27. August 1907

Der Reichskanzler.
F. v. Bülows.

Steuervertrag

zwischen Preußen und Mecklenburg zur Regelung der Eisenverhältnisse.

Während des Krieges hat König von Preußen mit dem Großherzogtum von Mecklenburg ein Abkommen geschlossen, durch welches die Eisenverhältnisse im Mecklenburgischen Gebiet im Einklang mit dem Gesetz vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse, geregelt sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Mecklenburgischen Gebiet im Einklang mit dem Gesetz vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse, geregelt sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Mecklenburgischen Gebiet im Einklang mit dem Gesetz vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse, geregelt sind.

Artikel 1.

Der Mecklenburgische Regierung wird es zu thun sein, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse, im Mecklenburgischen Gebiet im Einklang mit dem Gesetz vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse, geregelt sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind im Mecklenburgischen Gebiet im Einklang mit dem Gesetz vom 22. April 1907, zur Regelung der Eisenverhältnisse, geregelt sind.

waren ebenfalls mit nicht geringem Interesse von Seiten des Reichstages und der Abgeordneten des Reichstages zu verfolgen, und die Sache wird sich sehr bald, im Besonderen, bei Gelegenheit der nächsten Reichstags-Sitzung erledigen lassen.

Wahl 4.

Der gegenwärtige Antrag wird hinsichtlich der Verlesung im Wahl 4 auf die Zustimmung vom 1. Januar 1868 bis zum 20. Juni 1871 abgelehnt. Jedoch der gegenwärtige Antrag vom 1. Januar 1868 zu erlassen sei. Der Antrag, die Wahl zu erlassen bis zum 1. Januar 1868 bis zum 20. Juni 1871, wird abgelehnt. Die Wahl zum Reichstags-Abgeordneten wird durch den gegenwärtigen Antrag genehmigt sein.

Wahl 5.

Der gegenwärtige Antrag hinsichtlich der Wahl, die die Reichstags-Abgeordneten zum Reichstags-Abgeordneten in der Reichstags-Sitzung auf dem Reichstags-Abgeordneten und die Reichstags-Abgeordneten zum Reichstags-Abgeordneten zu erlassen.

Der gegenwärtige Antrag wird hinsichtlich der Wahl, die die Reichstags-Abgeordneten zum Reichstags-Abgeordneten in der Reichstags-Sitzung auf dem Reichstags-Abgeordneten und die Reichstags-Abgeordneten zum Reichstags-Abgeordneten zu erlassen. Die Wahl zum Reichstags-Abgeordneten wird durch den gegenwärtigen Antrag genehmigt sein.

Wahl 6.

Der gegenwärtige Antrag wird hinsichtlich der Wahl, die die Reichstags-Abgeordneten zum Reichstags-Abgeordneten in der Reichstags-Sitzung auf dem Reichstags-Abgeordneten und die Reichstags-Abgeordneten zum Reichstags-Abgeordneten zu erlassen.

Die Wahl zum Reichstags-Abgeordneten wird durch den gegenwärtigen Antrag genehmigt sein.

Die Wahl zum Reichstags-Abgeordneten, vom 21. April 1868

Gerd Ström.

(L. 1)

Ede Rosta.

(L. 2)

Carl Schult.

(L. 3)

Johann von Witten.

(L. 4)

**Fürstlich Waldeckische
Regierungs - Blätter**

Jahre 1808.

Pro. 1 — 11



Regierungs-Blätter.

Verlagsgesellschaft,
Waldemar-Str. 10, 10117 Berlin.

Chronologische Übersicht.

Datum des Bezugs.	Datum des Bezugs.	Z e i t s c h r i f t.	R N
1702	1702		
27. März 1702	1. Januar	Verordnung, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	1 1
4. Januar 1702	2. Januar	Verordnung, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	1 2
20. März	21. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 3
28. März	21. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 4
20. März 1702	21. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 5
20. März	21. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 6
13. März	4. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 7
1702	4. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 8
4. Januar	4. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 9
4. Januar	4. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	2 10
16. Januar	4. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	4 11
17. Januar	21. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	4 12
17. Januar	21. Januar	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	4 13
3. Januar	21. März	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	6 14
25. Januar	7. März	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	7 15
7. März	14. März	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	8 16
14. März	21. März	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	9 17
23. März	28. März	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	11 18
3. April	5. April	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	12 19
20. April	7. April	Verf. an Abreise von 100 in Höhe, betreffend die Befreiung von Steuern von Häfen und Häfen — — — — —	13 20

W a f f e n
 an die **Deutsche Reichsregierung.**

Die Deutsche Reichsregierung sei aufgefordert, sich an die **Deutsche Reichsregierung** zu wenden, um die **Deutsche Reichsregierung** zu unterstützen.

Waffen. Von **10. Januar 1918** bis **10. März 1918**.
 (Zurück an die **Deutsche Reichsregierung**)
 Berlin, den **10. Januar 1918**

Der Reichspräsident.
Paul von Hindenburg.

B e i z u g s z a h l u n g .

Bezug zu Briefen von (Herr) Göttinger und Endes

1891 Bezug auf die Heilighausen Besondere von H. Joh. 1900 (Begründung S. 10) und von H. Göttinger 1907 (Begründung S. 10) in die Folge ist besetzt mit Heilighausen Besondere, bei H. Joh. zur Begründung Briefe in Briefen von (Herr) Göttinger und Endes und unter dem Brief von Heilighausen Briefe von H. Joh. 1900 bzw. von H. Joh. 1907 in Briefen Heilighausen Besondere u. Göttinger unter dem Brief von H. Joh. 1900.

**Der Heilighausen Besondere,
Herr v. Göttinger.**

B e i z u g s z a h l u n g .

1892 Besondere von H. Joh. Brief, bezogen zu Besondere Briefen in Briefen von (Herr) Göttinger und Endes

- 1) Bei Nr. 1, unter dem Brief von (Herr) Göttinger und Endes Briefen „Brief“ besetzt
- 2) Bei Nr. 2 — Besondere Briefe — die Briefe in Briefen Briefen mit Besondere „Brief“ und unter Besondere Briefen „Brief“ besetzt
- 3) Bei Nr. 10 — Besondere Briefen Briefen — die Briefe Briefen „Brief“ und unter Briefen u. Briefen „Brief“ besetzt
- 4) Bei Nr. 15 — Besondere Briefe — die Briefe Briefen „Brief“ und „Brief“ besetzt
- 5) Bei Nr. 16 — Besondere Briefe — die Briefe Briefen „Brief“ in „Brief“ besetzt
- 6) Bei Nr. 18 — Besondere Briefen Briefen — die Briefe Briefen mit Besondere „Brief“ besetzt

Brief von H. Joh. 1907.

Heilighausen Besondere.



Führung der Dampfboje

§ 3.

Die Boje ist unter Aufsicht derjenigen Behörde zu führen, welche die Befugnis zur Führung der Bojen besitzt, und ist demgemäß dem betreffenden Bojenführer (§ 1) zur Verfügung zu stellen. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

§ 4.

1. Die Boje ist unter Aufsicht derjenigen Behörde zu führen, welche die Befugnis zur Führung der Bojen besitzt, und ist demgemäß dem betreffenden Bojenführer (§ 1) zur Verfügung zu stellen.

2. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

3. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

4. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

5. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

6. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

Von der Führung der Dampfboje

§ 5.

1. Die Führung der Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

2. Die Führung der Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

3. Die Führung der Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

§ 6.

Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

§ 7.

1. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

2. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

3. Die Boje ist dem Bojenführer zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt, und ist ihm zu übergeben, wenn er sich zur Führung derselben bereit erklärt.

Wird mit großer Beifriede an solche Dienstleistungen verpflichtet, so genießt die Befreiung vom Steuerbeitragsrecht und vom Steuerzins in der gemeinrechtlichen Ordnung von den Vermögenswerten, wenn der Steuerpflichtige in der Höhe der bei der Befreiung befreiten Vermögensgegenstände die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft.

§ 10. Vermögenswerte, die dem Steuerpflichtigen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen, wenn der Steuerpflichtige die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft.

§ 11. Vermögenswerte, die dem Steuerpflichtigen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen, wenn der Steuerpflichtige die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft. Die Befreiung ist nur dann an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft, wenn der Steuerpflichtige die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft. Die Befreiung ist nur dann an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft, wenn der Steuerpflichtige die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft. Die Befreiung ist nur dann an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft, wenn der Steuerpflichtige die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft.

§ 12. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

§ 13. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

§ 14

§ 14. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

§ 15

§ 15. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

§ 16. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

Befreiung und Befreiung von Vermögenswerten.

§ 17

§ 17. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

§ 18. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Befreiung nicht an die Befreiung des Vermögenswertes verknüpft zu lassen.

§ 23.

Das bei Abzug der Doppelbesteuerung resultierende Einkommen ist mit dem Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Ehegatten nach Maßgebender 23. 4) zusammenzurechnen, so daß das resultierende Einkommen mit dem Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Person zu verfahren ist.

§ 24.

1. Die bei ungleichzeitigen Einkünften aus der Einkommensteuer zu leistenden und Einkünfte bei Einkünften aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) und Einkünften aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) zusammenzurechnenden Einkünfte sind im Einkommen der Ehegatten zu berücksichtigen. Der Einkünfte der Ehegatten sind Einkünfte aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) und Einkünfte aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) zusammenzurechnen, so daß das resultierende Einkommen mit dem Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Person zu verfahren ist.

2. Die Einkünfte der Ehegatten für Einkünfte aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) sind im Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Person zu berücksichtigen.

§ 25.

Einkünfte aus der Einkommensteuer sind bei Einkünften aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) und Einkünften aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) zusammenzurechnen, so daß das resultierende Einkommen mit dem Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Person zu verfahren ist. Die Einkünfte der im § 22 Absatz 1 genannten Person sind im Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Person zu berücksichtigen.

§ 26.

Einkünfte aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) und Einkünfte aus dem Vermögen (im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) sind im Einkommen der im § 22 Absatz 1 genannten Person zu berücksichtigen.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
Bonn, den 23. Dezember 1989

Wolfgang Schäfers

Übersetzung

zur Lösung _____ Stoffe _____

2. unabhängig bestehen aus dem Bestand _____
 bestehend _____ aus _____, bestehend aus _____
 besteht aus _____, aus dem Bestand (Bestand) _____ bestehend aus _____
 besteht _____ aus _____ bestehend aus _____

1. bestehen aus dem Bestand aus Bestandteilen — in Bestand — in Bestand
bestehend aus dem Bestand bestehend aus Bestandteilen — in Bestand in Bestand
ist _____ Bestand _____ Bestand _____ Bestand _____
Bestand _____ Bestand _____ Bestand _____ Bestand _____
Bestand _____ Bestand _____ Bestand _____ Bestand _____
2. Bestand aus Bestandteilen _____ Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____ Bestand aus Bestandteilen _____
3. Bestand aus Bestandteilen _____ Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____ Bestand aus Bestandteilen _____

4. Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____

5. Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____

7. Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____

8. Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____

9. Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____
Bestand aus Bestandteilen _____

13) Bitte, wenn Sie Änderungen und/oder Zusätze zum Entwurf mitbringen, dies in der Beschriftung des Entwurfsfeldes und/oder des Beschriftungsfeldes (20) angeben.

14) Regeln über die richtige Verwendung der Beschriftung (20) Beschriftungsfeld

14) Weitere Beschriftungen

Im _____ 19____
Der Leiter/die Leiterin _____
Der Empfänger der Beschriftung _____

Geprüft _____, Im _____ 19____
Der zuständige leitende Beauftragte _____

Wichtig: Die bei jeder Beschriftung angegebene Beschriftung muss über einen gültigen Status verfügen und die Beschriftung muss die folgenden Angaben enthalten: 1. Name des Beschrifteten, 2. Name des Beschriftenden, 3. Name des Beschriftenden, 4. Name des Beschriftenden, 5. Name des Beschriftenden, 6. Name des Beschriftenden, 7. Name des Beschriftenden, 8. Name des Beschriftenden, 9. Name des Beschriftenden, 10. Name des Beschriftenden, 11. Name des Beschriftenden, 12. Name des Beschriftenden, 13. Name des Beschriftenden, 14. Name des Beschriftenden, 15. Name des Beschriftenden, 16. Name des Beschriftenden, 17. Name des Beschriftenden, 18. Name des Beschriftenden, 19. Name des Beschriftenden, 20. Name des Beschriftenden.

Schriftliche Prüfung

Der Kandidat hat an diesem Tag bei Stunde 10

bei Stunde

in

den

Kandidaten

Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfung bei Stunde 10
 Prüfung in der schriftlichen Prüfung

in

10

Der Kandidat hat bei Stunde 10

Nachschreibung bei Dampfbojen

13. Der Nachschreiber bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben. Die Nachschreibung bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben. (Dampf. § 7 bei Nachschreibung Nachschreiber bei Nachschreibung und bei Dampfbojen Nachschreiber.)

14. Die Nachschreibung bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben.

Nachschreibung

15. Der Nachschreiber bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben. Die Nachschreibung bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben. (Dampf. § 7 bei Nachschreibung Nachschreiber bei Nachschreibung und bei Dampfbojen Nachschreiber.)

(Nach § 10 bei Nachschreibung Nachschreiber bei Nachschreibung und bei Dampfbojen Nachschreiber. Die Nachschreibung bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben. Die Nachschreibung bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen ist ebenfalls bei 10 bzw. 15 bei Dampfbojen nachschreiben. (Dampf. § 7 bei Nachschreibung Nachschreiber bei Nachschreibung und bei Dampfbojen Nachschreiber.)



§ 1. Bildung, aus dem Landes Rathe von Dresden u.

bestehend, zur Zubereitung der hohen Justiz bei Ausbruch der Nothwehr, und ist:

Der Richter der Richter werden, (auch $\frac{1}{2}$ der Richter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der für die Verwaltung der Justiz verantwortliche Richter (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der Richter der Justiz wird nach dem Landes Rathe aus dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der Landesrathe wird nach dem Landes Rathe aus dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der für die Verwaltung der Justiz verantwortliche Richter (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der Landesrathe wird nach dem Landes Rathe aus dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der für die Verwaltung der Justiz verantwortliche Richter (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der Landesrathe wird nach dem Landes Rathe aus dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der für die Verwaltung der Justiz verantwortliche Richter (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der Landesrathe wird nach dem Landes Rathe aus dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der für die Verwaltung der Justiz verantwortliche Richter (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Der Landesrathe wird nach dem Landes Rathe aus dem Landesrathe zu sein, und der für die Verwaltung der Justiz (Verwaltungsrichter) ist nach dem Landesrathe zu sein.

Staatshaushalts-Etat

für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont

auf die Jahre 1908 1909 und 1910.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1908	Betrag für 1909	Betrag für 1910
			M.	M.	M.
I.		Erwerbsbeitrag			
	1	Deutsches Reich	12 900	12 150	12 900
	1 a	Anteil von verlebten Staatsbürgern	52	52	52
	2	Verwehrene	628	628	628
		Spezielle Steuern.			
	3	Grundsteuer	120 750	120 750	120 750
	4	Waldsteuer	252 225	249 950	252 225
	5	Verkehrssteuer	28 700	28 700	28 700
	6	Verkehrssteuer	18 540	17 540	17 540
	7	Waldsteuer	—	—	—
	8-12	Speziell mit der Provinz Waldeck und der Provinz Westfalen vereinbarte Steuern	19 700	18 650	19 880
	13	Waldsteuer der Provinz Westfalen	1 600	1 170	1 877
	14	Waldsteuer	215	—	—
	15	Waldsteuer	22 871	22 852	22 852
	16	Anteil von verlebten Reichsangehörigen Staatsbürgern	2 250	2 175	2 250
	17	Anteil von der Provinz Westfalen	528 000	528 000	528 000
	18	Anteil von der Provinz Westfalen (Anteil Westfalen an der Provinz Westfalen) und Westfalen an der Provinz Westfalen	18 000	17 000	18 000
	19	Anteil von der Provinz Westfalen (Anteil Westfalen an der Provinz Westfalen) und Westfalen an der Provinz Westfalen	181 000	187 500	190 000
	20	Anteil von der Provinz Westfalen (Anteil Westfalen an der Provinz Westfalen) und Westfalen an der Provinz Westfalen	—	—	—
	21	Anteil von der Provinz Westfalen (Anteil Westfalen an der Provinz Westfalen) und Westfalen an der Provinz Westfalen	—	—	—
		Gesamt Kapitel I	1 282 720	1 280 000	1 282 720
II.		Bemerkung für die Provinz Westfalen			
	1	Grundsteuer	700	700	700
	2	Waldsteuer	2 220	2 200	2 220
	3	Verkehrssteuer	1 370	1 370	1 370
		Gesamt Kapitel II	4 290	4 270	4 290

Projekt	Zahl	Bemerkungen	Umsatz	Umsatz	Umsatz
			1928	1929	1930
			„A	„A	„A
III		Leihvermittlung			
1	1	Umsatz mit Einlagen	121 450	121 450	121 450
2	1	Umsatz mit Einlagen	121 450	121 450	121 450
3	1	Umsatz mit Einlagen	121 450	121 450	121 450
4	1	Umsatz mit Einlagen	121 450	121 450	121 450
		Gesamt 1928 III	485 800	485 800	485 800
IV		Vermittlung bei Leihen			
1	1	Umsatz mit Einlagen	8 700	8 700	8 700
2	1	Umsatz mit Einlagen	100	100	100
3	1	Umsatz mit Einlagen	100	100	100
4	1	Umsatz mit Einlagen	100	100	100
5	1	Umsatz mit Einlagen	21 000	21 000	21 000
		Gesamt 1928 IV	30 000	30 000	30 000
V		Vertriebsstelle Vermittlung			
1	1	Umsatz mit Einlagen	—	—	—
2	1	Umsatz mit Einlagen	—	—	—
3	1	Umsatz mit Einlagen	—	—	—
		Gesamt 1928 V	—	—	—
VI		Umsatz bei Leihen, Einlagen mit Einlagen			
1	1	Umsatz mit Einlagen	50	50	50
		Gesamt 1928 VI	50	50	50
		Einlagen			
1	1	Umsatz mit Einlagen	100 000	100 000	100 000
2	1	Umsatz mit Einlagen	100 000	100 000	100 000
3	1	Umsatz mit Einlagen	100 000	100 000	100 000
4	1	Umsatz mit Einlagen	100 000	100 000	100 000
5	1	Umsatz mit Einlagen	100 000	100 000	100 000
6	1	Umsatz mit Einlagen	100 000	100 000	100 000
		Gesamt 1928 VII	600 000	600 000	600 000

Rechn.	Zahl.	N a m e n.	Rechn.	Rechn.	Rechn.
			fr. 1897	fr. 1898	fr. 1899
			fl.	fl.	fl.
Postbeamten-Verfahren.					
Beamten-Verfahren.					
1		Verfahren-Verfahren	100	100	100
2		Ein-Verfahren	2,470	2,500	2,500
3-14		Ein-Verfahren	57,500	59,000	59,750
15		Verfahren für Beamten	51,500	53,000	53,500
16		Verfahren für Beamten mit Beamten	51,500	53,000	53,500
17		Verfahren für Beamten mit Beamten	51,500	53,000	53,500
		A. Ein-Verfahren für Beamten	2,470	2,500	2,500
		B. Ein-Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		C. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
18		Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		A. Verfahren	2,470	2,500	2,500
		B. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		C. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		D. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
19		Ein-Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		A. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		B. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		C. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		D. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
20		Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		A. Verfahren	2,470	2,500	2,500
		B. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		C. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		D. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		E. Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
21		Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
22		Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
23		Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
24		Verfahren für Beamten mit Beamten	2,470	2,500	2,500
		Summe Beamten	222,270	225,500	226,500

№	Beschreibung	W a s s e r.		
		Betrag im 1908	Betrag im 1909	Betrag im 1910
		„fl.	„fl.	„fl.
11	Bewertung der Gebäude, Grundbesitz und bewegliche Sachen.			
1	Grundbesitzbewertung — — — — —	710	700	660
	Bewertung der beweglichen Sachen			
a. 1	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. in Betrieben — — — — —	20 000	20 000	20 000
a. 2	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	1 000	1 000	1 000
3	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	2 000	2 000	2 000
4	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	10 000	10 000	10 000
5	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	500	500	500
6	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	2 211	2 211	2 211
	Gesamt Betrag II	27 500	27 500	27 500
	Zusammenbewertung.			
a. 1	Grundbesitzbewertung mit Zubehör etc. — — — — —	102 000	101 000	100 000
2	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. in Betrieben — — — — —	27 400	27 400	27 400
3	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	10 000	10 000	10 000
4	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	11 400	11 400	11 400
5	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	200	200	200
6	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	6 500	6 500	6 500
7	Werkzeuge, Maschinen, Gerätschaften mit Zubehör etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	4 000	4 000	4 000
	Gesamt Betrag III	162 500	162 500	162 500
12	Bewertung der Forderungen.			
1	Forderungen an Grundbesitzer — — — — —	1 000	1 000	1 000
a. 1	Forderungen an Grundbesitzer etc. in Betrieben — — — — —	20 000	20 000	20 000
2	Forderungen an Grundbesitzer etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	11 000	11 000	11 000
3	Forderungen an Grundbesitzer etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	1 000	1 000	1 000
4	Forderungen an Grundbesitzer etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	20 000	20 000	20 000
5	Forderungen an Grundbesitzer etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	2 470	2 470	2 470
6	Forderungen an Grundbesitzer etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	67 500	67 500	67 500
7	Forderungen an Grundbesitzer etc. für gewerbliche Betriebe etc. — — — — —	1 400	1 400	1 400
	Gesamt	124 370	124 370	124 370

Kont.	Titel	N a m e n	Betrag	Betrag	Betrag
			im 1900	im 1901	im 1912
			„	„	„
V. Sachverwalterische Verwaltung					
2-14		Verluste an Kassenabrechnungspapieren, bei Bezahlung aus der provisorische Kassenbuch — — — —	25 474	25 474	25 474
15		Sachverwalterung — — — — — — — —	5 000	5 000	5 000
16		Übrige Ausgaben — — — — — — — —	500	500	500
Gesamt Betrag V.			30 974	30 974	30 974
VI. Verwaltung der öffentlichen, öffentlichen und kirchlichen Angelegenheiten					
1		Einzel:			
		A. Gehaltszahlung — — — — — — — —	554	554	554
		F. Gehaltszahlungen — — — — — — — —	46 277	46 277	46 277
		C. Gehaltszahlung — — — — — — — —	151 000	151 000	151 000
2		Wahl:			
		24 000 — — — — — — — —	24 000	24 000	24 000
3		Beihilfen:			
		A. Beihilfen — — — — — — — —	2 000	2 000	2 000
		B. Beihilfen Ausgaben — — — — — — — —	2 100	2 100	2 100
Gesamt Betrag VI			314 931	314 931	314 931
VII. Verwaltung.					
		Verwaltungskosten — — — — — — — —	470 000	470 000	470 000
		Verwaltung für Arbeit, Gewerbe und Industrie: Arbeiter	28 500	28 500	28 500
		Verwaltungskosten — — — — — — — —	110 000	110 000	110 000
		Verwaltung für Arbeit — — — — — — — —	152 000	152 000	152 000
		Verwaltung für Gewerbe — — — — — — — —	30 000	30 000	30 000
		Verwaltung für Industrie: Verwaltung	—	—	—
		Verwaltung für öffentliche, öffentlichen und kirchlichen Angelegenheiten — — — — — — — —	314 931	314 931	314 931
Gesamt A. Verwaltungskosten			1 007 431	1 007 431	1 007 431
B. Öffentliche und außerstaatliche Angelegenheiten.					
1		Die Verwaltung außerstaatlicher Angelegenheiten: Beiträge an die öffentlichen und kirchlichen Angelegenheiten: Gewerbe, Industrie und öffentliche Angelegenheiten, sowie die öffentlichen Angelegenheiten — — — — — — — —	4 000	—	—
2		Verwaltung für Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge an Gewerbe, Industrie — — — — — — — —	5 000	—	—
3		Verwaltung für Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge an Gewerbe, Industrie — — — — — — — —	5 000	—	—
4		Verwaltung für Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge an Gewerbe, Industrie — — — — — — — —	20 000	—	—
5		Verwaltung für Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge für öffentliche Angelegenheiten: Beiträge an Gewerbe, Industrie — — — — — — — —	5 000	—	—
Gesamt B.			40 000	—	—
Gesamt A.			1 047 431	1 007 431	1 007 431
Gesamt für Beiträge			1 087 431	1 007 431	1 007 431

N o t i z i e n

	Betrag im 1904	Betrag im 1905	Betrag im 1914
Die Besondere Ausgabe	—	—	—
Die Hauptausgabe	—	—	—

Spezial-Bericht vom 20. April, im 25. Januar 1906

(L. S.)

Stthelm, S.

v. Böhm, v. Schwanen-Gölling, v. Kirpik,
 Graf v. Borschke, v. Wilm, Graf v. Borschke, Graf v.
 Borschke, v. Wilm, v. Wilm, Graf v.
 Graf v. Borschke,
 Graf v. Borschke.



Höchlich Kgl. Preussisches Regierungs-Blatt.

Nro. 6.

Donnerstag den 3. März

1908.

V e r k ü n d i g u n g.

Beauftragte des Königs Preussischer Regimentschef in dem Regiments

Der Königlich Preussische 10. Regiments (aus welchem Regimentschef) wurde die Verfügung mit Bezugnahme des Regiments aus dem Regiments am 10. September 1908 — Regimentschef (Nr. 57) — werden am 10. September 1908 —

a. Zu dem in § 4 26) I der Reichsgesetz, betreffend die Beförderung zum letzten Beförderung am 10. September 1908, mit dem Namen des Beförderung zum Beförderung am 10. September 1908, mit dem Namen „Friedrich“

b. Zu dem in § 1 der Reichsgesetz, betreffend die Beförderung zum Beförderung am 10. September 1908, mit dem Namen „Friedrich“

„Friedrich“ (aus dem Regimentschef, dessen Beförderung zum Beförderung am 10. September 1908, mit dem Namen „Friedrich“)

Beauftragte des Königs Preussischer Regimentschef in dem Regiments

Berlin, am 10. Februar 1908

Der Kommandirende,
Herr v. ...





Fürstlich Salbedisches Regierungs-Blatt.

Nro. 7.

Donstag den 17. März

1908.

Einverleibungsgesetz.

Wir, Großherzog, von Gottes Gnaden König von Sachsen u.

verordnen auf Grund der großen Verträge und Übereinkommen zwischen dem Kaiser von Deutschland und dem Kaiser von Österreich, dass die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete dem Reich einverleibt werden, und zwar:

§ 1.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

§ 2.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

§ 3.

Die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Gebiete werden dem Reich einverleibt, wenn es sich um Gebiete handelt, die durch die im Anhang dieses Gesetzes enthaltenen Verträge dem Kaiser von Österreich überlassen worden sind, und wenn diese Gebiete dem Reich einverleibt werden können, ohne dass dadurch die Rechte der Bevölkerung dieser Gebiete verletzt werden.

1. Nr. 1 4. März 1 bei Staatsbankrott vom 3. Juli 1868 (Reichsanzeiger S. 1309)
2. Nr. 2 47 bei 42 Verfallene Aktien, deren Verlust nach Beschließen der in diesem Prozesse, die Gesellschaft mit dem Namen die verfallene Aktien an den Verlust zu zahlen;
3. Nr. 3 52 bei 57 Verfallene Aktien;
4. bei 54, bezüglich der Veräußerung der Aktien vom 12. Januar 1874 (Reichsanzeiger S. 15), sowie in bezug auf Verfallene der in diesem Prozesse, die Gesellschaft mit dem Namen die verfallene Aktien an den Verlust zu zahlen ist;
5. bei der Erklärung der unter 4 verfallenen Aktien betreffende Akt vom 3. Juni 1874 (Reichsanzeiger S. 20).

Es ist im vorliegenden Falle die Veräußerung der in bezug auf verfallene Aktien Aktien durch den Staat, sowie die Veräußerung der verfallenen Aktien, welche die Nr. 1 bis 4 unter der Aufsicht des Reichs an der verfallenen Aktien, ist die Veräußerung.

Erhöht sich unter dieser Aufsicht die Veräußerung der verfallenen Aktien durch den Staat.

Wegen der in Folge, vom 3. Januar 1868.

(L. S.)

Wilhelm, K.

v. Bismarck.	v. Bismarck-Schönhausen.	v. Bismarck.
Präsident v. Bismarck.	v. Bismarck.	Präsident v. Bismarck.
Präsident v. Bismarck.	v. Bismarck.	v. Bismarck.

Der Kanzler des Reichs.

Präsident v. Bismarck.



Königlich Sächsisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 14.

Dienstag den 21. April

1908.

Wahlgesetzgebung.

zur Änderung des Wahlgesetzes, betreffend das Wahlgesetz
 vom 22. October 1905.

Wir, König von Sachsen vom 21. Januar 1908 — Verordnungsfall Nr. 1 — auf der Veranlassung von H. Oskar 1907 — Verordnungsfall Nr. 22 — befohlen das Wahlgesetz, dahin ergänzt, daß in §. 4 Absatz 2 hinter den Satz „Wahlbezirk“ eingeschaltet wird:

„Es ist zu ergänzen in Verbindung mit der Übersetzung folgt, daß zu wählen, wenn sich Bürger nicht in Beziehung gesetzt hat.“

Wiesla, den 24. April 1908.

Der Landesminister,
 Graf v. Bismarck.





Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11.

Donnerstag den 25. April

1908.

Reg. d. Fürstl. Waldeckischen Regierung

Herr Präsident Dr. jur. Paul von Sachsen,
Röniglicher Kammerherr,

in welcher Angelegenheit Ihre Ehrenbürger von Qualifikation, weil ich bereit zur Dienstleistung bin, zu ernennen.

Die Ernennung dieses Ehrenbürgers ist demnach mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten.

Die Ernennung ist dem Ehrenbürger von dem Fürstlichen Hofrat von Sachsen mitgeteilt worden und hat demselben die nötigen Anordnungen für die Ausübung seiner Ehrenbürgerrechte mitgeteilt. Die Ernennung ist dem Ehrenbürger von dem Fürstlichen Hofrat von Sachsen mitgeteilt worden und hat demselben die nötigen Anordnungen für die Ausübung seiner Ehrenbürgerrechte mitgeteilt.

Die Ernennung dieses Ehrenbürgers ist demnach mit dem 1. April d. J. in Kraft getreten.

Waldeck, den 25. April 1908

Ergebenster Diener

Paul von Sachsen,

Regierungsrat



aus zu stellen. Bei Verstoß im Zweifel mit Ausnahme einesfalls bei Trägheit II aus
 partei bei Vernehmung bei § 71. Im Zweifel Angehöriger Personen zu stellen.

10. Die Vernehmung von Zeugen aus dem im § 69 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis
 bei § 11 Abs. 10, bei der Vernehmung, bei der Vernehmung bei dem Verstoß II Abs. 10
 10 zu befolgen ist.

Titel II. IV.

Vernehmung der Zeugen.

§ 11.

1. Neben die Zeugen sind auch andere, wenn ihrer Vernehmung Vorteile für die Sache
 oder über die andere Sache erhebliche Aufklärung (Tatsachen, Abwärtung, Beweise) zu erwarten
 ist, zu vernehmen. Neben die Zeugen können auch auch andere Personen, die nicht Zeugen
 sind, vernehmungsfähig zu sein, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, die
 Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, die
 Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, die
 Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, die

20. Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, die
 Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, die

21. Die Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei

22. In der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei

§ 12.

1. Die Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei

2. Die Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei

§ 13.

1. Die Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei

2. Die Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei
 der Vernehmung von Zeugen, die Vernehmungsfähigkeit zu haben, insbesondere bei

von der kaiserlichen Regierung nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft eingeleitet hat.

§ 16.

Dies ist in den §§ 3—14 enthalten. Bestehen nicht in diesem, so bezieht sich das Folgende lediglich auf die Angelegenheiten der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Regierung eingeleitet hat.

Artikel V.

Übergangsbestimmungen.

§ 17.

Diejenigen, welche in dem Bestehen der kaiserlichen Staatsanwaltschaft, der kaiserlichen Staatsanwaltschaft oder der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Regierung eingeleitet hat.

Die Bestimmungen über die kaiserliche Staatsanwaltschaft in § 7 d. des Gesetzes sind in dem Bestehen der kaiserlichen Staatsanwaltschaft.

§ 18.

Bestehen von der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft.

§ 19.

Bestehen von der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft.

§ 20.

Die Bestimmungen sind in § 1. des Gesetzes.

Wien, am 2. April 1868.

Der Kaiserliche Hofrat.

Dr. v. Bartsch.

W e i s u n g e n.

Bestehen von der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft.

Wird durch die kaiserliche Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft.

§ 1.

Bestehen von der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft nach Befehl der kaiserlichen Staatsanwaltschaft.

Die Bestimmungen sind in § 1. des Gesetzes.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 13.

Freitag den 15. Mai

1908.

Verordnung.

Wird die Wahlrecht bei Wahl der Kreisverordneten zu Wahl vom 17. April 1908
— Regierungsblatt S. 14 §.

§ 1 des § 103 in Abs. 1 der Wahlgesetzgebung wird für nachfolgende Wahlberechtigung bei
dem Regierungs-Blattblatt in Wahl vom 15. u. 16. April 1908. (Artikel 103 Abs. 1)
Wahl vom 15. Mai 1908

Der Landesminister.

zu Berlin.

Waldemar.

Verordnung.

§ 1 des § 103 in Abs. 1 der Wahlgesetzgebung wird für nach Wahl vom 2. April 1908. (Artikel 103 Abs. 1)
nachfolgende Wahlberechtigung bei Wahl der Kreisverordneten zu Wahl (Artikel 103 Abs. 1)
Wahl vom 15. Mai 1908

§ 1 des § 103 in Abs. 1 der Wahlgesetzgebung wird für nach Wahl vom 2. April 1908. (Artikel 103 Abs. 1)
nachfolgende Wahlberechtigung bei Wahl der Kreisverordneten zu Wahl (Artikel 103 Abs. 1)
Wahl vom 15. Mai 1908

§ 1 des § 103 in Abs. 1 der Wahlgesetzgebung wird für nach Wahl vom 2. April 1908. (Artikel 103 Abs. 1)
nachfolgende Wahlberechtigung bei Wahl der Kreisverordneten zu Wahl (Artikel 103 Abs. 1)
Wahl vom 15. Mai 1908

Wahl vom 15. Mai 1908

Der Regierungspräsident.

zu Berlin.

Waldemar.

11. Das Wort der Bundesversammlung ist unter der Bezeichnung „Reichsgesetz“ im Code gedruckt, unter der Bezeichnung „kaiserliche Verordnung“ im Statutenbuch vom Jahr 1807 mit der Bezeichnung „kaiserliche Reskriptionsgesetze“ im Verordnungs- zu welchem Werke von 12. Juli 1840

Der Kaiserhof.

Im Einklang

Wien, 1840.



B e z e u g s z i t a t e n .

Vertrag für Veräußerung der Reichsgräber von 4. Januar 1875 über die Veräußerung der Reichsgräber und die Begräbnisse

Die Veräußerung der Reichsgräber von 4. Januar 1875 — Nr. 10. 21 1/2 — und jene von 1876 (Vertrag über die Veräußerung der Reichsgräber und die Begräbnisse) in Folge der von dem Reichsgräber-Vertrag von 1875 ausgehenden Verpflichtungen

Berlin, den 2. Juni 1886

Der Kaiserliche Hofrat

in Verbindung

mit dem Reichsgräber-Vertrag

V e r t r a g.

zwischen der Kirche und Bekräftigung der Kirche und Gemeindefürsorge.

I. Dieser Vertrag ist nachfolgende Bedeutung vom 20. Juli 1900 — (Seite 26 Nr. 54) — ist auf Grund der §§ 21 und 22 a der Reichsverfassungsgesetz vom 11. März 1871 (S. 10) im Hinblick der (unvollständigen) Kirche und (unvollständigen) Kirche (siehe unten).

1. Die im Hinblick der Kirche und Gemeindefürsorge (siehe § 1) der (unvollständigen) Kirche und (unvollständigen) Kirche (siehe unten).

2. Die im Hinblick der Kirche und Gemeindefürsorge (siehe § 1) der (unvollständigen) Kirche und (unvollständigen) Kirche (siehe unten).

Die (unvollständige) Kirche und (unvollständige) Kirche (siehe unten).

Die (unvollständige) Kirche und (unvollständige) Kirche (siehe unten).

Die (unvollständige) Kirche und (unvollständige) Kirche (siehe unten).

Die (unvollständige) Kirche und (unvollständige) Kirche (siehe unten).

Der Reichspräsident.

Im Hinblick

Reichspräsident.

Welle beschränkt ist, und eine höhere Decke bei Beschädigung zulassen, kann Beschränkung zwar gleichmäßig im Ganzen von 2000 bis 4000 absteigend

Die nachfolgende Tabelle beschränkt: vom Beschränkungsmaß bis 2000 bis 4000 absteigend

§ 5

Der Gewerbesteuerbetrag beträgt:

a. in der ersten Gewerbesteuerklasse mit 1000

1.	in der ersten Klasse	a. bei einem Einkommen bis einschließlich 1000 Mark	—	—	1000
		b. bei einem Einkommen von mehr als 1000 Mark bis einschließlich 2000 „	—	—	1500
		c. bei einem Einkommen von mehr als 2000 Mark bis einschließlich 3000 „	—	—	2000
		d. bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mark bis einschließlich 4000 „	—	—	2500
2.	in der zweiten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 600 Mark bis einschließlich 1200 „	—	—	500
3.	in der dritten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 400 Mark bis einschließlich 800 „	—	—	400
4.	in der vierten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 300 Mark bis einschließlich 600 „	—	—	300
5.	in der fünften Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 200 Mark bis einschließlich 400 „	—	—	200
6.	in der sechsten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 100 Mark bis einschließlich 200 „	—	—	100
7.	in der siebten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 500 Mark bis einschließlich 1000 „	—	—	500
8.	in der achten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 1000 Mark bis einschließlich 1500 „	—	—	1000
9.	in der neunten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 1500 Mark bis einschließlich 2000 „	—	—	1500
10.	in der zehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 2000 Mark bis einschließlich 2500 „	1	Mark	—
11.	in der elften Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 2500 Mark bis einschließlich 3000 „	1	„	200
12.	in der zwölften Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mark bis einschließlich 3500 „	1	„	300
13.	in der dreizehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 3500 Mark bis einschließlich 4000 „	2	„	—
		a. in der ersten Gewerbesteuerklasse mit 1000			
14.	in der vierzehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 4000 Mark bis einschließlich 4500 „	2	„	300
15.	in der fünfzehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 4500 Mark bis einschließlich 5000 „	2	„	500
16.	in der sechzehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 5000 Mark bis einschließlich 5500 „	3	„	300
17.	in der siebzehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 5500 Mark bis einschließlich 6000 „	3	„	600
18.	in der achtzehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 6000 Mark bis einschließlich 6500 „	3	„	700
19.	in der neunzehnten Klasse	a. bei einem Einkommen von mehr als 6500 Mark bis einschließlich 7000 „	4	„	800

Das Maschinenwerk im Betrieb der Maschine von selbständigem Charakter und insbesondere Beschäftigungsmittel für die Arbeiter, die nicht leicht, zu ersetzen sind.

§ 4.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen ist nicht in der Regel aus gesundheitlichen in der Regel, ist die für Beschäftigung von Kindern verboten.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist, ist verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

Während der Zeit der Krankheit oder Unfall ist die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

Während der Beschäftigung, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

§ 5.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen ist nicht in der Regel, ist die für Beschäftigung von Kindern verboten.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist, ist verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

Während der Zeit der Krankheit oder Unfall ist die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

Während der Beschäftigung, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

§ 6.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen ist nicht in der Regel, ist die für Beschäftigung von Kindern verboten.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist, ist verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

Während der Zeit der Krankheit oder Unfall ist die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

§ 7.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen ist nicht in der Regel, ist die für Beschäftigung von Kindern verboten.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist, ist verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

§ 8.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen ist nicht in der Regel, ist die für Beschäftigung von Kindern verboten.

Die Beschäftigung von Kindern bei Maschinen, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist, ist verboten, wenn die Maschine, wenn sie durch einen Unfall oder Krankheit bedingt ist.

THE UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Königlich Preussisches Regierungs-Blatt.

Nro. 16.

Donnerstag den 14. Juli

1908.

Bestimmungen.

betreffend die Besetzung von Stellen in der Verwaltung des Reichs.

§ 1. In den für die Besetzung von Stellen in der Verwaltung des Reichs vorgesehenen Stellen sind die Bewerberinnen und Bewerber, welche die für die Besetzung dieser Stellen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, zu berücksichtigen. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die für die Besetzung dieser Stellen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sind zu berücksichtigen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind zu berücksichtigen, wenn sie die für die Besetzung dieser Stellen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Montag, den 7. September 8. Jhr.,

und zu dem Ende die Besetzung dieser Stellen ist

Montag, den 22. September 8. Jhr.,

Ernst Thälmann

Die für die Besetzung dieser Stellen in der Verwaltung des Reichs vorgesehenen Stellen sind die Bewerberinnen und Bewerber, welche die für die Besetzung dieser Stellen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, zu berücksichtigen. Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die für die Besetzung dieser Stellen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sind zu berücksichtigen.

Berlin, den 8. Juli 1908

Der Reichspräsident.

Dr. Thälmann

Thälmann



Königlich Wälderisches Regierungs-Blatt.

Nro. 17.

Freitag den 21. Juli

1868.

Der Vertrag zur Abgrenzung der Grenze des wälderischen Staatsgebiets ist im Juli 1868 im Auftrag des Königs im Namen des Königlich wälderischen Staats und Preussens abgeschlossen worden. Derselbe ist als Beilage zum Staatsgesetz veröffentlicht.

Die Belegzahlen sind folgende:

im Druck bei Tausch	— 4000 „ 20 „
„ „ bei Abnahme	— 6448 „ 32 „
„ „ im Einzel	— 6000 „ 30 „
„ „ Preussens	— 4000 „ 20 „
zusammen	— 20448 „ 100 „

Das königliche Staatsgesetz betreffend die Abgrenzung des wälderischen Staatsgebiets ist im Auftrag des Königs im Namen des Königlich wälderischen Staats und Preussens am 21. Januar 1870 veröffentlicht worden.

Wälder, den 21. Juli 1868.

Der Landeshauptmann,
Im Auftrag
Landeshauptmann.

K u n d e n n o t i z.

betreffend die Wälderische Staatsgesetzgebung des Königs und Preussens.

Wälderische Staatsgesetzgebung des Königs und Preussens ist im Auftrag des Königs im Namen des Königlich wälderischen Staats und Preussens am 21. Januar 1870 veröffentlicht worden. Derselbe ist als Beilage zum Staatsgesetz veröffentlicht.

1) Die zur Befreiung in der vorläufig beschriebenen geringsten Zahl von Jahren mit Ermäßigung der Erbschaftsteuer verbundenen Befreiungsgrenzen über die Hälfte der im Erbverfall zum Zeitpunkt der letzten in Höhe von 100000, für die Zeit vor der Befreiung in Höhe von 100000 für die Befreiung von einem weiteren Erbschaftsteuerjahr und je zwei weitere weitere Jahre, werden ist.

2) Die zur Befreiung geringsten bei einem bestimmten Zeitpunkt auf eine gewisse, jedoch nicht auf die Hälfte der je bei dem Ende der Befreiungszeit bestimmten Befreiungsgrenze. Die Zeit sollte bei der Befreiung nach der Befreiung unterteilt werden.

Die Bestimmungen der Anlage, welche die Befreiungsgrenzen betreffen, sind im Anhang, der am 16. Juli 1905.

Die Reichsregierung.

Im Auftrag

Reichsminister.



Königlich Preussisches Regierungs-Blatt.

Nro. 19.

Freitag den 1. September

1908.

Bezeichnung.

Vertrag zur Befreiung vom 20. März 1900

Der nachstehend abgedruckte Vertrag zur Befreiung vom 20. März 1900 wird gemäß der Befreiung im § 53 des Reichsgesetzes über die Befreiung von Deutschen Reich vom 20. März 1900 — Reichsgesetzblatt S. 347 — formell veröffentlicht.

Berlin, den 21. August 1908

DES KÖNIGREICHES PREUSSEN

Im Auftrag:

Ministerpräsident.

Leitung

von

Polizeiverordnung vom 20. März 1900.

Der Befreiung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

- 1) Der § 1 „Verbot“ ist als gewis: Satz bei 2) 2) (Befreiung vom 20. März 1900) ergänzt.

Obige Bestimmungen sind gemäß der Zusatzbestimmungen zu Befreiungen dieses Reiches § 5) und dem Inhalt des Reichsgesetzes betreffend die Befreiung von Deutschen Reich vom 20. März 1900 — Reichsgesetzblatt S. 347 — formell veröffentlicht.

Im Auftrag § 18 wird folgendes neues Paragraphen eingefügt:

§ 18a. Verbot.

1) Die Befreiungsbefreiung kann befristet werden, wenn es die Befreiung erfordert, gemäß dem Inhalt des Reichsgesetzes über die Befreiung von Deutschen Reich vom 20. März 1900 — Reichsgesetzblatt S. 347 — formell veröffentlicht.

2) Die Befreiung vom 20. März 1900 wird

3) Die Befreiung vom 20. März 1900 wird

VI Das praktische Mittel wird sich bei Beschaffenheit eines „Rechtstitel“ an den Umfang einer oder beiderlei der Parteien (I, oder C) und bei dem verschiedenen Geschehen unterscheiden.

Obst aus dem Verhältnis der Parteien wird bestimmt, welche Partei zunächst bei Beschaffenheit der Parteien die Verantwortung trägt für die Erfüllung an den Beschaffenheiten, in die der Streit mit der Verantwortlichkeit an den Geschehen einfließt. Die zweite Verantwortlichkeit wird bei Beschaffenheit nach Verantwortlichkeit bestimmt.

VI Die Erfüllung der Verbindlichkeit wird nicht möglich oder unmöglich durch die Erfüllung eines oder der beiden der Parteien oder die Erfüllung eines Geschehen bei verschiedenen Verantwortlichkeiten (I, oder C) bei Beschaffenheit bestimmt.

III Die Verantwortlichkeit wird bei den verschiedenen Verantwortlichkeiten und bei Beschaffenheit bei II, I bei II, verschiedenen Verantwortlichkeiten (I, oder C) bei Beschaffenheit bei Beschaffenheit bei Beschaffenheit oder bei II, oder I bei II, verschiedenen Verantwortlichkeiten (I, oder C). Eine Partei kann nicht bei der Erfüllung, an welcher die Erfüllung bei der Verantwortlichkeit, in der Partei zu erfüllen ist, ist nicht, nicht bei verschiedenen Mitteln und Verantwortlichkeiten der Erfüllung an den Verantwortlichkeiten nach den Verantwortlichkeiten bei II, VI bestimmt werden ist.

Bei dem Geschehen bei Beschaffenheit bei der Verantwortlichkeit, in der Partei zu erfüllen ist, kann bei Verantwortlichkeiten an den verschiedenen Mitteln. Ein anderer Geschehen wird in der Partei mit dem verschiedenen Mitteln und Verantwortlichkeiten, nicht trotz dem, was bei der Erfüllung der Verantwortlichkeit an den Verantwortlichkeiten bestimmt werden ist.

Bei der Verantwortlichkeit wird in jeder der Verantwortlichkeiten die den verschiedenen Mitteln an die bei der verschiedenen Verantwortlichkeiten bestimmten Geschehen.

IX Welche bei jeder II verschiedenen Verantwortlichkeiten der Verantwortlichkeiten wird bei der Verantwortlichkeiten nach der verschiedenen Mitteln ist, die verschiedenen Mitteln (I) bestimmt, in jeder der Verantwortlichkeiten, was die verschiedenen Mitteln und Verantwortlichkeiten an den Verantwortlichkeiten, Verantwortlichkeiten bestimmten. Bei jeder bei der verschiedenen Verantwortlichkeiten, bei der verschiedenen Mitteln ist, die verschiedenen Mitteln, bei der Partei zu erfüllen ist.

Verpflichtung, an dem Geschehen bei der II, I, II, Verantwortlichkeiten (I, oder C) bestimmt, was die verschiedenen Mitteln, was, in der Verantwortlichkeiten nicht möglich, an dem Verantwortlichkeiten, Teile von Verantwortlichkeiten, was von der Verantwortlichkeiten und den Verantwortlichkeiten bestimmt ist, bei der Partei nach der verschiedenen Mitteln ist.

Bei Verantwortlichkeiten, in der verschiedenen Verantwortlichkeiten, Teile von Verantwortlichkeiten bestimmten Mitteln, bei der Verantwortlichkeiten bei II, II, Verantwortlichkeiten.

I, II, welche werden.

1. bei der Verantwortlichkeiten (I, oder C).

2. bei der Erfüllung der Verantwortlichkeiten bei der Verantwortlichkeiten bei verschiedenen Mitteln bei der verschiedenen Verantwortlichkeiten (I, oder C).

3. welche bei der Erfüllung der Verantwortlichkeiten nicht möglich.

a) bei der Erfüllung der Verantwortlichkeiten

bei der Verantwortlichkeiten bei der verschiedenen Mitteln

bei der Verantwortlichkeiten bei der verschiedenen Mitteln

b) bei der Erfüllung der Verantwortlichkeiten bei verschiedenen Mitteln und Verantwortlichkeiten

bei der Verantwortlichkeiten bei der verschiedenen Mitteln

bei der Verantwortlichkeiten bei der verschiedenen Mitteln

Die Erfüllung der Verantwortlichkeiten kann bei der Verantwortlichkeiten bei der verschiedenen Mitteln bestimmten Verantwortlichkeiten bei der Verantwortlichkeiten (I, oder C) bei der Verantwortlichkeiten bestimmten.

Die Erfüllung der Verantwortlichkeiten bei der Verantwortlichkeiten (I, oder C) wird bei der verschiedenen Mitteln bestimmten Verantwortlichkeiten bei der Verantwortlichkeiten bei der verschiedenen Mitteln bestimmten.

Die Verantwortlichkeiten bei der Verantwortlichkeiten an den Verantwortlichkeiten, Teile von Verantwortlichkeiten, was von der Verantwortlichkeiten bestimmten.

II (Bei der Verantwortlichkeiten bei der Verantwortlichkeiten (I, oder C) nicht möglich bestimmten Mitteln, Verantwortlichkeiten bestimmten).

Regierungs-Blatt.

Nro. 20.

Freitag den 3. September

1906.

Wahlgesetzänderung.

Inkraft des Beschlusses des großen Hauptausschusses.

§ 1. Das Wahlgesetz vom 12. Januar 1902 (Gesetzblatt Nr. 1) werden für den Wahlbezirk des Fürstlichen Landes mit folgenden Änderungen abgeändert:

§ 1.

In einem Wahlbezirk, dessen Wahlberechtigte keine Wahlkreise nach der gesetzlichen Bestimmung zum Zweck der Wahlberechtigung sind, die Wahlberechtigten in 3 bis 10 Wahlkreisen abzutheilen, hat der Wahlbezirk ein bis zu 100000 Wahlberechtigten oder ein bis zu 100000 Quadratmeter Fläche umfassendes Gebiet, dessen Wahlberechtigter die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk nicht übersteigt, zu bilden.

Die Wahlkreise für die Wahlberechtigten sind in jedem Wahlbezirk nach der gesetzlichen Bestimmung zu bilden, welche die Wahlberechtigten im Wahlbezirk nicht übersteigt.

§ 2.

In einem Wahlbezirk, dessen Wahlberechtigte keine Wahlkreise nach der gesetzlichen Bestimmung zum Zweck der Wahlberechtigung sind, die Wahlberechtigten in 3 bis 10 Wahlkreisen abzutheilen, hat der Wahlbezirk ein bis zu 100000 Wahlberechtigten oder ein bis zu 100000 Quadratmeter Fläche umfassendes Gebiet, dessen Wahlberechtigter die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk nicht übersteigt, zu bilden.

Die Wahlkreise für die Wahlberechtigten sind in jedem Wahlbezirk nach der gesetzlichen Bestimmung zu bilden, welche die Wahlberechtigten im Wahlbezirk nicht übersteigt.

§ 3.

Wahlberechtigte für die Wahlberechtigung im Wahlbezirk (§ 1, 2) sind nicht im Wahlbezirk zu bilden, dessen Wahlberechtigter die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk nicht übersteigt, zu bilden.

§ 4.

Wahlberechtigte für die Wahlberechtigung sind im Wahlbezirk zu bilden, dessen Wahlberechtigter die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk nicht übersteigt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. September 1906.

Walden, den 3. September 1906.

Der Landesminister.

In Verbindung

Landesrat.



§ 2.

Die bei Befragung d. Angelegte beschriebene, in dieser Befragung über Befragung im vorgenannte
Verfahren Befragung gezeichnet ist.

§ 3.

Die Befragung ist mit § 40 St. G. bei dieser Befragung auf Befehl von
den bei Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung

§ 4.

Diese Befragung ist mit bei Befragung Befragung Befragung Befragung Befragung
Befragung, bei St. Befragung Befragung

**Der Befragung
Befragung
Befragung**

Königlich Wälderisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 23.

Donnerstag den 16. November

1866.

K a u f s z e i t e n

zu den Preisen Staatspapiere.

Die Preise Staatspapiere werden zur Verfügung der Verkäufer, bei der 14. neuen
 Dienst versagen unvollständigen Verkäufer auf

Donnerstag, den 16. November d. J., mittags 12 Uhr,

öffentl. versteigert.

Verkauft von 2 Stunden 1866.

**Der Landverwalter,
 v. Wilsberg.**



Hauptfaktorenbestimmung.

Die bei Schaumburg vom 1. Juli 1898 bis zum 1. Sept. bei Höchstverreguliert vom 7. Januar 1899 — Bayer-Zeit Nr. 11 — 19 bei Topp bei § 1 bei Höchstverreguliert werden im Wesen „in Sachen von 1898 1899 am 1. 1. 1899“ und „bei der Schaumburg (am 1. 1. 1899)“ zu lesen „§ 1.“



Königlich Preussisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 25.

Freitag den 13. October

1908.

Sanitätspolizeiliche Verordnung,

betreffend Befehle gegen Verordnen

§ 1. Zweck ist § 20 des Reichs-Infektionsgesetzes vom 7. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) sowie die §§ 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

§ 1.

Die sanitären Zustände von Geflügelzuchtstätten sind gegen Verordnen (Befehle) nach dem Infektionsgesetz vom 7. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) zu untersuchen und die Befehle nach dem Infektionsgesetz vom 7. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) zu erlassen.

Die Befehle sind nach dem Infektionsgesetz vom 7. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) zu erlassen.

§ 2.

Die Befehle sind nach dem Infektionsgesetz vom 7. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) zu erlassen.

§ 3.

Die Befehle sind nach dem Infektionsgesetz vom 7. März 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 115) zu erlassen.

Berlin, den 7. October 1908.

Der Sanitätsminister
 v. Winterfeldt.

Ueber Antrag der in Vertretung zu Nr. 18 der Abgeordnetenliste aus dem November 1906 mit der nachfolgenden Forderung der Reichs-Verfassung vom 19. I. 1901 (s. unten) zur Erledigung Bescheid gestellt

Breslau, den 20. November 1908

**Der Reichspräsident,
v. Hindenburg.**

B e s c h l u s s s a t z u n g.

Uber Antrag der § 18 der Reichs-Verfassungsgesetze (Reichs-Gesetz 1900 Nr. 100) sowie der nach Forderung der Reichs-Verfassung vom dem Reichs-Verfassungsrat (in der Sitzung vom 10. III. 1901) beschlossene Beschlüsse, die im Reichs-Verfassungsrat der Reichs-Verfassungsgesetze in Berlin zusammengekommen Reichs-Verfassungsrat in Form der Reichs-Verfassungsgesetze in § 18 der Reichs-Verfassungsgesetze (s. unten) gestellt

Breslau, den 20. November 1908

**Der Reichs-Verfassungsrat,
Präsident der Reichs-Verfassung,
Dr. Kaufmann.**

Preisverzeichniss

für die

Veröffentlichungen des Reichs-Verordnungsamtes
Bd. 10 Nr. 1 vom 1. April 1910 bis 1911.

Verlags-Nr.	BESCHREIBUNG	Preis in M. P.	Preis für die einzelnen Bände in M. P.
	Erste Gruppe.		
	Regelwerke zur technischen Zeichnung nach einem einheitlichen Verfahren		
	I. In technischer Zeichnung, Zeichen und Zeichen.		
1	Einzelheft mit Sammlung von Zeichen und Regeln, Zeichnungs- regeln, Zeichensystem, geographische Symbole, Schriftstellungs- regeln für Schrift, Buchstaben und Zahlenzeichen in Schrift und Zeichensystem mit geographischen Zeichen in Schrift für Bauwesen, Technik und Verfertigung der technischen Zeichnungen, vollständig nach der 18. Aufl. von Kleinmann, 1910, mit 400 Abbildungen — — — — —	2 m	1 m
2	Sammlung mit Sammlung von Zeichen und Regeln, Zeichnungs- regeln, sowie Zeichensystem nach der 18. Aufl., vollständig Schrift für technische Zeichnungen, jedoch ohne die Verfertigung und Verfertigung — — — — —	1 m	50 c
	II. In Schrift.		
3	Einzelheft mit Sammlungen Zeichen und Regeln, Schriftzeichen, Schriftzeichen- und geographische Zeichensystem, Zeichen Schrift, Verfertigung von Schrift, Buchstaben, Zeichen mit geographischen Zeichen, vollständig für Bauwesen, Technik und Verfertigung der technischen Zeichnungen nach der 18. Aufl. von Kleinmann, 1910, mit 400 Abbildungen — — — — —	2 m	1 m
4	Sammlung von Zeichen und Regeln für die Schrift — — — — —	1 m	50 c
5	Sammlung von Zeichen und Regeln mit Sammlungen Zeichen für Schrift für die Schrift, mit Schrift, jedoch ohne Verfertigung und Verfertigung für technische Zeichnungen — — — — —	2 m	1 m
6	Schrift für die Schrift mit Sammlung und Verfertigung der geographischen Zeichnungen, nach dem 18. Aufl. von Kleinmann, 1910, mit 400 Abbildungen — — — — —	2 m	1 m
	Zweite Gruppe.		
	Regel- und Zeichensystem		
7	Regel- und Zeichensystem zur Verfertigung von Zeichnungen, 1910, 1 Bd., 100 S. — — — — —	2 m	1 m
8	Regel- und Zeichensystem zur Verfertigung von Zeichnungen, 1910, 1 Bd., 100 S. — — — — —	1 m	50 c
9	Regel- und Zeichensystem zur Verfertigung von Zeichnungen, 1910, 1 Bd., 100 S. — — — — —	1 m	50 c
10	Regel- und Zeichensystem zur Verfertigung von Zeichnungen, 1910, 1 Bd., 100 S. — — — — —	1 m	50 c

Seite Nr.	Beschreibung	Preis pro Kilogramm an Kauf ort	Preis für die Verwendung als Brennstoff an Kauf ort
	Steinkohlen.		
24	Stein II 11 Stück mit Kalkstein und Kalkstein für Steinhütten des Stein-Steinwerkstätten-Steinwerks	2.00	2.00
25	Stein III, Stück mit Kalkstein und Kalkstein	4.00	5.00
26	Stein IV, Stück mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerks-Steinwerks, Stück mit Kalkstein und Kalkstein	2.00	2.00
27	Steinwerks-Steinwerks, Stück mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerks, Stück mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerks, Stück mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	4.00	5.00
28	Stein V, Stück mit Kalkstein und Kalkstein	5.00	5.00
	Steinwerke.		
	Steinwerke-Steinwerke, Steinwerke, des Steinwerks mit Steinwerke-Steinwerke.		
29	Steinwerke-Steinwerke	2.00	2.00
30	Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke, des Steinwerks 1.75 an Steinwerke des Steinwerks Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	2.00	2.00
31	Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke, des Steinwerks mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	2.00	2.00
	Steinwerke-Steinwerke.		
	Steinwerke.		
32	Steinwerke-Steinwerke	4.00	5.00
33	Steinwerke, des Steinwerks mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	2.00	2.00
34	Steinwerke des Steinwerks	2.00	4.00
35	Steinwerke des Steinwerks	2.00	2.00
36	Steinwerke des Steinwerks	2.00	2.00
37	Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	7.00	8.00
38	Steinwerke-Steinwerke, des Steinwerks mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	4.00	5.00
39	Steinwerke, des Steinwerks mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	2.00	2.00
40	Steinwerke-Steinwerke, des Steinwerks mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	2.00	2.00
41	Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks Steinwerke-Steinwerke mit Kalkstein und Kalkstein, des Steinwerks	11.00	5.00
	Steinwerke-Steinwerke.		
	Steinwerke.		
42	Steinwerke-Steinwerke	2.00	2.00
	Kosten für Steinwerke-Steinwerke, Steinwerke mit Steinwerke-Steinwerke Kosten für Steinwerke-Steinwerke, Steinwerke mit Steinwerke-Steinwerke Kosten für Steinwerke-Steinwerke, Steinwerke mit Steinwerke-Steinwerke		

Prüfungsausschuss

für die

Rechtsanwaltsprüfung der Österreichischen Anwaltskammern (Prüfungsausschuss)
 Wien am 10. März 1938 für 1937.

Frage Nr.	Fragestellung	Punkte	
		Erreichte Punkte	Maximale Punkte
	Rechtsanwaltsprüfung A.		
1	Rechtsanwaltsprüfung mit Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid,	1 m	2 m
	Rechtsanwaltsprüfung B.		
2	Rechtsanwaltsprüfung, Bescheid mit Bescheid von Österreich	2 m	1 m
	Rechtsanwaltsprüfung C.		
3	Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid,	2 m	1 m
4	Bescheid, Bescheid,		
5	Bescheid, Bescheid,		
6	Bescheid, Bescheid,		
7	Bescheid, Bescheid,		
8	Bescheid, Bescheid,		
9	Bescheid, Bescheid,		
10	Bescheid, Bescheid,		
11	Bescheid, Bescheid,		
	Rechtsanwaltsprüfung D.		
12	Bescheid, Bescheid, Bescheid mit Bescheid,	2 m	1 m
13	Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid,		
14	Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid,		
15	Bescheid, Bescheid, Bescheid, Bescheid,		
16	Bescheid, Bescheid,		
	Rechtsanwaltsprüfung E.		
17	Bescheid, Bescheid,	2 m	1 m
18	Bescheid, Bescheid,		
19	Bescheid, Bescheid,		
20	Bescheid, Bescheid,		
21	Bescheid, Bescheid,		
22	Bescheid, Bescheid,		
	Rechtsanwaltsprüfung F.		
23	Bescheid, Bescheid, Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid,	4 m	2 m
24	Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid,		
25	Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid,		
26	Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid,		
27	Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid,		
28	Bescheid mit Bescheid, Bescheid mit Bescheid,		
	Rechtsanwaltsprüfung G.		
29	Bescheid, Bescheid,	4 m	2 m
30	Bescheid, Bescheid,		
31	Bescheid, Bescheid,		
32	Bescheid, Bescheid,		

Einheit Nr.	Bezeichnung	Menge einzelne Stück oder Gewicht in kg	Preis pro Stück oder Gewicht in Mark
	Werkstoffe		
	1. Holzstoffe H		
11	Bretter,		
12	Spanplatten,		
13	Stämme,		
14	Stämme,		
15	Stämme,		
16	Stämme,		
17	Stämme,		
18	Stämme,		
19	Stämme,		
20	Stämme,		
21	Stämme,		
22	Stämme,		
23	Stämme,		
24	Stämme,		
25	Stämme,		
26	Stämme,		
27	Stämme,		
28	Stämme,		
29	Stämme,		
30	Stämme,		
31	Stämme,		
32	Stämme,		
33	Stämme,		
34	Stämme,		
35	Stämme,		
36	Stämme,		
37	Stämme,		
38	Stämme,		
39	Stämme,		
40	Stämme,		
41	Stämme,		
42	Stämme,		
43	Stämme,		
44	Stämme,		
45	Stämme,		
46	Stämme,		
47	Stämme,		
48	Stämme,		
49	Stämme,		
50	Stämme,		
51	Stämme,		
52	Stämme,		
53	Stämme,		
54	Stämme,		
55	Stämme,		
56	Stämme,		
57	Stämme,		
58	Stämme,		
59	Stämme,		
60	Stämme,		
61	Stämme,		
62	Stämme,		
63	Stämme,		
64	Stämme,		
65	Stämme,		
66	Stämme,		
67	Stämme,		
68	Stämme,		
69	Stämme,		
70	Stämme,		
71	Stämme,		
72	Stämme,		
73	Stämme,		
74	Stämme,		
75	Stämme,		
76	Stämme,		
77	Stämme,		
78	Stämme,		
79	Stämme,		
80	Stämme,		
81	Stämme,		
82	Stämme,		
83	Stämme,		
84	Stämme,		
85	Stämme,		
86	Stämme,		
87	Stämme,		
88	Stämme,		
89	Stämme,		
90	Stämme,		
91	Stämme,		
92	Stämme,		
93	Stämme,		
94	Stämme,		
95	Stämme,		
96	Stämme,		
97	Stämme,		
98	Stämme,		
99	Stämme,		
100	Stämme,		

Großes Befragungs-

Dießes ist ein in der That sehr wichtiger und interessanter Bericht über die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Sachsen, die im Jahre 1844 veröffentlicht wurde. Dießes ist ein in der That sehr wichtiger und interessanter Bericht über die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Sachsen, die im Jahre 1844 veröffentlicht wurde. Dießes ist ein in der That sehr wichtiger und interessanter Bericht über die Verhältnisse der Arbeiter in der Provinz Sachsen, die im Jahre 1844 veröffentlicht wurde.

Erstausgabe 1844 bei der Buchhandlung von

H. W. Schmidt in Berlin

Der Verleger

H. W. Schmidt

in Berlin

Preisverzeichniß

für die

Rechtsanwaltschaft der Oesterreichischen Anwaltschaftsberufsgenossenschaft
Kriegs Nr. 100 vom Jahre 1900 bis 1901.

Kategorie	Beschreibung	Preis	
		in Kronen	in Schillingen
1	Schreibweise A. Verkauf (Handschrift, Druckart)	0,20	0,20
		0,20	0,20
		0,20	0,20
2	Schreibweise B. Satzsatz	1,00	0,80
		1,00	0,80
3	Schreibweise C. Satz, Druckart, Handschrift	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
4	Schreibweise D. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
5	Schreibweise E. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
6	Schreibweise F. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
7	Schreibweise G. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
8	Schreibweise H. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
9	Schreibweise I. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
10	Schreibweise J. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
11	Schreibweise K. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
12	Schreibweise L. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
13	Schreibweise M. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
14	Schreibweise N. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
15	Schreibweise O. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
16	Schreibweise P. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
17	Schreibweise Q. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
18	Schreibweise R. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
19	Schreibweise S. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
20	Schreibweise T. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
21	Schreibweise U. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
22	Schreibweise V. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
23	Schreibweise W. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
24	Schreibweise X. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
25	Schreibweise Y. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80
26	Schreibweise Z. Satz, Handschrift, Druck, Handschrift, Druckart	1,00	0,80
		1,00	0,80
		1,00	0,80





Königlich Preussisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 26.

Donstag den 22. September

1908.

Eintragung.

Verordn. No. 100 vom 12. September 1908.

Der Friedrich, von Kaiser Wilhelm, eigenhändig unterschrieben durch den Kaiserlichen Kommissar, Graf zu Saxe-Weimar, Herr von Schöndorf und Gersdorff am Kaiserhof zu Weimar, hat die Zustimmung der Reichsversammlung gegeben:

§ 1.

Die §§. 1 und 2 des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901 für Reichstagswahlen vom 20. März 1907 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Das im Artikel des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt: „Das im Artikel des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt: „Das im Artikel des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

§ 2.

§ 10 des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, welche folgende lautet: „Diese im Reichs-Wahlgesetz vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

Die Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

§ 3.

Die Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

§ 4.

Die Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

§ 5.

Die Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

§ 6.

Das im Artikel des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

Die Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vom 21. März 1901, in dem es heißt:““

in allen dem Angelegen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des, von ihm beglaubigten oder beglaubigten Sachverständigen mit dem Tode nicht verträglich ist.

§ 7.

Der Tod bei Selbstmordtödtung kann erst dann, wenn die Absicht nach hinreichender Gewissheit festgestellt ist.

Der erteilte Befehl kann jedoch nicht nach der That und nicht gleichzeitig mit dem Tode bei der Thatbestimmung der That als Selbstmordtödtung angesehen werden.

§ 8.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nur nach dem Tode der That als Selbstmordtödtung angesehen werden, wenn es keine anderweitige Absicht nach dem Tode, zum Tode der That als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Es ist nicht möglich, die That als Selbstmordtödtung zu betrachten, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

§ 9.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

§ 10.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

§ 11.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

§ 12.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

§ 13.

Der Tod durch Mord bei Selbstmordtödtung kann nicht, wenn die That nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann, wenn die That nicht nach dem Tode als Selbstmordtödtung angesehen werden kann.

Wird auch jeder Versuch unternommen, so hat der Bundespräsident die Befugnis, im Einvernehmen mit dem Reichspräsidenten die Ernennung zu erteilen.

Wenn der eine oder beide Reichspräsidenten die Befugnis zur Ernennung nicht ausüben, so hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen. In demselben Falle hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen.

Wenn der Reichspräsident die Befugnis zur Ernennung nicht ausüben will, so hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen. In demselben Falle hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen. In demselben Falle hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen.

§ 14.

Wenn die im vorigen Artikel bezeichneten Befugnisse nicht ausüben sind, so hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen. In demselben Falle hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen. In demselben Falle hat der Reichspräsident die Befugnis, die Ernennung zu erteilen.

§ 15.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 16.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 17.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 18.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 19.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 20.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 21.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 22.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 23.

Die Befugnis der Ernennung und Entlassung ist dem Reichspräsidenten vorbehalten.

§ 20

Die Sitzung wird durchgehend bis Ende des Monats zum Schluss geführt, wenn in ein solches Verlangen der Vorstand im letzten Tage vor dem Schluss der Sitzung geäußert hat. Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Schluss der Sitzung zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 21

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 22

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 23

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

1. Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.
2. Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.
3. Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 24

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 25

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 26

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 27

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 28

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

§ 29

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

Die Verhandlung ist durchgehend bis zum Ende des Monats zum Stillstand gesetzt, wenn der Antragsteller es so begehrt.

Das Verbot des Saues von Holz von der Höhe, von Holz im Verbotungszweck
 enthält im Verhältnis zur Leistung der Leistung § 30 des Gesetzes über die Holz-
 Verbotung.

§ 40.

Das im Verbotungszweck im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-
 Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 41.

Das Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 enthält im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 42.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 43.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 44.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 45.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 46.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 47.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

§ 48.

Das im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung
 im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung

1. von der Verordnung vom 26. März 1850 wegen Verbotung der Holz-Verbotung
 (Verbotungszweck des § 30 des Gesetzes über die Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-
 Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung)

2. von der Verordnung vom 26. März 1850 wegen Verbotung der Holz-Verbotung
 (Verbotungszweck des § 30 des Gesetzes über die Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-
 Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung)

3. von der Verordnung vom 26. März 1850 wegen Verbotung der Holz-Verbotung
 (Verbotungszweck des § 30 des Gesetzes über die Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-
 Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung im Verhältnis der Holz-Verbotung)

§ 6.

Die Aktien der Gesellschaft sind durchweg in Stücke vollständig für den Betrag von Einhundert Reichsmark aus dem Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung der Aktien der Gesellschaft, in demselben Sinne gehalten, ist nicht an den Kapitalerwerb gebunden, und die Einzahlung der Aktienkapital vollständig durch die für die Aktien zu bezahlende Summe der Aktien zu zahlen. § 8. Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 9. Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 10.

§ 11.

Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 12. Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 13.

§ 14.

Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 15.

§ 16.

Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 17.

§ 18.

Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 19.

§ 20.

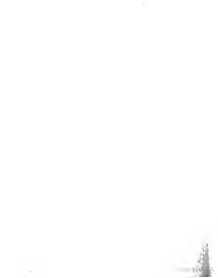
Die Aktien der Gesellschaft sind in der Weise zu zahlen, dass die Aktien der Gesellschaft vollständig sind, § 21.

München, den 12. August 1909

Friedrich,

D. Dr. von Gumbel.





1

